This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Evergesia

oder

Staat und Kirche

in Bezug auf die

Armenpflege

D. J. C. Hasse

Evergesia

oder

Staat und Kirche

in Bezug auf die

Armenpflege

von

Dr. J. W. Reche.

Res sacra miser.

Essen,

bei G. D. Bädeker. 1821.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Seinem geliebten Freunde

dem

Herrn Oberconsistorialrathe

B. C. L. Natorp

in Münster

mit inniger Ergebenheit

gewidmet

von dem Verfasser.

Missouri 4-17-31 AVM

Evergesia

oder

Staat und Kirche

in Bezug auf die

Armenpflege

von

Dr. J. W. Reche.

Res sacra miser.

Essen,

bei G. D. Bädeker. 1821.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Seinem geliebten Freunde

dem

Herrn Oberconsistorialrathe

B. C. L. Natorp

in Münster

mit inniger Ergebenheit

gewidmet

von dem Verfasser.

Digitized 4-17-31 AVM

Vorworte.

Häufige bittere Klagen über die ſogenannten Wohlthätigkeits-Anſtalten, die, aus dem bedrängten Zeitraume der vormaligen franzöſiſchen Zwingherrſchaft entſproſſen, in den Rheingegenden noch fortwalteten, veranlaßten vor zwei Jahren das hochverehrliche Oberpräſidium der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg, mich zu einer gutachtlichen Erklärung über eben jene Anſtalten aufzufordern.

Dieſe Aufgabe war unſtreitig von deſto größerer Bedeutſamkeit, da auf der einen Seite das tiefgefühlte Bedürfniß einer kräftigern Minderung des Menſchenelends laut geäuſſert wurde, und auf der andern die Meinungen mit einem befremdenden Starr-

ſinne immer noch für die Beibehaltung der bisherigen Vorkehrungen zu dieſem Zwecke ſprachen. Allein der Begriff der Wohlthätigkeit (Evergeſia), bezogen auf die Begriffe: Staat und Kirche, ſchien in der Beurtheilung dieſer ganzen Angelegenheit das einfachſte und ſicherſte Regulativ darzubieten. Es mußte möglichſt klar geſchieden werden, was zum Behuf der Armenverſorgung dem politiſchen, und was dem ethiſchen Gemeinweſen ihrer beiderſeitigen Natur und Verpflichtung gemäß zuzuweiſen ſey. Aus einem ſolchen Geſichtspunkte hatte man den Gegenſtand, ſo viel mir bekannt iſt, bisher noch nicht aufgefaßt und behandelt.

Hinwegſehend von dem Beſondern und Oertlichern in jenen Klagen ſuchte ich daher nun die Aufgabe im Allgemeinen zu löſen. Es entſtand daraus eine kleine Schrift, und dieſe iſt die Grundlage der gegenwärtigen. Was hier bei nochmaliger Bearbeitung derſelben weiter ausgeführt oder hinzugefügt wurde, hatte nur den Zweck, ſie hervorzu-

heben über ihre ursprünglich blos provinzielle Bestimmung, und die Hauptpunkte, welche dabei zu erwägen oder in erneuertes Andenken zu bringen waren, dem Leser zur leichtern Uebersicht in einer geordneten Folge darzustellen.

Sehr erfreulich war es übrigens, die entwickelten Grundsätze durch Hinweisungen auf das k. preußische Landrecht fast durchgängig bestätigen zu können, und eben so ruhmwürdig, als erfreulich, daß die königl. Regierung in Köln schon zu Anfange des vorigen Jahrs in ihrem Amtsblatte die Ungerechtigkeit und Zweckwidrigkeit des Verfahrens der Napoleoniden öffentlich anerkannte, und Voranstalten traf, die frühere, ungleich wirksamere, Methode in der Armenpflege zurückzuführen.

Mülheim am Rhein,
im April 1821.

Rech.

ſinne immer noch für die Beibehaltung der bisherigen Vorkehrungen zu dieſem Zwecke ſprachen. Allein der Begriff der Wohlthätigkeit (Evergeſia), bezogen auf die Begriffe: Staat und Kirche, ſchien in der Beurtheilung dieſer ganzen Angelegenheit das einfachſte und ſicherſte Regulativ darzubieten. Es mußte möglichſt klar geſchieden werden, was zum Behuf der Armenverſorgung dem politiſchen, und was dem ethiſchen Gemeinweſen ihrer beiderſeitigen Natur und Verpflichtung gemäß zuzuweiſen ſey. Aus einem ſolchen Geſichtspunkte hatte man den Gegenſtand, ſo viel mir bekannt iſt, bisher noch nicht aufgefaßt und behandelt.

Hinwegſehend von dem Beſondern und Oertlichern in jenen Klagen ſuchte ich daher nun die Aufgabe im Allgemeinen zu löſen. Es entſtand daraus eine kleine Schrift, und dieſe iſt die Grundlage der gegenwärtigen. Was hier bei nochmaliger Bearbeitung derſelben weiter ausgeführt oder hinzugefügt wurde, hatte nur den Zweck, ſie hervorzu-

heben über ihre ursprünglich blos provinzielle Bestimmung, und die Hauptpunkte, welche dabei zu erwägen oder in erneuertes Andenken zu bringen waren, dem Leser zur leichtern Uebersicht in einer geordneten Folge darzustellen.

Sehr erfreulich war es übrigens, die entwickelten Grundsätze durch Hinweisungen auf das k. preußische Landrecht fast durchgängig bestätigen zu können, und eben so ruhmwürdig, als erfreulich, daß die königl. Regierung in Köln schon zu Anfange des vorigen Jahrs in ihrem Amtsblatte die Ungerechtigkeit und Zweckwidrigkeit des Verfahrens der Napoleoniden öffentlich anerkannte, und Voranstalten traf, die frühere, ungleich wirksamere, Methode in der Armenpflege zurückzuführen.

Mülheim am Rhein,
im April 1821.

Reche.

Erkaisers, die Wohlthätigkeits-Anstalten betreffend. S. 64.

(Aufhebung der mit der Kirche verbundenen Wohlthätigkeits-Anstalten durch jene Decrete. S. 64. — Vermuthliche Beziehung dieser Decrete blos auf die katholischen Gemeinden des franz. Staats. S. 66. — Erklärbarkeit derselben aus den Maximen des vormaligen Gewalthabers. S. 72. — Innere Thorheit und Rechtswidrigkeit derselben. S. 74.)

9. Besondere Gründe des Widerstandes, den die Centralisation verschiedener Armenfonds namentlich in den Rheingegenden fand. S. 78.

(Gründe aus der Verschiedenheit der Religionsverhältnisse. S. 79. — Aus der Unsicherheit der Armenfonds. S. 80. — Aus der Natur eines Compagnie-Geschäfts. S. 81. — Aus der Verletzung allgemein anerkannter Rechte. S. 82. — Aus der unvermeidlichen Entstehung einer Armensteuer. S. 83.)

10. Wirkliche Folgen der Einführung französischer Central-Büreaux. S. 85.

(Verweigerte Auslieferung der Armenvermögens-Urkunden. S. 85. — Verheimlichung vieler derselben. S. 86. — Erschlaffter Sinn für Wohlthätigkeit. S. 86. — Unbequemlichkeiten in der Sorge für die Armen. S. 88. — Unzufriedenheit der Armenvorsteher. S. 88. — Mangel an Zutrauen zu der Verwaltungsbehörde. S. 89. — Beschwerführungen der Armen. S. 90. — Umgehung der Gesetze. S. 90. — Nothwendige Suspension dieser Gesetze in den Jahren der drückendsten Noth. S.

90. — Folgerungen daraus in Bezug auf jene Central-Bureaux. S. 91.)

11. Natur bürgerlicher Armenanstalten, verbunden mit einer Armensteuer. S. 93.

(Rechtmäßige Errichtungsart solcher Anstalten. S. 93. — Ursprung der Armensteuer in England. S. 96. — Unzulänglichkeit derselben. S. 98. — Nachtheile ihrer Einführung in Hinsicht auf die Armen. S. 100. — in Hinsicht auf die Steuerpflichtigen. S. 103. — Andere Nachtheile. S. 104.)

12. Indirekte Armenpflege des Staats. A. Bestimmung der ernährungspflichtigen Verwandten der Armen. S. 106.

(Warum der Staat nur zu einer indirekten, und demnächst zu einer subsidiarischen Armenpflege verpflichtet sey. S. 106. — Die Bestimmung der ernährungspflichtigen Armenverwandten, von der Kirche gebilligt, aber nicht abhängig von ihr. S. 108. — Nothwendigkeit derselben von Seiten des Staats. S. 110.)

13. B. Veranstaltungen in Hinsicht auf Müssiggang und Arbeitlosigkeit. S. 111.

(Aufsuchung der Quellen der Verarmung. S. 112. — Erste Quelle derselben. S. 113. — Moralische Verpflichtung der Armen zu möglichster Thätigkeit. S. 113. — Nöthigung derselben zur Arbeit durch den Staat. S. 115. — Unentbehrlichkeit bürgerlicher Arbeitsanstalten. S. 117. — Winke auf die Einrichtung derselben. S. 118. — Hinweisung auf solche Anstalten in Würtemberg

und Ansbach. S. 120. — Industrieschulen. S. 124. — Begünstigung des Handels und der Gewerbe. S. 126. — Urtheil über das Maschinenwesen bei den Gewerben in Bezug auf Müssiggang und Arbeitlosigkeit. S. 127.)

14. C. Veranstaltungen in Hinsicht auf Mangel an Mitteln zum Gewerbfleisse. S. 131.

(Zweite Quelle der Verarmung. S. 131. — Verstopfung derselben durch einen Geldvorschuß von Seiten des Staats. S. 132. — Errichtung der Leihkassen, verbunden mit Sparkassen. S. 132.)

15. D. Veranstaltungen in Hinsicht auf den Luxus niederer Stände. S. 134.

(Dritte Quelle der Verarmung. S. 134. — Wem der Luxus verstattet seyn könne, wem nicht. S. 135. — Daß nicht die Kirche, sondern nur der Staat ihn zu beschränken habe. S. 137. — Von Aufwandsgesetzen. S. 138. — Nothwendigkeit einer Gesindeordnung. S. 143. — Minderung der Gelegenheiten zur Verschwendung. S. 146. — Hinsicht auf Jahrmärkte und andere Volksfeste. S. 146. — auf kirchliche Feiertage. S. 148. — Policey-Aufsicht über Schwelger und Trunkenbolde. S. 150. — Beschränkung der Spiel- und Lottosucht. S. 151.)

16. E. Veranstaltungen in Hinsicht auf unerwerblichen Familienbedarf. S. 154.

(Vierte Quelle der Verarmung. S. 154. — Nöthige Hinderung dürftiger Ehen. S. 155. — Sittliche Zulässigkeit einer solchen Hinderung. S. 158. — Verordnung darüber von dem vormaligen

Bischofe von Fulda. S. 159. — Aussteuer-Gesellschaft in Breslau. S. 162. — Vorsorge für die Sicherung des Familienbedarfs. S. 163. — Wittwencassen. S. 164.)

17. F. Veranstaltungen in Hinsicht auf Korntheurung. S. 166.

(Fünfte Quelle der Verarmung. S. 166. — Gleichartige Wirkungen des Mangels und des Ueberflusses an Lebensmitteln. S. 168. — Gründe gegen öffentliche Kornmagazine. S. 170. — Erinnerung an die apostolische Kornkammer in Rom. S. 173. — an die Verfügungen des vormaligen Großherzogs Leopold von Toskana. S. 175. — Nöthige Freiheit des Getraidehandels. S. 180. — Sorge für Zeiten des Mangels. S. 182. — Schutz gegen Betrug und Wucher. S. 183.)

18. G. Veranstaltungen in Hinsicht auf Krankheiten und Unglücksfälle. S. 185.

(Sechste Quelle der Verarmung. S. 185. — Sicherungsanstalten gegen Krankheiten. S. 186. — Krankencassen. S. 188. — Brandversicherungsanstalten. S. 190. — Erwähnung eines Hülfsvereines unter den Handlungsdienern in Nürnberg. S. 191. — eines andern für unglücklich gewordene Künstler und Handwerker in Anspach und Berlin. S. 193.)

19. H. Entfernung vermeidlicher Hemmung oder Erschlaffung des wohlthätigen Sinnes. S. 196.

(Vorzügliche Wirksamkeit des Mittelstandes für

die Armen. S. 196. — Bewahrung dieſer Wirkſamkeit von Seiten des Staats. S. 197. — Weisheit in der Beſtimmung öffentlicher Abgaben. S. 198. — Sicherung vor öftern Anſprüchen ganz fremder Armen. S. 203. — Abwehrung häufiger Kirchen-Collekten für weit entfernte Gemeinden. S. 204. — Erneuerung des Verbots der Bettelei. S. 208.)

20. Subſidiariſche Armenpflege des Staats. S. 212.

(Erhaltung der Nebenanſtalten zum Beſten der Armen. S. 212. — Von Armenhäuſern. S. 213. — Von Waiſenhäuſern. S. 214. — Waiſenverſorgungsanſtalt in Weimar. S. 218. — Von Findelhäuſern. S. 222. — Von Häuſern für dürftige Kranke. S. 223. — Nothhülfskaſſe des Staats für die Armen. S. 225. — Wodurch eine ſolche bürgerliche Nothhülfskaſſe zu bilden ſey. S. 226. — Ausſchweifungen im Freudengenuſſe, mit einer beſtimmten Abgabe an jene Kaſſe zu belegen. S. 231.)

21. Rückkehr zu den kirchlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten. S. 236.

(Nothwendigkeit jener Rückkehr. S. 236. — Was dazu erforderlich ſey. S. 240. — Warum es als Regel gelten müſſe, daß jede Kirchengemeinde ihre dürftigen Mitglieder zu unterhalten habe. S. 242. — Befugniß mehrerer ſolcher Gemeinden, ſich darin zu vereinbaren. S. 243. — Uebereinſtimmung jener Regel mit poſitiven Geſetzen. S. 245. — Welche Arme als zu einer beſtimmten Kirchengemeinde gehörig zu betrachten ſind. S. 246.)

22. Innere Organisation der kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalten. S. 252.

(Warum es rathsam sey, die Bedürfnisse der Armen durch besondere Beamte zu befriedigen. S. 252. — Wahl, Alter und Anzahl der Wohlthätigkeits-Beamten. S. 253. — Verbindlichkeit derselben, das Amt anzunehmen, und eine bestimmte Zeit lang unentgeldlich zu verwalten. S. 254. — Oeffentliche Vereidung derselben. S. 257. — Ihr Verhältniß zum Kirchenvorstande. S. 258. — Instruction für sie. S. 259. — Rücksicht auf die Unterweisung armer Kinder und die Verpflegung armer Kranken ohne Familie. S. 259. — Verengung des Wirkungskreises der Wohlthätigkeits-Beamten. S. 260. — Regeln bei den Rechnungen derselben. S. 262. — Was die geistlichen Obern dabei zu beobachten haben. S. 263.)

23. Verhältniß der kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalten zum Staate. S. 266.

(Oberaufsicht des Staats über jene Anstalten. S. 266. — Wodurch diese Aufsicht beschränkt werde. S. 267. — In welchen Fällen der Staat sich die Armenrechnungen vorlegen lasse. S. 270. — Wie er das Fehlende in den Armeneinkünften ergänze. S. 273. — Heilsamkeit der öffentlichen Anzeige von seinen Leistungen. S. 274.)

24. Schluß. Hinblick auf Vergangenheit und Zukunft bei kirchlicher Armenpflege. S. 276.

(Daß die Sorge für die Armen den Grundstein zu einer Kirchenverfassung unter den Christen gelegt habe. S. 276. — Fortdauer jener Sorge in

den ersten Christengemeinden auch nach der Entstehung verschiedener Sekten. S. 278. — Beförderung der christlichen Wohlthätigkeit in den folgenden Zeiten. S. 279. — Mängel der frühern Staatsanstalten für die Armen. S. 280. — Warum die Kirche in ihren Rechten zu schirmen sey. S. 282. — Vorzüge der freien Thätigkeit zum Besten der Armen mit Hinsicht auf den Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten. S. 283. — Anwendung auf die Thorheit aller Zwangsvorkehrungen zum Behuf der Armenpflege. S. 286.)

Druckverbesserungen.

Seite 9. Zeile 9. Kreise statt Kreeise. — S. 30. Z. 5. frühere st. frühern. — S. 108. Z. 2. wird allenfalls ausgestrichen. — S. 111. über B. die Zahl 13. — S. 121. Z. 7. Gemeinschaft st. Gemeinschafe. — S. 128. Note. Z. 7. würde st. wurde. — S. 140. Z. 13. wurde st. würde. — S. 141. Note. Z. 10. bona sponte — dimittit. — S. 154. Z. 12. so ist er darum. — S. 161. Z. 6. eine st. ein. — S. 179. Note. Z. 10. principi st. principe. — S. 183. Z. 13. wüsten st. Wüsten. — S. 204. Z. 6. zuzuwenden? — S. 204. v. u. Z. 1. Angelegenheiten — eben so S. 207. Z. 4. — S. 216. Z. 3. äussere st. äussern. — S. 244. Z. 9. Eine st. Ein. — S. 250. Z. 12. v. u. vollgültigem st. vollgütigem. — S. 258. Z. 4. v. u. perfecti st. perfecte. — S. 273. Z. 8. 225 st. 125. — S. 288. Z. 8. v. u. unerlaßliche st. unerläßliche.

1.

Allgemeiner Grundsatz zur Bestimmung des Antheils, den Staat und Kirche an der Armenpflege zu nehmen haben.

Der Arme ist ein Gegenstand, dessen herbes Geschick ihn der öffentlichen Aufmerksamkeit dringend empfiehlt. Nie darf er gleichgültig werden der Gesellschaft, in welcher er lebet, weder der kirchlichen, noch der bürgerlichen.

Seine Lage ist von der Art, daß sie auf der einen Seite die moralische Religiosität, auf der andern die politische Klugheit seiner Mitmenschen in Anspruch nimmt, jene, weil sie durch Fühllosigkeit bei seiner drückenden Noth ihren eigenen sittlichen Unwerth verrathen, diese, weil sie ihre äussere Ruhe und Sicherheit gefährden, wenn sie der Verzweiflung ihn Preis geben.

Staat und Kirche folglich haben sich zu theilen in die Fürsorge für die Armen, und zur genauern Bestimmung ihres beiderseitigen Antheils läßt sich folgender leitende Grundsatz aufstellen:

»Was die Kirche ihrer sittlichen Bestimmung gemäß in Bezug auf die Armenpflege leisten soll und kann, das überlasse (auch um seiner selbst willen) ihr der Staat, und was sie nicht leisten kann oder darf, das werde von ihm geleistet!«

Dieser Grundsatz ruhet noch auf einem tiefer liegenden.

Aller Zwang, sowohl der indirekte, als der direkte, sowohl der geheime, als der offenbare, ist nicht nur entbehrlich, sondern auch unzulässig, in so fern der Mensch, als moralische Person seiner Freiheit überlassen, durch Selbstbestimmung nach dem Gesetze der Vernunft den Zweck befördert, der durch den Zwang erreicht werden soll. Die Sphäre der moralischen Freiheit darf auf keine Weise verengt werden. Sie ist das Geburtsland der höhern Menschenwürde.

Kein Anderer kann berufen seyn, für mich zu thun, was ich selbst aus eigener Bewegung

thun ſoll und kann, und kein Anderer darf auf irgend eine Art mir die Mittel abnöthigen wollen, deren ich ſelbſt bedarf, um meine innere Güte zu äuſſern, und mich zu erheben zu einem freudigen Selbſtbewußtſeyn. Verwendet er gleich dieſe Mittel zu demſelben Zwecke, der auch mir vorſchwebt; ſo iſt doch mir ſelbſt eben ſo wenig das nächſte Recht, als die nächſte Verbindlichkeit zu einer ſolchen Verwendung derſelben ſtreitig zu machen.

Auch der Staat muß jenes Recht anerkennen. Es gehört unter die unveräuſſerlichen Menſchenrechte. Der Bürger iſt und bleibt immer noch ein moraliſches Weſen, und auf das Vermögen, ſich als ein ſolches darzuſtellen, konnte er nicht Verzicht leiſten mit ſeinem Eintritte in den Bürgerſtand. Er knüpfte damit nur den Gebrauch ſeiner Freiheit an die Bedingung, daß dieſer den Grundgeſetzen des Bürgervereins nicht widerſtreite. Auſſer dem Falle eines ſolchen Widerſtreits gilt keine Beſchränkung, am wenigſten da, wo der Bürger (wie in ſeinem Verhältniſſe zur Kirche) blos als ein moraliſches Weſen erſcheint, deſſen Entwicklung zur höchſten Tugend nur durch völligen Freiheitsgebrauch möglich iſt,

und daher auch einen völlig ungeschmälerten Spielraum zur Selbstthätigkeit erfordert. *)

Nach dem aufgestellten Grundsatze folglich werden in besonderer Hinsicht auf die Armenpflege von Seiten des Staats und der Kirche sowohl die Pflichten befolgt, als die Rechte gesichert.

Die Kirche wirkt zugleich für das weltliche und überweltliche Reich, indem sie die Versuchungen zum Bösen, die von der Armuth ausgehen, durch Wort und That hemmet, und der Staat ehret ihre Wirksamkeit, indem er, weit entfernt, die Freiheit derselben zu beschränken, sie vielmehr möglichst erleichtert, und den etwaigen Mängeln ihres Erfolgs willig abhilft.

*) „Man ist nur ein guter Grieche, (so sagt Sokrates bei Plato) um ein guter Mensch zu seyn. Denn weder Athen, noch Korinth, noch Sparta, noch irgend ein Staat in der Welt wäre je ein Staat geworden, wenn die Menschen, die sich zu einer Bürgerschaft, zu Gesetzen und Sitten vereinigten, das nicht gethan hätten, um ihren Zweck als Menschen dadurch zu erreichen." S. *Plato* in Eutyphron. II. p. 80. (Edit. Bipont.)

2.

Die Armenpflege, zunächst eine Angelegenheit der Kirche.

Wie unverkennbar indeß auch immer die Verbindlichkeit zur Fürsorge für die Armen seyn möge — eine eigentliche Zwangs-Verbindlichkeit ist sie doch nicht; denn in diesem Falle würde ihr auf Seiten der Armen ein Zwangs-Recht gegenüber stehen, und das läßt sich nicht behaupten, ohne sogar den Begriff des Eigenthums aufzuheben.

Hätten die Armen ein *solches* Recht; so würden sie befugt seyn, von jedem Reichern einen Theil seiner größern Habe zu erpressen, und dieser könnte nicht mehr sagen, daß sie sein Eigenthum sey. In dem verschiedenen Maaße der Glücksgüter unter den Menschen würde der Grund eines Krieges Aller gegen Alle liegen, und der Geist der Verwirrung würde hausen in allen geselligen Verhältnissen.

Also nur erbitten dürfen die Armen, nicht erzwingen, was ihnen unentbehrlich ist. Nur an die freie Mildthätigkeit ihrer beglücktern Brüder dürfen sie sich wenden, wenn es ihren

doch kann der Kaufmann verarmt seyn. Er hat schon aufhören müssen, sein bisheriges Geschäft zu treiben; er ist unfähig, ein anderes zu unternehmen, oder es hindert ihn daran die Macht einer natürlich entstandenen, obgleich nun falschen Ehrliebe; auch sind durch üppige Erziehung und vieljährige Gewohnheit ihm Bedürfnisse angekünstelt worden, die nun umsonst Befriedigung fordern, und — er schämt sich, Andern seine Dürftigkeit zu entdecken. Wer erklärt ihn nicht für ärmer, als den Tagelöhner? Wer findet ihn nicht entbunden von der Pflicht, diesem noch einen Theil abzugeben von dem, was ihm selbst unentbehrlich ist?

Mit völligem Rechte ist nur das zu fordern, daß jeder sich aller Beeinträchtigung Anderer enthalte; denn es ist erweislich, daß er dieser Forderung jederzeit Genüge leisten kann und soll. Aber ihnen auf eine bestimmte Art wohlzuthun, das kann er vielleicht nicht; er soll es also auch nicht. Hierauf ist mithin kein erweisliches Recht zu gründen.

Aus dem allen wird nun ersichtlich, in welchem Gebiete das Gesetz der Wohlthätigkeit gültig sey, und es erhellet daraus insbesondere auch

die Antwort auf die Frage: ob die Armenpflege zunächst unter die Angelegenheiten der Kirche oder des Staats gehöre?

Die Rechte, die jeder Bürger dem andern zugestehen muß, weil sonst kein organisirtes Bürgerleben Statt finden könnte, sind Zwangsrechte, und diese zu schirmen und geltend zu machen, ist des Staats Beruf. Ausser dem Kreeise desselben liegt alles, was keinen rechtlichen Zwang gestattet, was abhängig ist von dem Gewissen des Menschen, was sowohl darum, weil sein moralischer Werth nicht ein Erzeugniß äusserer Gewalt seyn, als auch darum, weil das eigenthümliche Maas seiner Kräfte und die besondere Beschaffenheit seiner Verhältnisse von Andern nicht genau beurtheilt werden kann, einzig seiner Freiheit überlassen werden muß, folglich auch der milde Sinn für Arme mit seinen Aeusserungen.

Kein einziges bürgerliches Gesetzbuch, wohl aber jedes System der Moral, enthält ein Hauptstück, in welchem von ihm die Rede ist. Man tadelt, man verachtet den Menschen, der ihn erstickt; aber verurtheilt und bestraft wird er nur von seinem Gewissen. Nicht der

Staat kann ihn vor seinen Gerichtshof ziehen; er steht vor einem höhern, in dessen Ausspruch der niedere nicht einzureden hat. Wie könnten bürgerliche Gesetze und Strafen den Menschenfreund bilden?

Wohlthun also ist eine Pflicht in der Reihe der Gewissenspflichten. Sie gründet sich auf ein moralisches, nicht auf ein politisches Gesetz. Die Erfüllung derselben ist unabhängig von allem äussern Zwange, und auch vom Staate selbst wird sie bei jeder Gelegenheit, wo er die Bürger dazu auffordert, als durchaus frei anerkannt.

Genau genommen läßt sich daher behaupten: Sogar der bloße Name der Wohlthätigkeits-Anstalten als Staats-Anstalten ist verwerflich; denn als solche würden sie Zwangs-Anstalten seyn.

Die Kirche hingegen ist die berufene Pflegerin der Moralität. Sie belehret ihre Genossen, daß es auch Pflichten gebe, deren Beobachtung, wenn gleich nicht geboten durch Staatsgesetze, dem guten Menschen doch eben so heilig sey, als ob er durch Zwangsmittel dazu angehalten werden könnte. Sie regt ihr Gewissen

an, ſorgſam zu prüfen, ob auch wohl ihr Sinn für Erdengüter eine überſpannte Stimmung habe, und ob ihr Thun mit ihrem Sollen und Können auch in dem erforderlichen Verhältniſſe ſtehe. Sie warnet vor aller Selbſttäuſchung, und bietet alle Vorſtellungen von Gott und Ewigkeit auf, um zu bannen den kleinlichen Geiſt der Eigenſucht, und dagegen zu wecken und zu ſtärken den edlen Geiſt der Menſchenliebe, dem es natürlich iſt, durch freudiges Wohlthun ſich auszuſprechen.

Alle Wohlthätigkeits-Anſtalten im wahren Sinne des Worts, das heißt, als ſolche, die durch freie Herzensgüte geſtiftet und unterhalten werden, eignen ſich daher auch nur für die Kirche, und waren bis zu der vorübergekämpften Periode der franzöſiſchen Zwingherrſchaft, beſonders auch in den königlich-preußiſchen Rheinlanden, faſt durchgängig mit ihr verbunden.

3.

Geschichtlicher Beweis, daß die Wohlthätigkeits-Anstalten von der Kirche ausgiengen.

Wirklich ist auch der Ursprung solcher Anstalten nur in der Geschichte der Kirche, nicht der Staaten, aufzusuchen.

Selbst unter den hochgebildeten Griechen und Römern findet man von ihnen fast gar keine Spur.

Weisheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Mäßigung stellten sie als sogenannte Cardinal-Tugenden auf, und zu der zweiten dieser Tugenden zogen sie dann auch die Wohlthätigkeit. Denn gerecht seyn, hieß ihnen, wie uns, in engerer Bedeutung, jedem geben und lassen, was ihm gebührt; aber in weiterer Bedeutung, sich willig bestimmen zu dem, was die Vernunft, oder (da Gott die höchste Vernunft ist) was Gott gebietet. *) Wer hätte

*) S. *Plato* de Republ. L. IV, p. 375. Theaetet. p. 142. Phaedo. p. 170. und *Cicero* de Officiis. L. I, c. 14. etc.

nicht erwarten sollen, daß eben daraus nun der Plan zu öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten sich von selbst entwickelt haben würde? Schon die Gerechtigkeit schien sie zu fordern. Und doch blieb dieser Gedanke ihnen fremd. Er konnte nicht aufkommen neben ihren Begriffen von wahrer Geisteshoheit. Für das wesentlichste Merkmal derselben hielten sie Verachtung des Reichthums. Die Beispiele eines Epaminondas, Agesilaus, Phocion, Aristides, Cincinnatus, Fabricius, Curius, Camillus und anderer heldensinnigen Armen strahlten ihnen so mächtig entgegen, daß die Bewunderung der Größe in standhafter Erduldung des Mangels den Sieg davon trug über die Regungen des Wohlwollens in dem sorgsamen Bestreben, ihm abzuhelfen. Das Letztere erschien ihnen oft wohl gar als ein unweises Uebelwollen. Es hinderte die Armen, sich auszuzeichnen durch trotziges Entbehren. *)

*) „Siehe — so sagt z. B. Epiktet — wie Sokrates, und noch dazu mit Weib und Kindern, gelebt hat; wie Diogenes und wie Kleanth, der tiefforschende Wasserträger, sich erhalten haben! Willst du nichts mehr, als sie, so kann

Nur zur Zeit der Theurung waren sie darauf bedacht, dem Volke Lebensmittel zu verschaffen, oder das Brod in einem mäßigen Preise zu erhalten; aber nicht sowohl aus Mitleid, als aus Staatsklugheit. Sie suchten einem Aufruhr vorzubeugen.

Unter den Griechen waren es die Sitarchi oder Sitophylaces, unter den Römern die Praefecti Annonae, welche dem Kornmangel zu

---

das nirgends dir fehlen, und du wirst deine Tage vergnügt zubringen können. — Ulysses litt Schiffbruch, und rettete nichts, als sein Leben. Hat ihn sein Mangel herabgewürdigt? Hat er ihn zaghaft gemacht? — Wie gieng er hin zu den Nymphen, um Nahrung bei ihnen zu suchen? — Gleich dem Löwen vom Gebirge, ruhig durch sein Kraftgefühl. — Worauf verließ er sich? — Nicht auf Ruhm, nicht auf Schätze, nicht auf Würden; blos auf seine innere Stärke." (S. *Arriani* Dissert. Epict. L. III. c. 16.) Seneca bemerkt: Panem et aquam natura desiderat. Nemo ad haec pauper est. — Intelliges, ad saturitatem non opus esse *fortuna*. Hoc enim, quod necessitati sat est, debet etiam *irata*. — Exerceamus ad palum, et ne imparatos fortuna deprehendat; *fiat nobis paupertas familiaris*. — (S. Epist. L. 18. 25. Vgl. *Cicero* Quaest. Tuscul. III. 23. V. 35. Paradox. VI. 1.

wehren hatten. *) Das Amt der letztern zwar wurde fortdauernd unter den spätern römischen Kaisern; aber doch nur darum, weil diese jederzeit Aufruhr befürchteten.

Auch Nerva's und Trajans Stiftungen für verlassene Kinder hatten nur einen politischen Zweck. Bei der herrschend gewordenen Zü-

*) Von jenen S. *C. Sigonius* de republ. Athen. L. IV. c. 3. u. J. Potters griech. Archäologie. A. d. Engl. v. J. J. Rambach. (Halle. 1775 ff. gr. 8.) Bd. I. S. 172. — Von diesen S. *Cicero* Ep. ad Attic. L. IV. c. 1. und *P. Burmanni* Diss. de vectigal. c. 8. — In Athen entstand schon zu Solons Zeiten ein Aufruhr der Armen. Er unterdrückte ihn, indem er die Schulden derselben durch eine allgemeine Erklärung ihres Zahlungs-Unvermögens auf einmal tilgte, zugleich aber den Werth des Geldes verhältnißmäßig erhöhte, und dadurch den Reichthum ihrer Gläubiger scheinbar vermehrte. — In Rom empörten sich die Armen schon unter Tarquinius. Sie wollten sich nicht anwerben lassen zum Kriege, weil diejenigen, welche die Vortheile des Friedens genössen, auch allein des Krieges Beschwerden zu tragen hätten. Daher anfangs das agrarische Gesetz, nach welchem die Ländereien, den Feinden abgenommen, unter die geringern Bürger gleichmäßig vertheilt werden mußten, und späterhin mehrere andere Gesetze, wie Lex Livia frumentaria, Cäsars Lex de annona u. dgl.

gellosigkeit der Sitten waren in den größern italischen Städten die unehelichen Kinder schaarenweise anzutreffen, und indem die Kaiser für die Erziehung derselben sorgten, glaubten sie, auf Dankbarkeit rechnend, ihren schwankenden Thronen sichere Stützen zu bereiten. Mit der fortschreitenden Zerrüttung des Staats löseten auch diese besondern Stiftungen sich wieder auf.*)

Was wir jetzt unter allgemeinen Wohlthätigkeits-Anstalten verstehen, waren sie nicht.

In den blühendsten Zeiten der griechischen und römischen Republiken mußten die Armen sich in den Sklavenstand fügen, um Unterhalt zu finden, oder wenn es mit ihnen so weit noch eben nicht gekommen war, so sahen sie sich doch nur verwiesen an die willkührliche und vorübergehende Freigebigkeit ihrer reichern Mitbürger, und diese suchten dadurch dann meist nur ihre Stimme in den Wahlversammlungen zu erkaufen. Der Staat, vertrauend auf seine Heeresmacht, fand es unnöthig, den Einfluß zu berücksichtigen, den eine regelmäßige Armenversorgung auf des bürgerlichen Lebens innere Ruhe

*) S. J. *Pauſleri* Diss. III. de pueris et puellis alimentariis. Dresd. 1808. 4.

und Sicherheit hatte, und die Religion, nur eingefügt in die Formen des Staats, zog die Blicke hinweg von den Dürftigen, und trieb sie umher unter schönen Götterbildern und Staunen erregenden Feierlichkeiten.

Anders verhielt es sich unter den Juden; denn hier war umgekehrt der Staat in die Formen der Kirche gefügt. Die Verfassung war eine theokratische, und in ihr wurden darum auch schon Gesetze zu Gunsten der Armen aufgestellt.

Eigentliche Bettler durften nach Mosis Vorschrift unter ihnen nicht seyn. (5 Mos. 15, 4.) Jedem Israeliten war ein Stück Landes zugewiesen, das er zu bearbeiten hatte, und das auf seine Nachkommen forterbte. (4 Mos. 26, 51 ff. 5 Mos. 1, 38. Jos. 11, 23.) Schon dadurch allein ward er zurückgehalten von dem herumschweifenden Bettlerleben.

Verarmen zwar konnte er dennoch, besonders durch Krankheiten, Miswachs, Brand und andere Unglücksfälle. Allein er durfte alsdann bei den Reichern um ein Darlehen nachsuchen, und diese waren verbunden, es ohne Zinsen ihm herzugeben. (2 Mos. 22, 25. 5 Mos. 15, 7 ff.

23, 19 f.) Sie hatten sein Erbgut einstweilen zum Unterpfande, ohne jedoch die Benutzung desselben ihm entziehen zu dürfen, und ihm selbst gebot das Gesetz, in den folgenden Erndten, wo möglich, das Darlehen wieder zu erstatten. Im Sabbaths- oder Erlaßjahre indeß, das heißt, in jedem siebenten Jahre durften sie zur Wiedererstattung ihn nicht anhalten, (5 Mos. 15, 1—3.) und sie durften auch darum, weil dieses Jahr sich nahete, ihm das Darlehen nicht verweigern; (v. 9 f.) es war vielmehr nun noch ein Jahr länger Nachsicht erforderlich.

Konnte er es auch nachher nicht ersetzen; so mußte er, wenn sie darauf drangen, auf sechs Jahre sich in ihre Dienste begeben; aber diese Dienstbarkeit war nicht beschimpfend für ihn, sie beraubte ihn nicht seiner volksthümlichen Rechte, er wurde nicht, wie ein Sklave, sondern nur wie ein Gehülfe behandelt, und im siebenten Jahre war er wieder frei. (2 Mos. 21, 2. 3 Mos. 25, 39 ff.) Mit Geschenken mußte er entlassen werden. (5 Mos. 15, 12—14.) Auf solche Weise gebrach es ihm denn auch im schlimmsten Falle nicht an dem Nothdürftigen, und jeder Vorwand zur Bettelei war ihm benommen.

Im fünfzigsten Jahre aber, oder im Jubeljahre, gelangte jeder wieder zu dem vollen Besitze seines Erbguts, und alle Schuldforderungen an ihn waren erloschen. (3 Mos. 25, 10 — 13.)

Ueberdies begünstigte das mosaische Gesetz die Armen auch noch auf andere Art.

Der erste Zehente von allen Feld- und Baumfrüchten mußte den Leviten für ihren Opferdienst abgegeben werden; (3 Mos. 27, 30. 4 Mos. 18, 21.) aber alle drei Jahre hatten auch die Armen daran ihren Antheil. (5 Mos. 14, 28 f. 26, 12 f.) Der zweite Zehente war bestimmt zu fröhlichen Opfermahlzeiten, zu welchen die Armen gleichfalls hinzugezogen wurden. (Vgl. Ps. 22, 27. Luc. 14, 12 ff.)

Ihnen gebührte ausserdem die Nachlese zur Erndtezeit. Die Aehren, die neben dem Rande der Aecker aufwuchsen, die etwa zurückgebliebenen Garben, die abgefallenen Weintrauben, die Oliven, die nach dem ersten Schütteln noch an den Zweigen hiengen, mußten ihnen überlassen werden, (3 Mos. 19, 9. f. 5 Mos. 24, 19 ff. Ruth. 2, 2 ff.) und was die Natur im siebenten Jahre, als dem Brachjahre, lieferte, blieb ihnen völlig. (3 Mos. 25, 2 ff.)

So war denn dieſe Verfaſſung allerdings geeignet, die Bettelei zu verhüten. »Erſt im neuen Teſtamente — ſo bemerkt Michaelis — finden wir Bettler etwas öfter erwähnt; doch nicht eigentlich in die Häuſer herumgehende, die noch arbeiten können, ſondern Blinde, Kranke und Gebrechliche, die an der Landſtraße, vor der Thüre des Tempels oder auch vor eines Reichen Hauſe liegen. Moſis Geſetze oder Ermahnungen, die Armen betreffend, paſſen zum Theil gar nicht einmal auf Bettler, wie z. B., wenn er will, man ſolle ihnen leihen, dies werde Gott als ein Almoſen anſehen, oder wenn er befiehlt, ſie zu gewiſſen Mahlzeiten mit einzuladen. Dies wären doch wirklich abgeſchmackte Geſetze, wenn man dabei an Bettler denkt, und von einer Mahlzeit, wobei dieſe zu Gaſte ſeyn ſollten, möchte der Hauswirth ſelbſt mit den Seinigen, nicht aus Hochmuth, ſondern aus andern Urſachen, wenn er vernünftig und ehrbar iſt, lieber wegzubleiben wünſchen. Moſes traf das Volk nahe bei einer allgemeinen Gleichheit an, wie die Völker überhaupt, wenn ſie noch nicht lange aus dem Stande der Natur herausgetreten ſind. Einer war gewöhnlich nicht

viel reicher oder ärmer, als der Andere. In einem solchen Zustande scheuet sich doch jeder, zu betteln, theils weil er es für schimpflich hält, seines Gleichen um ein Almosen zu bitten, theils, weil es sehr unverschämt wäre, solche anzusprechen, die nicht mehr haben, als er selbst haben kann, und die daher eine so unverschämte Bitte sogleich abweisen würden.« *)

Alle jene Veranstaltungen indeß giengen doch ursprünglich nicht hervor aus politischen, sondern aus religiösen Bestimmungsgründen. Jehova hatte das Volk geleitet aus den dürren Gegenden Kanaans nach Aegypten, und aus dem Drucke Aegyptens durch Arabiens Wüsten. Ueberall hatte seine mächtige Milde einer Hungersnoth gewehrt. Nun durfte denn auch kein einziges Glied des Volks ferner da stehen, ein trauriges Denkmal der bedrängten Vorzeit.

Der Muhamedanismus (von diesem möge hier noch vor dem Christenthum die Rede seyn) gründet bekanntlich gleichfalls die bürger-

*) S. J. D. Michaelis mosaisches Recht. Bd. II. §. 142 f. Vgl. *Josephi* Antiq. jud. L. IV. c. 4. 8.

liche Gesetzgebung auf die religiöse. In seinem Stifter war der Charakter eines vermeintlichen Propheten Gottes der erste, und das Glück, das seinen Feuerkopf begünstigte, fügte ihm den Charakter eines Volksoberhauptes hinzu.

Gleich den fünf Büchern Mosis enthält der Koran nicht nur die Hauptsumme der Glaubens- und Sittenlehren, sondern auch der Civil- und Polizeigesetze und sogar der Höflichkeitsregeln, und ein solches Gemisch befindet sich auch in der Sammlung mündlicher Aussprüche und Vorschriften Muhameds, (Hadith oder Sunna) und der Erklärungen und Entscheidungen der ersten Kaliphen, die ihm zur Ergänzung dienen muß. Die Gottesgelehrten sind daher wenig oder gar nicht unterschieden von den Rechtsgelehrten.

Auf solche Weise erhielt denn auch das moralische Gesetz der Wohlthätigkeit, wenigstens zum Theil, die Form und die Gültigkeit eines politischen.

Sehr dringend sind die häufigen Ermahnungen des Korans zum freiwilligen Almosengeben (Sadacath). Nicht das Schlechteste soll der Gläubige zu seinen Almosen bestimmen,

nicht Lob, nicht Dank, nicht Vergeltung von Menschen soll er für sie erwarten; nur um Gottes willen, nur mit Empfindungen reiner Liebe soll er sie den Armen widmen, und dann sie als einen Schatz ansehen, für seine ewige Zukunft aufgehoben. *) Omar sagte: »Das Gebet bringt auf halbem Wege zu Gott; das Fasten führt bis an des Himmels Thore, aber das Almosengeben öffnet den völligen Eingang.« **)

Ausser diesen freiwilligen Almosen aber giebt es auch vorgeschriebene (Zacath). Jeder hat jährlich einen Armenzehenten zu entrichten, und zwar genau nach dem Verhältnisse seines wirklichen, über die ersten Bedürfnisse hinausreichenden, Vermögens. Was ihm unentbehrlich ist, wie z. B. Wohnung und Kleidung, Haus- und Handwerksgeräthe u. dgl., wird bei

*) S. der Koran oder das Gesetz für die Muselmänner. A. d. Arab. übers. v. F. E. Boysen. (Halle. 1773. gr. 8.) Sura II. S. 32. 43) f. IV. S. 77. IX. S. 182. XXXV. S. 437. u. mehrere andere.

**) S. Ed. Ryans Gesch. der Wirkungen der verschiedenen Religionen ꝛc. A. d. Engl. übers. v. C. V. Kindervater. (Leipz. 1793. gr. 8. S. 417.)

der Schätzung dieses Vermögens nicht berechnet. Ausgenommen sind auch die unbeweglichen Güter, von welchen andere Zehenten abgegeben werden müssen, oder die der öffentlichen Besteurung von Seiten des Staats unterworfen sind. Von allen Erwerbungen aber durch Erbschaft, Vermächtniß, Heirath, von allen verzinsbaren Capitalien, allen Kameelen und Pferden über vier, allen Gegenständen des Handels und besonders des Luxus wird der Armenzehente gefordert. *) Da dürftige Verwandte in auf- und absteigender Linie ohnehin rechtlichen Anspruch haben auf den nöthigen Beistand ihrer reichern

*) Der Prophet sah einst zwei Frauenzimmer, beide mit goldenen Armbändern geschmückt, ihren Umgang um die Kaaba (den Tempel) zu Mecca halten. Bezahlt ihr auch den Zehenten von diesen Armbändern? fragte er sie. — Nein, war die Antwort. — Wollt ihr denn, fuhr er fort, statt dieser goldenen einst Armbänder von Feuer tragen? — Gott bewahre! erwiederten sie mit der lebhaftesten Bewegung. — Nun gut, versetzte er, so seyd denn von nun an darauf bedacht, den Armen-Zehenten von ihnen zu bezahlen. — S. Muradgea d'Ohsson allgem. Schilderung des Othomanischen Reichs. A. d. Franz. übers. mit Anmerkungen v. C. D. Beck. (Lpz. 1788. gr. 8.) Bd. I, S. 455.

Angehörigen zu ihrer Unterhaltung; so sind diese von dem Genusse desselben ausgeschlossen. Nur armen Seitenverwandten und übrigens, weil jede Rücksicht auf den Drang persönlicher Verhältnisse möglichst vermieden werden muß, nur fremden Nothleidenden darf er zufließen.

Ueberdies ist der wohlhabende Moslem am Beyramsfeste verpflichtet zu einer bestimmten Abgabe an die Armen, und von dem Opferthiere, das er an diesem Feste schlachtet, muß er gleichfalls unter sie austheilen, was er selbst mit seiner Familie nicht verzehret, oder was nicht zu seinem eigenen Gebrauche dienen soll. Verkaufen darf er die Ueberbleibsel nicht, auch nicht vertauschen, es sey denn gegen Dinge von dauerhafter Brauchbarkeit. Vertauscht er z. B. Fell und Fett gegen verbrennbare oder zerbrechliche Geräthe, so hat er auch diese als Almosen hinzugeben.

Dasselbe gilt in Hinsicht auf die Opferthiere, die nach der alten Sitte der Araber bei andern Gelegenheiten, z. B. bei der Geburt oder Beschneidung eines Kindes, bei der Wiedergenesung eines Kranken, beim glücklichen Erfolge einer wichtigen Unternehmung, am ersten oder

letzten Tage der Errichtung eines neuen Gebäudes u. dgl. geschlachtet werden.

Mit den Tempeln, (Mesdschids oder Moscheen) besonders mit den kaiserlichen, sind fast durchgängig Imareths oder Speisehäuser verbunden, in welchen eine gewisse Anzahl von Armen Beköstigung erhält. Die Imareths in Constantinopel allein versorgen täglich mehr als 30000 Menschen mit Speisen. *)

Alle diese Stiftungen, so wie alle jene Gesetze und Verordnungen, giengen nur hervor aus religiösen Grundsätzen. Der Staat genügte den Forderungen der Kirche; er sicherte und modificirte die beständige Beobachtung derselben.

Freier, und doch auch weiser und milder noch athmet der Geist des Christenthums.

Die Lehren von der Gottheit, als dem Urquell und dem Urbilde einer ausnahmlosen, erbarmungsvollen Liebe, von der Menschheit, als einem Geschlechte von einerlei Natur, Abkunft und Bestimmung, als einem Körper, aus verschiedenen und doch enge verbundenen und gleich nutzbaren Gliedern zusammengesetzt, als einer

*) S. Muradgea d'Ohsson a. a. O. S. 477. 509.

Familie von Brüdern und Schweſtern im Hauſe des ewigen Vaters, von dem Reichthume, als einem vergänglichen Gute, das den Verluſt eines unvergänglichen nie erſetzen, und durch deſſen menſchenfreundlichen Gebrauch allein man ſich ein unvergängliches erwerben könne; die Verſicherungen, den Armen werde das Evangelium gepredigt, durch die Armen von der Welt werde das herrliche Reich Gottes erweitert, Barmherzigkeit werde erlangt durch Barmherzigkeit; ohne theilnehmendes Gefühl und ohne Unterdrückung aller Lohnſucht verliere ſelbſt die reichſte Gabe ihren Werth, auch eine kleine Gabe, mit frommem Sinne dargereicht, könne im Verhältniß zu dem geringen Vermögen des Gebenden von hoher Bedeutung werden; die Vorſchriften: thut wohl, auch im Verborgenen — laſſet die linke Hand nicht wiſſen, was die rechte thut — leihet auch denen, von welchen ihr nichts hoffet — übet Barmherzigkeit mit Luſt, und ohne darin zu ermüden; die Verheiſſungen, daß ein redlicher und gottergebener Armer von dem Kreiſe der Engel aufgenommen werden, daß reicher Ausſaat eine reiche Erndte folgen, daß aber auch ſelbſt ein Waſſertrunk,

wodurch man den Durstenden erquicke, nicht unvergolten bleiben, und daß jede Wohlthat, dem niedrigsten Dürftigen erwiesen, einst das Ansehen haben solle, als ob sie Jesu selbst erwiesen sey. — Dies alles ernstlich überdacht und erwogen stellet gewissermaßen das ganze Christenthum dar als eine große Wohlthätigkeits-Anstalt, und seines göttlichen Stifters eigene vormalige Lage verbreitet über die Armuth wohl gar einen Glanz, für Schwärmer von blendender für verständige und gute Menschen von anziehender Kraft.

Kaum begannen des Christenthums Bekenner sich zu mehren und zu verbünden; so äusserte sich schon die mächtige Wirksamkeit jener Grundsätze. Keiner sagte von seinen Gütern, daß sie sein wären. Es war ihnen alles gemeinschaftlich. Wer Aecker und Häuser hatte, verkaufte sie, und legte den Kaufpreis zu der Apostel Füßen. Jeder erhielt, was ihm noth war, und Mangel hatte keiner. (Ap. Gesch. 2, 44 f. 4, 32 ff.) Diese Gütergemeinschaft indeß konnte natürlicher Weise nicht lange bestehen. Mit der zunehmenden Anzahl der Christen wurde eine gerechte, den Bedürfnissen jedes Einzelnen an-

gemeſſene, Vertheilung immer ſchwieriger. Das Anſehen der Apoſtel ſelbſt, die ſich anfangs damit befaßten, oder das Geſchäft vielleicht auch wohl andern, von ihnen für umſichtig und unpartheiiſch gehaltenen Chriſten überließen, ſchien dadurch erſchüttert zu werden. Bei Gelegenheit einer Klage, welche die helleniſtiſchen Anhänger des Chriſtenthums über die hebräiſchen wegen ungerechter Vertheilung erhoben, fanden ſie es rathſam, ſich ſelbſt blos einzuſchränken auf die Verwaltung ihres Lehramts. Sie ließen zu Jeruſalem die verſammelte Gemeinde ſieben Männer von gutem Rufe und chriſtlichem Sinne aus ihrer Mitte wählen, beauftragten dieſe (Diaconi) mit der Armenpflege, und ſegneten ſie feierlich ein zu ihrem Amte. (Ap. Geſch. 6, 1 ff.) Von nun an trat allmählig von ſelbſt die Einrichtung wieder ein, daß jeder Chriſt Herr ſeiner Güter blieb; (Vgl. 1 Tim. 6, 17 —19. u. Jak. 1, 9 f.) aber jeder unterſtützte die Armen nach ſeinem Vermögen durch freie Gaben, die beſonders an den Tagen gemeinſchaftlicher Gottesverehrung geſammelt, (1 Kor. 16, 2.) und dann den Vorſtehern der Gemeinden zur zweckmäßigen Verwendung übergeben

wurden. (Ap. Gesch. 11, 28 — 30. 12, 25. Röm. 15, 26 f.)

Es ist leicht zu denken, daß diese Einrichtung in jener ersten Zeit von nicht geringerm Erfolge war, als die frühern. Hatten die reichern Christen aus eigener Bewegung (denn durch ein förmliches Gesetz wurden sie nicht dazu genöthigt) sich entschlossen, mit den weniger reichen und den Dürftigen ihre Güter zu theilen, so ließen sie es auch nun nicht fehlen an ausserordentlichen Beweisen ihrer aufopfernden Milde.

Schon die Apostel rühmen es, daß die Gemeinden fast über Vermögen für ihre armen Mitchristen sorgten. (2 Kor. 8, 1 — 4. 20. 9, 1. f.) Der Beiträge zur Unterstützung derselben waren oft mehr, als das Bedürfniß forderte. (2 Kor. 9, 12.) Eben dieser Sinn waltete fort in den nächsten Jahrhunderten. Die Mildthätigkeit unter den treu verbundenen und sich selbst überlassenen Christen war zum Theil so groß, daß sie vielleicht würde bezweifelt werden können, wenn nicht die Berichte von ihr allen Glauben verdienten. *)

*) Einiger Thatsachen möge hier in einer Anmer-

Es bedurfte hier keiner gesetzlichen Bestimmung eines Armenzehenten oder einer erzwun-

---

kung erwähnt werden. — Zu Antiochien gaben viele Christen alle ihre Habe den Armen hin', um durch keine Sorge für die Verwaltung ihres Eigenthums gefesselt, das Evangelium von der Gnade Gottes allenthalben verkündigen zu können, (S. *Eusebius* Hist. eccl. L. III. c. 37.) und Chrysostomus erzählt in seiner 57ten Homilie über den Matthäus, daß die Kirche daselbst durch die freien Gaben ihrer Glieder in den Stand gesetzt worden sey, täglich mehr, als 3000 Arme, zu erhalten. — Der Kirche zu Rom giebt Dionysius, Bischof von Korinth, das Zeugniß, daß sie nicht nur ihre eigenen Armen sorgsam verpflegt, sondern auch den fremden große Freigebigkeit bewiesen habe. (*Eusebius.* L. IV. c. 23.) Sie bekam, wie Tertullian (De praescriptione. c. 30.) erzählt, z. B. von einem Fremden aus Pontus, der sich in Rom niederlassen wollte, ungefähr im Jahr 150 durch eine einzige Schenkung die Summe von 200,000 Sestertien oder 13600 Thalern. In der Begierde der Kaiser und ihrer Präfekte, solcher Schätze sich zu bemächtigen, hatte ein großer Theil der Verfolgungen über die Christen seinen Grund. So wurde darum z B. Laurentius, Armenpfleger zu Rom, von dem Kaiser Decius († 250) ins Gefängniß geworfen; aber er hatte des Kaisers Habsucht schon geahnet, und kurz vorher die ganze vorräthige Baarschaft (und darin bestand fast durchgängig das Vermögen der Kirchen, weil sie liegende

genen Armensteuer. Diese war auch nicht entsprechend dem freien Geiste des Christenthums,

Gründe ohne Erlaubniß der Regierung sich nicht erwerben durften) auf einmal unter die Armen vertheilt. (Vgl. Paul Sarpi vom Kirchengut. A. d. Ital. v. J. G. Steeb. S. 11 f.) Cyprian, Bischof von Carthago, schrieb um dieselbe Zeit, als eine Anzahl von Christen in die Wüsten Numidiens gefänglich fortgeführt, des Beistandes ihrer benachbarten Mitchristen bedurften, ein besonderes Buch zur Empfehlung der Wohlthätigkeit, (De opere et eleemosynis) und von einer einzigen Gemeinde wurden zur Auslösung der Gefangenen 100,000 Sestertien beigetragen. (S. *Cypriani* Epist. 62. Vgl. J. M. Schröckhs christl. Kirchengeschichte. Th. IV. S. 261 f.) Rührend sind viele der Nachrichten von der Armenliebe einzelner Christen, z. B. des Patriarchen von Alexandrien, Johannes, der den Beinamen Eleemosynarius erhielt, des Bischofs von Nola, Paulinus, und des Serapion mit dem Zunamen Sidonius. Der Letztere hatte alle seine Habe den Armen hingegeben. Nun ließ er, um eine Wittwe mit ihren Kindern vom Hunger zu retten, sich selbst an einen Griechen zum Sklaven verkaufen, und bekehrte als solcher bald mehrere Griechen zum Christenthume. (S. M. *Aur. Cassiodori* Hist. eccl. tripartita, continens Hist. Sozomenis, Socratis et Theodoreti. Part. III. c. 19.) Diese Mildthätigkeit der Christen veranlaßte den Kaiser Julian den Abtrünnigen, († 361) an Arsatius

(2 Kor. 9, 7 ff.) und der Staat, anfangs gegen das Christenthum sich entweder feindlich oder gleichgültig verhaltend, war so weit entfernt, die Armenversorgung unter den Bekennern desselben durch seine Verordnungen zu regeln und zu fördern, daß er im Gegentheil durch Bedrückungen und Erpressungen sie meist nur erschwerte, ohne sie jedoch hemmen zu können.

Uebrigens erhellet hieraus, daß das Institut

in Galatien zu schreiben: „Die Sorge für die Armen hat dem Aberglauben der Christen Fortgang verschaft. Es steht aber gar übel, daß kein Jude bettelt, und daß die verfluchten Galiläer nicht allein den Juden, sondern auch den Unsrigen (den Heiden) Hülfe leisten. Darum sollst du auch die Heiden lehren, sich zu solchen Hülfsleistungen zu verbinden, und in allen Städten Spitäler errichten, damit die Pilger auch unsere Milde erfahren." (S. *Cassiodorus*. L. c. P. II. c. 29.) Julian regierte jedoch nur ein Jahr und acht Monate. Das erste große Hospital erbaute bald nach ihm (ums Jahr 370) ein Bischof, Basilius der Große, vor den Thoren von Cäsarea, und lange wurde es nach seinem Stifter Basilias genannt. Gregor von Nazianz sagte, daß es einer neuen Stadt gleich sey. Alle Arten von Nothleidenden, selbst Aussätzige, fanden hier Hülfe. S. Schröckhs Kirchengesch. Bd. XIII. S. 78. 325.

eines kirchlichen Armenvorſtandes unter den Chriſten ſo alt ſey, als die chriſtliche Kirche ſelbſt.

4.

Rechte der Kirche auf Eigenthum zum Behuf der Armen.

Aus dem in der Kirche geweckten und genährten religiöſen Gefühle entſtanden von jeher die kräftigſten Antriebe zu milden Stiftungen, und wenn ſolche Stiftungen ſeltener wurden, ſo hatte dies immer ſeinen Grund in der Verweltlichung der Menſchen und in der dadurch bewirkten Verſunkenheit der Achtung für Religion und Kirche.

Unleugbar zwar iſt es, daß oft nur der Aberglaube die Wohlthätigkeit (auch ohne reine Menſchenliebe) erzeugte. So herrſchte unter den erſten Chriſten der Glaube an die Nähe der Wiederkunft ihres Herrn und des damit verbundenen Weltendes. Willig alſo gaben ſie die Güter dahin, deren baldige Werthloſigkeit ſie

zuversichtlich voraussetzten. *) In den mittlern Zeiten aber wähnte man bekanntlich oft blos durch solche Aufopferungen, Unsträflichkeit der Sünden und hohe Ehrenstufen im Himmel erkaufen zu können, und selbst die Reichsten begaben sich darum nicht selten in Bettelorden. Wie viel jedoch auch immer bei einzelnen Wohlthätern in der Bestimmung des Grades ihrer sittlichen Würde auf die Triebfeder ankomme, wodurch sie zu ihrer Handlungsart bewegt wurden, so wenig Rücksicht verdienet doch diese besondere, den Menschenaugen ohnehin nicht ganz offen vorliegende, Triebfeder, wenn die Rede ist von dem Rechte der Kirche, Eigenthum zu haben für ihre dürftigen Mitglieder.

*) Dieselbe Meinung, bemerkt Gibbon, hatte noch um das Jahr 1000 dieselben Wirkungen. In den mehresten Schenkungsbriefen wurde die Ursache angegeben: appropinquante mundi fine. — S. dessen Geschichte des Verfalls und Untergangs des röm. Reichs. (Aus dem Engl. v. K. G. Schreiter.) Th. III. S. 223. Vgl. H. P. K. Henke's allg. Gesch. der christl. Kirche. (Vierte Aufl. v. J. 1800.) Th. I. S. 88. und J. G. Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. (Riga. 1792. 8.) Th. IV. S. 92 f.

Dieſes Recht wurde anerkannt, ſobald chriſtliche Gemeinden als moraliſche Perſonen im Staate hervortreten durften.

Um eine heilige Pflicht erfüllen zu können, waren auch Mittel erforderlich, und mit welchen Anſtalten hätten die mildthätigen Chriſten beſonders in ſolchen Zeiten, wo der Staat nur Mißtrauen erregte, dieſe Mittel ſicherer in Verbindung zu bringen gewußt, als mit den Kirchenanſtalten ſelbſt, in welchen die Mildthätigkeit als eine Religionspflicht verkündet wurde?

Seit Jahrhunderten erwarben daher die kirchlichen Gemeinden durch Sammlungen, Schenkungen, Vermächtniſſe, auch für ihre Dürftigen ein Eigenthum, und, vom Staate als geſetzliche Corporationen betrachtet, wurden ihnen dabei im Ganzen genommen gleiche Rechte mit den Privatperſonen eingeräumt.

Eben darin lag ſogar der Urſprung des größten Theils der Kirchengüter überhaupt und ihrer Befreiung von bürgerlichen Abgaben. Solche Güter waren mit Ausnahme deſſen, was die Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes erforderte, blos den Armen beſtimmt, und dieſe von Abgaben befreien, hieß nichts anderes, als

von denen nichts verlangen, die ohnehin nichts geben können, weil sie wenigstens das Nöthige nicht haben. Volk und Fürst fanden es gerecht, daß nur diejenigen, die ein Eigenthum besaßen, zu bürgerlichen Abgaben verpflichtet wurden. Als nachher die Bischöfe anfingen, mit Vernachläßigung der Armen die Kirchengüter für sich oder zu blos kirchlichen Zwecken zu benutzen, wurde um das Jahr 470 von Leo I. (dem ersten Kaiser, der von einem Bischofe sich krönen ließ) durch eine besondere Verordnung die Regel aufgestellt, daß diese Güter in vier Theile zerfallen sollten. Der erste sollte dem Bischofe, der zweite den übrigen Kirchendienern angehören, der dritte auf die Erhaltung des Kirchengebäudes, der Wohnungen für die Geistlichen und der Kranken- und Wittwenhäuser, der vierte endlich zum Besten der Armen des Orts verwendet werden. Auswärtigen Armen, die in das Bisthum kamen, mußte der Bischof mit seinem Antheile Hülfe leisten, und so war er auch verbunden, an fremden Geistlichen Gastfreundschaft zu üben. Bei den drei übrigen Theilen durfte Ungleichheit Statt finden, je nachdem das Bedürfniß der Kirchendiener oder

der erwähnten Gebäude oder der Armen das größere war. *) Die milden Zwecke aber wurden mit den frommen in unzertrennlicher Verbindung dargestellt.

Nur in Hinsicht auf unbewegliche Güter waren anfangs durch das römische Gesetz der Erwerbfreiheit der Kirchen Schranken gesetzt. Ländereien mußten der Regel nach den Privatpersonen bleiben, und einer Corporation oder Gemeinde konnten sie nur mit besonderer Genehmigung des Senats oder der Kaiser zufallen. Diese aber wurde den Christen zur Zeit der Verfolgungen natürlicher Weise versagt. Es war sogar gefährlich, auch nur darum nachzusuchen. Sie mußten die liegenden Gründe, die der Kirche dargeboten wurden, an Privatpersonen verkaufen. Zwar seit der Regierung Constantins des Großen sahen sie dazu sich nicht mehr genöthigt. Die Einkünfte der Kirche wur-

*) S. Paul Sarpi vom Kirchengut. S. 18. 26. — Dieselbe Theilung verordnete im Jahr 494 auch der Pabst Gelasius. S. *Franc. Pagi* Breviarium historico - chronologico - criticum illustriora pontificum romanorum gesta etc. complectens. (Antverp. 1717. 4.) Tom. I. p. 230.

den sicherer durch Beibehaltung der Ländereien. Allein die kirchlichen Reichthümer, vermehrt durch die Freigebigkeit der Großen, weckten nun in den Geistlichen eine Ehrsucht, die den Armen nachtheilig war. Uebergroßen Aufwand auf die Pracht der Gebäude, der Gefäße und Gewänder zum Behuf des öffentlichen Gottesdienstes brachte man in Einklang mit der Ueppigkeit im Leben.

Dieser Verschwendung mußte gewehrt werden, und es geschah vorerst durch die Bessern unter den Geistlichen selbst. In mehrern Kirchenversammlungen wurden Gesetze gegeben sowohl zum Vortheil der Armen, als zur Beschränkung des Luxus der Geistlichen, und auch um der erstern willen wurde jede Schmälerung der Kirchengüter untersagt. Diese sollten daher zugleich von den Aeltesten und Diakonen verwaltet, und ohne Vorwissen derselben durfte von den Bischöfen nichts verwendet werden. *)

*) So lautete z. B. der 24ste Kanon der Kirchenversammlung zu Antiochien vom Jahr 341.: Quaecunque res Ecclesiae sunt, sub omni sollicitudine et conscientia bona et fide, qui in Deum est, qui cuncta considerat judicatque,

Durch die Regenten wurden diese Vorkehrungen unterstützt. Der oben erwähnte Kaiser

seruentur. — Manifesta vero sunt, quae pertinere videntur ad ecclesiam cum notitia Presbyterorum et Diaconorum, qui circa ipsam sunt, ita, ut agnoscant nec ignorent, quae sunt ecclesiae propria, nec eos aliquid lateat. — Justum namque et acceptum est coram deo et hominibus, ut sua Episcopus, quibus voluerit, derelinquat, et quae ecclesiae sunt, eidem conseruentur ecclesiae. — Das Concilium zu Carthago v. J. 398 verordnete: Kanon 15. Ut Episcopus vilem suppellectilem et mensam ac victum pauperem habeat, et dignitatis suae auctoritatem fide ac vitae meritis quaerat. — Kanon 45. Clericus professionem suam et in habitu et in incessu suo probet, et nec vestibus nec calceamentis decorem quaerat. — Kanon 83. *Pauperes et senes Ecclesiae plus caeteris honorandi sunt.* — Das Concilium Vasense v. J. 442 behauptete in seinem vierten Kanon: Qui oblationes defunctorum fidelium detinent, et Ecclesiis tradere demorantur, ut infideles sunt ab Ecclesia abjiciendi, quia usque ad exinanitionem fidei pervenire certum est hanc divinae pietatis exacerbationem, qua et fideles de corpore decedentes votorum suorum plenitudine, et *pauperes consolatu alimoniae et necessaria sustentatione fraudantur. Hi enim tales quasi egentium necatores, nec credentes judicium dei habendi sunt.* — *S. J. Cassabutii* Notitia ecclesiastica historiarum, conciliorum et canonum etc. (Bamberg. 1754. fol.) p. 152. 190. 192. 241.

Leo scheint der erste gewesen zu seyn, der bei Gelegenheit seiner Verordnung, die vierfache Bestimmung der Kirchengüter betreffend, den Fortbestand des Eigenthums der Kirche zu Constantinopel sicherte, indem er alle Veräusserung desselben verbot. Anastasius dehnte das Verbot ums Jahr 510 auch noch auf andere Kirchen aus, und Justinian erhob es um die Mitte des Jahrhunderts zu einem allgemeinen Gesetze.

So lange den Kirchen noch nicht mehr eigenthümlich war, als zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, auch für die Armen, hinreichte, hatten die christlichen Fürsten keinen Grund, ihre Begünstigungen ihnen zu entziehen. Allein in der Folgezeit wurden die Verhältnisse umgewandelt.

Des Volkes Unwissenheit erhaltend und mißbrauchend erschlichen die Geistlichen immer mehr Schenkungen und Vermächtnisse, und zwar nicht sowohl zu milden, als vielmehr zu frommen, oder eigentlich meist zu solchen abergläubischen Zwecken, die einen vernünftigen Mann zu dem Einfalle veranlaßten: Wenn ich reich genug wäre, so würde ich geneigt seyn, eine große

fromme Stiftung zu gründen, unter der Bedingung, daß die mehreſten der bisherigen nicht mehr gelten ſollten. Nach den päbſtlichen Decretalen waren zur Gültigkeit jener Schenkungen und Vermächtniſſe nur wenige Förmlichkeiten erforderlich, und neben den bürgerlichen Notarien wurden auch noch ſogenannte apoſtoliſche aufgeſtellt, die dem Clerus immer dienſtbar waren. Die Kirche kam insbeſondere zum Beſitze vieler unbeweglichen Güter, und obgleich dieſe den Regeln des Rechts und der Billigkeit gemäß zugleich mit den auf ihnen haftenden Laſten von ihr hätten übernommen werden müſſen; ſo ſuchte und wußte ſie doch die Immunität geltend zu machen, die ihr anfangs blos um der Armen willen war zuerkannt worden. Von dem vierten Theile ganzer Provinzen wälzte ſie die Abgaben an den Staat auf die übrigen drei Viertheile, und ſo wurde der betriebſame Bürger und Landmann erdrückt, indeß die müſſigen Reichen in Freiheit ſchwelgten. Auch waren nun jene Güter, da ſie nicht mehr an Privatperſonen vererbt oder veräuſſert werden durften, in todten Händen. Sie wurden dem Umtriebe in der bürgerlichen Geſellſchaft

entzogen, und dieſe wehklagte mit Recht um ſo lauter, je größer und dringender unter beſondern Zeitumſtänden die Staatsbedürfniſſe und die Auflagen wurden.

Es war unumgänglich nöthig, dieſen Mißbräuchen ihre Herrſchaft zu rauben. Selbſt die religiöſeſten Fürſten ſahen dies immer deutlicher ein. Sie ſetzten den unmäßigen Bereicherungen der Kirche ihre Gränzen; ſie verordneten, daß ohne ihre Bewilligung kein bedeutender Zuſatz zu dem Kirchenvermögen durch Schenkungen und Vermächtniſſe fernerhin Gültigkeit haben ſolle; ſie hoben die apoſtoliſchen Notariate auf, und erklärten, daß da, wo der Pabſt nicht auch weltlicher Geſetzgeber ſey, den päbſtlichen Decretalien in weltlichen Angelegenheiten keine Geſetzeskraft zukomme.

Die Rechtmäßigkeit dieſer Beſchränkungen war von Unbefangenen nicht zu verkennen. Aber wodurch ſie veranlaßt wurden, darauf allein konnten ſie ſich auch beziehen. Nie würden ſie erfolgt ſeyn, wenn die Kirche, ihrer wahren Natur getreu, entfernt geblieben wäre von aller Erwerbungsſucht, die zur Beeinträchtigung des Volks gereichte, und wenn ſie dann

durch die Verwendung ihrer unentbehrlichen und unbeneideten Güter jederzeit bewiesen hätte, daß sie die ursprüngliche Bestimmung derselben auch für die Armen im Volke auf keine Weise der Ueppigkeit, der Prachtliebe und dem Aberglauben zum Opfer bringe. Wie hätte der gerechte Unwille der Fürsten auch auf solche Güter fallen können, die der Kirche ausdrücklich blos für ihre Armen angehörten, und zur Unterstützung derselben wirklich regelmäßig verwendet wurden?

Milde Stiftungen aller Art erhielten von jeher noch besondere Privilegien. *) Das allgemeine Mitleidsgefühl war die erste Quelle dieser, wie jener.

Man setzte voraus, daß solcher Stiftungen nicht leicht zu viele seyn könnten. Wo keine Noth ist, da fällt es niemanden ein, der Noth abhelfen zu wollen, und der Fall, wo die Hülfsanstalten das Bedürfniß übersteigen, wird äußerst selten eintreten, am wenigsten in solchen Zeiten, welche theils den Drang des Bedürfnisses verstärkt, theils den enthusiastischen, über

*) S. *J. H. Boehmeri* jus ecclesiast. Protest. Tom. II. Libr. III. Tit. 26. §. 18 etc.

alle Erdengüter erhobenen, Geist der ersten Christenheit geschwächt haben.

Daß für diesen, obgleich höchst unwahrscheinlichen, Fall dennoch vom Staate Vorkehrungen getroffen werden, ist nicht zu tadeln. Aber eine Beschränkung, wie diejenige, die das Gesetz des vormaligen französischen Kaisers vorschrieb, daß keine Schenkung über 300 Franks ohne Zustimmung des Staats angenommen werden dürfe,*) wurde doch niemals und nirgends weder für rechtmäßig noch nöthig gehalten. Das königl. preußische Landrecht ist weit vernünftiger und nachgiebiger. Ihm gemäß hat ein Geschenk oder Legat, sofern es einer Kirche bestimmt ist, wenn es 500 Thaler nicht übersteigt, auf Genehmigung des Staats zu rechnen. Aber zufolge eines Rescripts vom 17. Jul. 1806 sollen Geschenke oder Legate für milde Stiftungen an diese Summe nicht gebunden seyn, obgleich vor der Annahme derselben in allen Fällen die Genehmigung des geistlichen Departements zu suchen und zu erwarten ist. **)

*) S. das Decret v. 17. Dez. 1811, die öffentlichen Anstalten betreffend. Art. 117. f.

**) S. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 200. Vgl. Tit. 19. §. 44.

Was hier von milden Stiftungen überhaupt gilt, ist völlig anwendbar auch auf diejenigen, deren Verwaltung nach dem Willen der Schenkenden oder Testatoren den Kirchenvorstehern anvertraut werden soll.

5.

Rechte der Kirchenvorstände auf die Verwaltung des kirchlichen Armenvermögens.

Nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen darf jeder, der mit Bewilligung des Staats eine milde Anstalt stiftet, die Aufsicht über dieselbe unter landesherrlicher Oberaufsicht anordnen; er darf die Verwalter bestimmen, über die Revision und Abnahme der Rechnungen verfügen, und nach seinen ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verfügungen muß genau verfahren werden. Damit stimmt das königl. preussische Landrecht völlig zusammen. *)

In so fern aber das Eigenthum einer Kir-

*) S. Landrecht, Th. II, Tit. XIX. §. 35. 38.

chenanſtalt den Armen gewidmet iſt, ſteht offenbar auch ſie in der Reihe milder Anſtalten.

Die Stifter ſind hier entweder einzelne Perſonen, die der kirchlichen Gemeinde ein Vermächtniß für ihre dürftigen Mitglieder zuwenden, oder es ſind die Glieder der Gemeinde überhaupt, ſofern ſie bei beſondern Gelegenheiten zur Unterſtützung der Armen in ihrem Kreiſe Beiträge ſammeln. In beiden Fällen werden von den Stiftern, wenn ſie nicht ausdrücklich das Gegentheil erklären, die geſetzlichen Kirchenvorſteher auch als Verwalter der Einkünfte für die Armen anerkannt.

So war es von den früheſten Zeiten der Chriſtenheit her, und anders konnt' es nicht ſeyn. Solche Armenmittel gehörten der kirchlichen Gemeinde als einer moraliſchen Perſon, *)

*) Eine moraliſche Perſon iſt eine juridiſche Fiction. In der Wirklichkeit ſind die Rechte derſelben nur ein Zuſammenfluß von den Rechten der Individuen, aus deren beſtimmter Vereinigung ſie beſteht, und nur die Geſammtheit dieſer Individuen kann ſagen, daß ihr ſolche Rechte zukommen. Alſo auch das Eigenthum einer moraliſchen Perſon iſt nicht von der Art, daß die gegenwärtigen ſie bildenden Individuen es unter ſich theilen dürften. Es muß

und die Verwaltung der erstern war folglich auch gebunden an die (vom Staate genehmigte oder geduldete) Organisation der letztern.

Das Eigenthumsrecht einer kirchlichen Gemeinde anerkennen, und doch den kirchlichen, gesetzlich autorisirten, Behörden die Verwaltung ihres Eigenthums entziehen, ist mithin sogar ein innerer Widerspruch. Schon in dem Begriffe des Eigenthümers wird auch das Recht der freien Verwaltung des Eigenthums angedeutet, und dieses Recht kann jedem, der es seinem Willen gemäß auszuüben vermag, von ihm übertragen werden.

Nur Staunen erregend war es, daß dies (auch in den Rheinlanden) jemals geläugnet werden konnte.

Man stellte das allgemeine Prinzip auf: die Verwaltung des Armenwesens sey gar keine Kir-

---

vielmehr forterben auf die Gesammtheit, die in der Folge an deren Stelle tritt. Selbst der Staat, wenn ihm das Fortbestehen einer solchen moralischen Person nicht gleichgültig wäre, würde jene Theilung untersagen müssen. Hier allein liegt der Grund des Unterschiedes zwischen Privat-Eigenthum und dem Eigenthum einer kirchlichen Gemeinde. Uebrigens sind die darauf sich beziehenden Rechte in beiden Fällen dieselben.

chensache. Und dieses Prinzip verstößt doch in seiner Allgemeinheit schon gegen die Natur der Kirche, als eines ethischen Gemeinwesens im Staate.

Die Glieder eines solchen Gemeinwesens huldigen dem Sittengesetze. Wie kann es ihnen gewehrt werden, auch das Gesetz der Mildthätigkeit auf ihre Weise in Ausübung zu bringen, und ihre freien Gaben unter die Dürftigen zu vertheilen, durch wen sie wollen? Wie ist ihnen das Recht streitig zu machen, eine Pflicht zu erfüllen, die auch der Staat als Pflicht ehren muß, sofern die Regel, die sie dabei beobachten, mit den Rechten der bürgerlichen Gesellschaft nicht im Widerspruche steht?

Hat ausserdem eine kirchliche Gemeinde auch fixirte Einkünfte für ihre Armen; so sind diese doch nicht vorhanden ohne Bewilligung des Staats, und eben so wenig ist ohne sie die übliche Verwaltungsart derselben so lange beibehalten worden. Aus welchem Rechtsgrunde wäre denn nun diese Bewilligung zurückzuziehen, und der bisherigen gesetzmäßigen Verwaltungsbehörde, wenn sie nicht etwa schwachsinnig oder gewissenlos befunden wird, ganz gegen die Willens-

erklärung der Stifter eine andere unterzuschieben?

Jene fixirten Einkünfte beruhen größtentheils auf schriftlichen Urkunden, die den Kirchenvorstehern von der Gemeinde zur Verwahrung anvertraut sind. Wie könnten sie rechtlich genöthigt werden, diese Urkunden an Andere auszuliefern? Vielleicht schon seit Jahrhunderten wurden sie aufbewahrt im Kirchenarchive. Selbst nach dem Gesetze der Verjährung also muß ein solcher Besitzstand vor jeder Anfechtung eben so gesichert bleiben, wie das Familienarchiv eines Bürgers zum Belege seines unbestrittenen Privat-Eigenthums, *) und so wenig dieser ein Gut veräussern darf, das mit der Clausel einer immerwährenden Substitution in seiner Familie ihm übergeben wurde, so wenig darf auch ein Kirchenvorstand die Armenmittel Preis geben, die einer bestimmten Gemeinde angehören, und über welche sie ihn zum Wächter bestellt hat.

*) Vgl. Napoleons bürgerl. Gesetzbuch. Art. 2229. und preuß. Landrecht. Th. I. Tit. IX. §. 579. 624.

»Man sucht nichts mehr an den Haushaltern, als daß sie treu erfunden werden.« Es ist daher keineswegs zu tadeln, wenn ein Kirchenvorstand, dessen Treue durch eine niedere Staatsbehörde mit Gewalt bestürmt wird, zu der höhern seine Zuflucht nehmend gegen die Gewalt das Recht aufstellt, das seiner Pflicht unzertrennlich zur Seite steht. In einem gesetzlich organisirten Staate hat er dabei den Vorwurf der Trotzköpfigkeit nicht zu fürchten. Er darf hier vielmehr zuversichtlich den Triumph seines Rechts über die Gewalt erwarten.*) Nur wo die Willkühr (wie vormals in Frankreich) sich ihren morschen Glanzthron erbaut hat, wird das Recht ohne weitere Berücksichtigung von ihren Planen umstrickt, und auch ihn verdrängt sie, wenn es diese Plane erfordern, aus dem

*) So auch in dem königl. preußischen Staate. — Ein Beamter in den Rheinprovinzen, das Recht verkennend, erlaubte sich ohne höhere Weisung ein Zwangsverfahren gegen einen Kirchenvorstand, der die auf das Armenvermögen der Kirche sich beziehenden Documente nicht verabfolgen lassen, sondern ferner, wie bisher, in eigenem Archive behalten wollte, und wurde selbst verurtheilt in die Kosten der Execution.

Wirkungskreiſe, in welchem die Kirche ihrem ſittlichen Zwecke und ihren uralten, nie verwerflich gefundenen, Einrichtungen gemäß die Armen ſeiner Fürſorge zugewieſen hatte.

6.

Befugniß jeder Kirche von beſonderer Confeſſion, ihre Armen-Einkünfte blos für ihre dürftigen Mitglieder zu verwenden.

Daß die Armen-Einkünfte einer Particularkirche nur unter die zu ihr ſelbſt gehörigen Armen vertheilt werden, kann unmöglich berechtigen zu einer Abweichung von allgemeingültigen Geſetzen.

Nie war es unzuläßig, daß jemand die Anhänglichkeit an ſeine Glaubensgenoſſen auch durch milde Stiftungen für ſie allein offenbarte. Dieſe Befugniß ſtand ſogar in naher Verbindung mit ſeiner Gewiſſensfreiheit. Weder die Regeln der Sittlichkeit noch des Geſellſchaftsrechts wurden dadurch übertreten. *) Ein Ka-

*) A. F. J. Thibaut bemerkt in ſeinem Sy-

tholik also durfte in seinem Testamente namentlich der katholischen Armen, ein Protestant der protestantischen eingedenk seyn. Die mehresten Armengüter und Armenanstalten besonderer Confessionen sind auf diese Weise entstanden. Man beobachtete pünktlich den Willen der Verstorbenen. Und so mußte es auch seyn.

Alles rechtmäßige Eigenthum erhält durch die Freiheit in der Anwendung desselben seinen höchsten Werth und Reiz, und gerade dann, wenn man es verlassen soll, fühlt man den Schmerz des Scheidens oft nur durch das Bewußtseyn dieser Freiheit am mehresten gemildert. Keiner ist gleichgültig gegen den Gedanken, daß seine letzten Anordnungen ein Spiel fremder Willkühr seyn werden. Darum lebt er in der bürgerlichen Gesellschaft, damit er neben der Sicherheit seines Eigenthums auch die Macht habe, ohne Kränkung etwaiger Rechte Anderer zu bestimmen, wem es nach seinem Tode zufal-

steme des Pandektenrechts (Götting. 1805.) §. 803, daß es nicht einmal verwerflich oder moralisch unmöglich sey, etwas zu legiren unter der Bedingung, daß der Legator eine gewisse, wenn nur nicht vom Staate verbotene, Confession annehme.

len solle, und die ganze Gesellschaft ist hierin zusammenstimmend.

Seit Solons Zeiten in Athen und seit den zwölf Tafeln der ersten Römer sind daher testamentarische Verfügungen in allen gesittigten Staaten heilig gehalten worden. Selbst unter den Türken wird ihre Heiligkeit anerkannt, namentlich derer zu Gunsten der Armen.

»Die Wakfs oder milde Stiftungen — so heißt es in ihren Gesetzen — sind Güter, deren der gläubige Geber oder Stifter (Wakif) sich selbst freiwillig beraubt zu haben scheint, um das völlige Eigenthum derselben an Gott, den Niesbrauch aber oder die Macht darüber an Menschen abzutreten. Wenn also der Geber einmal darüber disponirt, so hat weder er noch seine Nachkommenschaft irgend ein weiteres Recht darauf, und die Schenkung wird auf immer unwiderruflich. — Er kann aber nach Gefallen über den Niesbrauch verordnen, und seine einmal bestätigten Verordnungen dürfen nicht wieder aufgehoben werden.« *)

*) S. Muradgea d'Ohsson's allg. Schilderung des othomanischen Reichs. A. d. Franz. v. C. D. Beck. Th. I. S. 465. f.

Ein christlicher Staat folglich, wenn er den rechtlich erworbenen Armengütern einer besondern Kirchengemeinde, deren Confession geduldet ist, eine andere Bestimmung anweiset, als diejenige, die dem erlaubten Zwecke und dem ausdrücklichen Willen der Geber oder Stifter genügt, würdigt sich sogar unter den türkischen herab. In das Heiligthum der Gesellschaft eingreifend wirkt er sich selbst, als einem Rechts-Institute, entgegen, erschüttert die von ihm selbst in seine Verfassung aufgenommenen Grundgesetze, und alles Gerede von reiner Absicht, von zweckmäßigerer Verwendung, von allgemeinerm Nutzen vermag nicht zu hemmen das Mißtrauen und das geheime Entgegenstreben, das unter den Bürgern sich verbreitet. *)

*) „Treue und Glaube — sagt Herder — ist der Eckstein aller menschlichen Gesellschaft. Auf Treue und Glauben sind Freundschaft, Ehe, Handel und Wandel, Regierung und alle andere Verhältnisse zwischen Menschen und Menschen gegründet. Man untergrabe diesen Grund: alles wanket und stürzt; alles fällt auseinander. Es giebt keine einseitige Pflichten und einseitige Rechte. Pflichten und Rechte gehören zusammen, wie die obere und untere, wie die rechte und linke Seite. Was hier convex ist, ist dort con-

Auch ist es keineswegs als Intoleranz, es ist vielmehr blos als Gerechtigkeit anzusehen, wenn Gelder, bestimmt für die dürftigen Mitglieder einer gewissen Confession an irgend einem Orte, auch nur für diese verwendet werden. Die Toleranz hat gar keinen Bezug auf das Mein und Dein. Seit welcher Zeit wäre es in dem Gesetzbuche des religiösen Duldungsgeistes untersagt worden, ein Recht auf besonderes Eigenthum zu behaupten? Und wie wäre jemals durch ein gewaltsames Zusammenrütteln der Armenpfennige verschiedener Glaubensgenossen eine Erhebung der Gemüther über die Glaubensverschiedenheit zu befördern? Es ist pflichtmäßig, allen Armen ohne Unterschied der Confession zu Hülfe zu kommen. Aber ist es auch pflichtmäßig, einigen Armen einen Theil der nur für sie bestimmten Güter zu nehmen, um andere damit zu unterstützen?

---

cav, und bleibt dieselbe Sache, derselbe Körper. Wer seinen Pflichten entsagt, verliert die Rechte, die der Pflicht anklebten; er täuscht und wird getäuscht; er handelt einseitig, so wird man auch gegen ihn handeln." S. Herders Briefe zur Beförderung der Humanität. Samml. II. S. 29.

So lange die bisherigen Gesetze in Beziehung auf Schenkungen und Vermächtnisse ihre Gültigkeit haben, kann keine kirchliche Gemeinde gezwungen werden, ihre besondern Armen-Einkünfte unter die Armen-Einkünfte anderer Gemeinden zu mischen. Jede ist befugt, sich fest zu halten an den natürlichen Grundsatz, der auch in dem Religionsvergleiche zwischen dem vormaligen Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm unter dem 26. Apr. 1672 bestätigt wurde.

»Wie die Legata, welche der römisch-katholischen Geistlichkeit und Kirchen specialiter vermachet worden, deren Kirchen und Armen allein verbleiben, also sollen diejenigen, so den Evangelischen allein vermachet seyn, deren Kirchen oder Armen allein gelassen werden.«

Für die dürftigen Mitglieder einer andern Confession sind daher auch andere Gelder oder freiwillige Gaben in Anspruch zu nehmen, und oft ist nur ein Versuch erforderlich, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die scheinbar Unduldsamen auch ohne Rücksicht auf die Glaubensverschiedenheit der Dürftigen menschen-

freundlich gesinnet sind. Nur das Recht wollen sie nicht gebeugt wissen, und die Gerechtigkeitsliebe als eine Mutter oder Schwester der Lieblosigkeit verschreien, ist eine auffallende Verirrung.

7.

Rechtliche Folgen einer erzwungenen Bestimmung besonderer milden Stiftungen zu allgemeinern milden Zwecken.

Bekanntlich treten die Erben völlig in die Rechte des Erblassers, und hat der letztere irgend ein Legat an eine Bedingung geknüpft, die der Legator nicht beobachtet, so sind sie befugt, eben so zu verfahren, wie der Testator, wenn er noch lebte, verfahren haben würde, das heißt, sie sind befugt, das Legat zurückzuziehen.

Schenkungen und Vermächtnisse für eine Kirchengemeinde, die bedingten, wie die unbedingten, bedürfen der Genehmigung des Staats. (§. 4.) So weit diese nicht erfolgt, tritt derselbe Fall ein. Die Schenkungen fallen zurück

an den Geber oder dessen Erben, die Vermächtnisse in die Masse der Nachlassenschaft.

Wäre nun mit anfänglicher Bewilligung des Staats einer solchen Gemeinde ein Legat zu Theil geworden, dessen Zinsen sie nach dem Willen des Stifters durch ihre Vorsteher jährlich unter die Armen, welche zu ihr gehören, vertheilen lassen soll, und der Staat hinderte sie nachher wieder durch ein Gesetz, das die Beschränkung eines Legats auf die Armen einer besondern Gemeinde untersagte, jenem letzten Willen Genüge zu leisten, so würde sie es nicht ferner behalten dürfen; die testamentarische Verfügung wäre entkräftet, und die übrigen rechtmäßigen Erben des Testators hätten unbestreitbaren Anspruch auch auf diesen Theil seines Nachlasses.

So ist es der Natur einer bedingten Zusage, so darum auch den Bestimmungen aller Gesetzbücher gemäß. *) In besonderer Hinsicht auf Stiftungen verordnet das Landrecht (Th. II. Tit. VI. §. 73. 76. f.) ausdrücklich:

*) Vgl. hier vorzüglich das franz. bürgerl. Gesetzbuch. Art. 1043. und preuß. Landrecht, Th. I. Tit. XII. §. 366. 497. 506. Tit. V. §. 364. 369. Th. II. Tit. XI. Abschn. IV. §. 216.

»Die Corporation ist nicht befugt, von demjenigen, was ein Mitglied oder auch ein Fremder ihr zu einem gewissen bestimmten Zwecke zugewendet hat, ohne dessen Genehmigung einen andern Gebrauch zu machen. — Auch von den zur Erreichung des Zwecks einer solchen Stiftung vorgeschriebenen Mitteln darf die Corporation eigenmächtig nicht abgehen. — Der Staat selbst ist, diese Mittel und Einrichtungen abzuändern, nur alsdann berechtigt, wenn klar erhellet, daß dadurch der Zweck nicht erreicht werden könne, oder gar verfehlt werden würde.« (Wie aber sollte es jemals klar werden, daß eine Vertheilung der Armenmittel, weil sie nicht durch Staatsbeamte, sondern durch Kirchenvorsteher geschieht, den Armen unnütz sey?) Und nachher wird sogar für den Fall, wenn eine Corporation oder Gemeinde aufgehoben wird, (§. 193 f.) noch hinzugefügt: »Sind unter dem Vermögen einer aufgehobenen öffentlichen Gesellschaft Gelder oder Sachen, die zu einer gewissen bestimmten Absicht und Verwendung der Verwaltung derselben anvertraut gewesen; so muß der Staat dafür sorgen, daß die Absicht des Stifters nach der von ihm vor-

geschriebenen Bestimmung fernerhin so viel, als möglich, erreicht werde. — Kann oder will der Staat dieses nicht thun; so sind der Stifter oder dessen Erben die Stiftungsgüter oder Capitalien zurückzunehmen berechtigt.«

Von diesen Gesetzen scheint abgewichen zu werden, wenn ganze Gemeinden (wie es zur Zeit der Reformation geschah) zu einer andern Confession übergehen, und nun doch ihre Kirche nebst dem Vermögen derselben, obgleich nicht für Mitglieder einer solchen Confession gestiftet, ferner im Besitze erhalten. Allein es sind doch immer noch dieselben Corporationen, denen die Güter bestimmt waren; diese werden ihrem Zwecke gemäß auch immer noch von ihnen angewendet zum Behuf einer gemeinschaftlichen Gottesverehrung, und wenn hier die religiösen Ueberzeugungen sich geändert haben, so war dies nur die Folge einer Geistesentwicklung und einer Gewissensfreiheit, die von den Stiftern nicht gehemmt werden konnte und durfte. Warum sollten ungeachtet jener Veränderung ihnen die Kirchengüter nicht eben sowohl bleiben, wie einer bürgerlichen Gemeinde ihre Gemeindegüter, nachdem die bürgerliche Verfassung eine

andere Form erhalten hat? Nur solche Stiftungen, welchen ausdrücklich eine besondere, durch die Grundsätze der angenommenen Confession für verwerflich erklärte, Bestimmung (z. B. zu Seelenmessen für gewisse Verstorbene, zu Wallfahrten an sogenannte Gnadenorte, zur Bekleidung der Heiligenbilder u. dgl.) angewiesen wäre, würden den Rechtsregeln gemäß an die Erben der Stifter zurückzuweisen seyn; aber diejenigen für Kirche und Kirchendiener überhaupt und vorzüglich diejenigen für die Armen in der kirchlichen Gemeinde sind unabhängig von allem Wechsel der Verhältnisse.

Daß diese Armen auch dann nicht unversorgt bleiben sollen, wenn der Staat die Stiftungen für sie an sich zieht, und mit andern zu allgemeinern Zwecken zusammenschmelzt, kann nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen nicht in Betrachtung kommen.

Welche testamentarische Verfügung sollte auf sichere Gültigkeit rechnen dürfen, wenn es erlaubt wäre, von dem klaren Buchstaben derselben hinwegsehend ihr eine andere willkührliche Deutung zu geben? Allen bekannten Gesetzen würde es widerstreiten, gewissen Armen einen

Theil von dem, was einer ausdrücklichen Willenserklärung zufolge ihnen allein bestimmt ist, gewaltsam hinwegzunehmen, um andern ihn zufließen zu lassen. Wenn aber jenen dabei dennoch alles bleiben sollte, was ihnen zukommt — wozu dann eine solche Maasregel? Warum nicht lieber auf geradem, hellem Wege bewiesen, daß der Staat nie gesonnen sey, weder durch Kunstgriffe noch mit offenbarer Gewalt die Unverletzlichkeit rechtmäßiger testamentarischer Verfügungen aufzuheben?

Gesetzt auch, daß der Armen in einer Gemeinde nur wenige wären, und daß es nun möglich würde, diese vermittelst der ihnen bestimmten Hülfsgelder allmählig aus dem Stande der Hülfsbedürftigkeit hervorzuheben, und selbst wieder zu Helfern für Andere zu machen — sollt' es Gerechtigkeit gegen sie seyn, einen solchen Fall auf immer zu verhüten? Erst alsdann, wenn auf diese Weise die menschenfreundliche Absicht des Stifters (und bekanntlich ist eben sie das höchste Princip der Auslegung seiner Verfügungen) völlig erreicht wäre, dürfte man es dieser Absicht entsprechend finden, mit seinen Gaben hinwegzuschreiten über den Kreis

jener Gemeinde, bis neues Bedürfniß sie wieder in ihn zurückzöge. So lange jedoch der angenommene Fall nicht eingetreten ist, muß alles Gerede von allgemeinem Nutzen verhallen vor der Stimme der Gerechtigkeit. Nichts Ungerechtes kann wahrhaft nützlich seyn.

8.

Von den Decreten des französischen Exkaisers, die Wohlthätigkeits-Anstalten betreffend.

Aus den angeführten Gründen erhellet, daß die Aufhebung der mit der Kirche verbundenen Wohlthätigkeits-Anstalten weder in moralischer, noch in juridischer, noch in politischer Rücksicht Billigung verdienen könne.

Nicht in moralischer Rücksicht; denn die Barmherzigkeit ist eine Tugend, die in ihren Aeusserungen durchaus frei seyn will und soll, und nur durch die Regeln der Weisheit, die der Sittenlehrer empfiehlt, nicht aber durch bürgerliche Anordnungen darf ihr der Gang vorgezeichnet werden, zumal, da sie nur in

ihrer Freiheit am verdienſtlichſten und kräftigſten wirkt.

Nicht in juridiſcher Rückſicht; denn der innern Verpflichtung zur Wohlthätigkeit müſſen nothwendiger Weiſe auch äuſſere Rechte zur Seite ſtehen, und dieſe Rechte hat der Staat gleich allen andern mit pünktlicher Sorgfalt zu ſchirmen.

Nicht in politiſcher Rückſicht; denn der Staat, dem um der öffentlichen Ruhe und Sicherheit willen die Verſorgung der Armen wichtig ſeyn muß, hat unmittelbar für ſie um ſo weniger zu thun, je mehr durch die freie Wohlthätigkeit der Staatsbürger geleiſtet wird, und ſobald er durch gewaltſame Vorkehrungen dieſe freie Wohlthätigkeit verleidet, ſo arbeitet er nur ſeinem eigenen Zwecke entgegen.

Dennoch wurden durch Napoleons Decrete vom 3. Nov. 1809 und vom 17. Dez. 1811 die kirchlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten von ganz neu organiſirten bürgerlichen Armenanſtalten verſchlungen. Nie hatte man vormals etwas vernommen von Central-Büreaux und Hülfs-Büreaux als Inſtituten des Staats zum Beſten der Armen. Sie waren nur Er-

zeugniſſe des Franzoſenthums, und es gebrach ihnen, wie gewöhnlich, nicht an einem gewiſſen Glanze. Allein der deutſche Ernſt iſt durch dieſen Glanz doch nicht zu täuſchen.

Es läßt ſich vielleicht behaupten, daß jene Decrete eigentlich blos dem Armenweſen in den katholiſchen Gemeinden des Staats eine beſtimmte Verfaſſung geben, und demjenigen der proteſtantiſchen nur Erleichterung verſchaffen ſollten.

Zur Zeit der Revolution waren die Güter der katholiſchen Kirche, und mit ihnen auch die kirchlichen Armengüter, größtentheils eingezogen worden, und was von ihnen übrig geblieben war, oder noch zurückerſtattet werden konnte, reichte nicht hin, die Bedürfniſſe der Geiſtlichkeit, des öffentlichen Gottesdienſtes und der Armen zu befriedigen. Es mußte Hülfe geleiſtet werden von Seiten des Staats und der bürgerlichen Gemeinden, und mit Recht giengen daher nun auch faſt alle Anordnungen in dieſer Hinſicht nur von jenem aus. Die proteſtantiſchen Kirchengeſellſchaften aber, deren Anzahl überhaupt, verglichen mit der auſſerordentlichen Majorität der kathgliſchen, in dem großen Reiche

kaum in Betrachtung kam, hatten in dem Innern deſſelben unter dem drückenden Uebergewichte ihrer Mitbürger es weder möglich noch rathſam gefunden, ſich öffentliche Kirchen- und Armengüter von Bedeutung zu erwerben. Man kennt das herbe Schickſal der vormals ſogenannten Hugenotten. Im Jahr 1598 hatten ſie 760 Kirchen; aber ſchon im Jahr 1680 waren nur noch 50 übrig, und bei der Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 unter Ludwig XIV. wurde ihr Cultus gänzlich verboten, ihre Prediger wurden bei Galeerenſtrafe aus dem Reiche verbannt, und die Eltern angehalten, ihre Kinder in katholiſche Schulen zu ſchicken. Gemildert wurde dieſer Druck erſt unter Ludwig XVI. und dem Miniſterium des Cardinals von Lomenie durch eine Verordnung vom Jahr 1787, aber in demſelben Jahre wurde durch die Verſammlung der Notablen auch ſchon die Revolution vorbereitet, welche zwei Jahre hernach in vollen Flammen ausbrach. Wie hätten ſie ein beträchtliches Kirchen- und Armenvermögen ſammeln können in dieſer drangſalvollen Zeit? Und wie hätten ſie hoffen dürfen, ihre beſondern Zwecke durch die bürgerlichen Gemeinde-

caſſen unterſtützt zu ſehen? Sie erhielten faſt durchgängig ihr Kirchenweſen und ihre Armen blos durch gemeinſchaftliche Beiträge, und die Geſetze, in dieſen Hinſichten gegeben für die überwiegende Mehrzahl, waren darum nicht auch anwendbar auf ſie.

Ueberhaupt war es die herrſchende Maxime der vormaligen franzöſiſchen Regierung, die Freiheit der Nichtkatholiken in ihren kirchlichen Angelegenheiten ungekränkt zu laſſen. Auch die organiſchen Artikel des Concordats, den Proteſtantismus betreffend, wurden nur abgefaßt, nachdem man über die Form des proteſtantiſchen Kirchenweſens (zu welchem auch Armenvorſtände gehörten) die genaueſten Berichte eingezogen hatte, und mit eben dieſer bisherigen Form brachte man auch jene Artikel in möglichſte Harmonie. Dies erklärte ausdrücklich der verſtändige Portalis in ſeiner Rede vor dem geſetzgebenden Corps bei Ueberreichung des Concordats. *) Den kirchlichen Vorgeſetzten der

*) Er ſagte z. B.: Quand une religion est admise, on admet par raison de conséquence *les principes* et *les règles*, d'apres lesquels *elle se gouverne*. — On a demandé les instruotions

Protestanten wurde daher insbesondere auch die Leitung des Armenwesens in ihrem Kreise überlassen. Anders ist die unten angeführte Bestimmung wohl nicht zu deuten. *) Daß hier zunächst nur die Rede ist von den Almosen, die sie unter sich sammelten, rührt daher, weil es an fixirten Einkünften für ihre Armen noch fehlte.

Bei der bekannten eisernen Consequenz des Gesetzgebers läßt sich nicht annehmen, daß er diese Bestimmung des Concordats durch seine spätern Decrete habe aufheben wollen. Wenig-

convenables, et d'après ces instructions les articles organiques des diverses confessions protestantes ont été réglés. *Toutes ces opérations ne pouvoient, être matière à projet de loi.* — La loi est définie par la constitution *un acte de la volonté générale. Or, ce caractère ne sauroit convenir à des institutions, qui sont necessairement particulières a ceux, qui les adoptent par conviction et par conscience.*

*) Die zweite Section des Anhangs zum Concordate handelt des pasteurs et des consistoires locaux, und da heißt es im zwanzigsten organischen Artikel: „Les Consistoires veilleront au maintien de la discipline, a l'administration des biens de l'eglise, *et a celle des deniers provenans des aumônes.*“

stens hat er selbst dies nirgends erklärt. Und doch würde sie aufgehoben worden seyn, wenn er den protestantischen Kirchenvorständen die Verwaltung ihres Armenwesens gänzlich wieder entzogen, und auch die Almosen, für die Dürftigen in ihrer Mitte gesammelt, an das bürgerliche Hülfs- oder Central-Büreau verwiesen hätte. Es ist wahr, er verordnete ausdrücklich: »Die Einkünfte für die Armen sollen erhoben werden ohne Rücksicht auf ihren Ursprung oder die Religion dessen, der die Schenkung oder Stiftung gemacht hat, und die Religionsparthei, zu welcher die Dürftigen gehören, darf gar keinen Unterschied veranlassen.« *) Und dies verstand sich von selbst, da seine Wohlthätigkeits-Anstalten nur Staats-Anstalten seyn sollten. Auch war es wohl gar eine Begünstigung der protestantischen Gemeinden, deren Anzahl zu jener der katholischen sich vielleicht nur wie 1 zu 100 verhielt, sie anzuschließen an die reichere katholische Mehrzahl, und seine Geneigtheit zu solchen Begünstigungen sprach er bekanntlich bei mehrern Gelegenheiten nachdrücklich aus. Sollte jedoch jene Verordnung ihrer schon sanktionirten

*) S. das Decret v. 3. Nov. 1809. Art. 5. 6.

kirchlichen Verfassung nicht widerstreiten; so mußte dem klaren Buchstaben des Concordats gemäß ihren Kirchenvorständen wenigstens die Vertheilung der Almosen bleiben, und nur andere Schenkungen oder Stiftungen für die Armen mußten der Verwaltung der Central-Bureaux übergeben werden, um ihnen einen rechtlichen Antheil an den Gesammt-Einkünften der bürgerlichen Anstalt zu sichern.

Man weiß, daß die protestantischen Gemeinden in dem ursprünglichen Frankreich selbst wirklich ihre Verfassung auch neben den erwähnten Decreten des Gewalthabers im Ganzen zu behaupten wußten. Sie fanden mit den bürgerlichen Armenbehörden sich meist durch Hingabe kleiner Aversional-Summen ab, und behielten dabei die Freiheit, auch unter sich ihre Armen auf gewöhnliche Weise zu unterstützen.

Nicht so glücklich waren überall die Gemeinden, welche ausser dem eigentlichen Frankreich nach französischen Gesetzen von Präfekten regiert wurden. Hier suchten mehrere dieser Präfekte die Decrete in ihrem vollen Umfange zur Ausführung zu bringen, und man kann es nicht läugnen, daß sie dabei ganz in dem Geiste ver-

fuhren, der dem Herrscher seine Decrete eingegeben hatte.

Unter die Maximen desselben gehörten nämlich auch folgende:

1) Der Kirche muß ihr Einfluß auf die Bürger des Staats, so viel als möglich, beschränkt werden.

Diesen Zweck strebte er auch dadurch zu befördern, daß er die Armengelder, welche theils von jeher ein unbestrittenes Eigenthum besonderer Pfarrgemeinden gewesen, und von den Vorstehern derselben dem ausdrücklichen Willen der Stifter gemäß vertheilt worden waren, theils aber noch immer hervorgiengen aus der freien Wohlthätigkeit der Pfarrglieder, den bisherigen kirchlichen Verwaltungs-Behörden entriß, und selbst die Pfarrer, die doch das Gebot der Menschenliebe zu verkündigen haben, und mit den Bedürfnissen der Armen in ihrem Wirkungskreise am vertrautesten zu seyn pflegen, bei den Hülfs-Bureaux nur zu einer rathgebenden Stimme berechtigte, aber übrigens ausschloß von eigentlicher Theilnahme an der Verwaltung. Was achtete er einer uralten, ehrwürdigen Anordnung, die der Geist christlicher Liebe unmit-

selber durch die Apostel selbst in die Kirchenver-fassung gebracht hatte? Seinem Zwecke will-kommen war jedes dienliche Mittel, auch wenn er es nur ergreifen konnte auf niedergetretenem Rechten.

2) Das gesammte Vermögen im Staate muß dem Regenten, so viel als mög-lich, zu Gebote stehen.

Aus diesem Grunde wurde nun auch die Ar-menpflege ganz hineingeflochten in das künstliche politische Gewebe, und die Verwalter der neuen Anstalten (sonst frei gewählt von der Kirche) durften nur des Staats Geschöpfe seyn. Die fünf Mitglieder des Central-Bureaus ernannte der Präfekt auf den Vorschlag des Unterpräfek-ten, und der Minister des Innern bestätigte sie; die drei Mitglieder des Hülfs-Bureaus aber ernannte der Unterpräfekt auf den Vorschlag des Central-Bureaus, und über alles, was den Geschäftsgang der Anstalten betraf, mußte mit dem Unterpräfekten correspondirt werden. In solcher Beamten Händen war das gesammte Ar-menvermögen, und es kostete dem Gebieter nur ein Wort, um unter dem Vorwande, daß der Staat es gehörig sichern und verzinsen solle, es

allenfalls in ſeine eigene Caſſe hinüber zu ziehen. Wer erinnert ſich nicht der ſogenannten Amortiſations-Caſſe, die gleich einer Charibdis alles aufnehmen mußte, was ſein Wille ihr nahe führte? Hat er ja doch unter jenem Vorwande nicht nur den Verkauf ſehr vieler Pfarrgüter geboten, ſondern auch ſelbſt Pupillengelder weggenommen. Die Noth des Staats — ſo hieß es — (obgleich es hätte heiſſen ſollen, die blinde Eroberungsſucht des Staats-Oberhaupts) erfordert dieſe Vorkehrungen, und nachher ſchrieen die Beraubten umſonſt: wer erſetzt uns das Verlorene?

Nur aus einem ſolchen Haupte konnte der Einfall, in jedem Canton alle Armenfonds ohne Unterſchied wie gröſſere Flüſſe und kleinere Bäche erſt in Einen See zuſammen zu leiten, und dann von dort aus wieder zurück und umher ſtrömen zu laſſen, geharniſcht hervorſpringen. Ein beſonnener und gerechtigkeitsliebender Menſch würde ihn ſchon gleich erſtickt haben in ſeiner Geburt.

Die Vorſehung ſelbſt hat das Maas der Güter verſchiedentlich vertheilt unter den Menſchen. Wer darf ſie deshalb hofmeiſtern? Es

giebt reichere und weniger reiche Anſtalten, wie reiche und weniger reiche Privatperſonen, und wenn jene, wie dieſe, ihren Reichthum mit Recht haben, ſo iſt es in beiden Fällen gleich unrecht, ihn anzutaſten. Der Despot alſo, der die Armenfonds verſchiedener milder Anſtalten in Einen Total-Armenfond zuſammendrängt, iſt noch nicht conſequent genug, wenn er nach demſelben Princip nicht auch eine durchgängige Gütergemeinſchaft unter den Bürgern einführt, und die Reichern nöthigt, ihre Habe mit den weniger Reichen zu theilen, damit gleichmäßig befriedigt werde das Bedürfniß Aller. Er iſt aber doch auch nicht klug genug, den Fortbeſtand ſolcher Central-Anſtalten zu feſtigen, und nicht mächtig genug, den Willen des Volks in ſein wunderliches Syſtem zu fügen.

Denn wie? wenn nun jetzt jemand ſagte: Ich beſtimme gerade dieſer Anſtalt oder den Armen dieſer Gemeinde ein Vermächtniß z. B. von 500 Thalern, deren Zinſen jährlich von dieſen Verwaltern unter ſie nach dem Verhältniſſe ihrer Noth ausgetheilt werden ſollen? Er hat nicht einmal nöthig, die Clauſel hinzu-

zuſetzen: unter der Bedingung, daß die Zinſen dieſes Capitals niemals zum Vortheil anderer Armen verwendet werden. Die Clauſel liegt ſchon in der ausdrücklichen Beſtimmung deſſelben. Genehmigt der Staat ein ſolches Vermächtniß; ſo muß er auch die Bedingung erfüllen laſſen. Es giebt folglich eine Anſtalt, deren Einkünfte er ihrer beſondern Beſtimmung zu überlaſſen hat, und ſein allgemeines Centraliſations-Syſtem iſt zerrüttet. Genehmigt er die Bedingung nicht; ſo wird das Vermächtniß zurückgezogen, und der Anſtalt iſt ein Verluſt bereitet.

Was nun jetzt, auch wenn das franzöſiſche Decret v. J. 1809 ſchon allgemein ausgeführt wäre, noch immer gelten würde, das galt von jeher, und ſollte das Decret dennoch beſtehen, folglich der Staat dem verruchten Grundſatze das Wort reden, daß er ſelbſt, obgleich die Geſetze gebend und zur Beſchirmung ihres Anſehens berufen, an kein Geſetz gebunden ſey, ſondern jedes, auch das natürlichſte und allgemeingültigſte, nach Belieben übertreten oder aufheben dürfe; ſo würden die Staatsbürger in den Katechismus der Lebensklugheit auch die Re-

gel aufzunehmen haben: Hütet euch, in eurem testamentarischen Verfügungen irgend einer milden oder einer andern öffentlichen Anstalt eingedenk zu seyn! Es ist Thorheit. Und wenn ihr euer Vermächtniß auch noch so scharf clausuliret, die Ungerechtigkeit, die schon mehrmals ihr Medusenhaupt erhoben hat, ist mächtiger, als jede Clausel.

Luther sagte: »Die Güter sind auf benannte Ort und Stätte daselbst zu bleiben gestiftet, der Meinung, daß man an demselbigen Ort und der Kirchen Nutz schaffen, und wer sie anderswohin trüge oder brächte, der ist ein Dieb und Räuber, als der die Güter denen Stiftern von diesem Ort nimmt, und trägt sie dahin, da die Stifter nicht hingedacht haben.« *)

*) S. Luthers Schriften. Eisleb. Ausg. Bd. II. S. 313.

9.

Besondere Gründe des Widerstandes, den die Centralisation verschiedener Armenfonds namentlich in den Rheingegenden fand.

Daß wider eine solche Veranstaltung sich das natürliche Rechtsgefühl sträuben, daß die Ausführung derselben überall, wo noch nicht blinde Verehrung des Machthabers oder sklavische Furcht vor ihm eingewurzelt war, gewaltsame Maasregeln erfordern, und daß das Volk auch diese Maasregeln auf allerlei Weise zu schwächen suchen würde, war leicht vorauszusehen. Dies äusserte sich vorzüglich in den Rheingegenden, unter französischer Oberherrschaft stehend.

Waren in Frankreich selbst mit den Kirchengütern auch die Armengüter größtentheils untergegangen im Strudel der Revolution, und war dadurch dort eine besondere Einwirkung des Staats auf die Armenpflege nöthig geworden; so verhielt es doch hier sich anders. Wozu eine Fürsorge von andern Behörden, da die bisherigen sie von jeher als ihre Pflicht anerkannt hatten?

Wurde ferner in Frankreich selbst das Gepräge der Ungerechtigkeit, das auf der neuen Veranstaltung haftete, zum Theil abgeschliffen durch die fast durchgängige Einheit des Glaubensbekenntnisses der Bewohner; so trat jenes Gepräge hier desto auffallender hervor. Die evangelischen Gemeinden sind hier in den mehresten Gegenden zerstreut unter die katholischen, und besonders am Niederrheine, wo die holländische Gränze näher rückt, sind jene die beträchtlichern und wohlhabendern. Schon darum allein, auch abgesehen von allem andern, mußte hier das französische Decret weniger anwendbar erscheinen. Dazu kam, daß die Erinnerung an den Druck, den die evangelischen Gemeinden in frühern Zeiten unter katholischen Landesherren erfahren, und an die Ausbrüche der Unduldsamkeit, zu welchen ihre Mitbürger sich nicht selten verirrt hatten, natürlicher Weise wenigstens hin und wieder der Liberalität ihres Sinnes als eine feindliche Macht gegenüber trat, und nun ihre Geneigtheit zu einer gemeinschaftlichen Behandlung der Armen-Angelegenheiten mit ihnen um so mehr schwächte, da jeder unbefangene Volksbeobachter und jeder Kenner der Statistik

dieſer Provinzen geſtehen muß, daß unter ihnen der Mangel an Kunſtfleiß und Sparſamkeit die Zahl der Armen zu häufen, und die Wohlthätigkeit ihre Richtung weit weniger auf die Armen, als auf kirchliche Bedürfniſſe, Verzierungen und Feſtlichkeiten zu nehmen pflege.

Andere Gründe, warum hier gegen die franzöſiſche Machtverfügung lauter Widerſpruch erhoben wurde, waren allgemeiner.

Die bisherigen kirchlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten ohne Unterſchied der Confeſſion ſollten ihre Einkünfte, Obligationen und Documente an das Central-Bureau abgeben. Dies erſchien allen nicht nur als ein Eingriff in ihre herkömmlichen und längſt anerkannten Rechte; ſie fürchteten auch, (und nicht ohne Urſache) früher oder ſpäter ihres rechtmäßigen Eigenthums ganz oder zum Theil beraubt zu werden. Selbſt hinweggeſehen von dem bekannten Charakter des Herrſchers waren die neu angeordneten Verwalter und Einnehmer meiſt nicht vermögend, die erforderliche Bürgſchaft zu leiſten für die Sicherheit der ihnen anvertrauten, aus den Gemeinden eines ganzen Cantons zuſammengefloſſenen, Gelder und Urkunden. Würden

nun etwa diese ein Opfer der Treulosigkeit oder Nachläßigkeit; so befanden die Gemeinden und ihre dürftigen Mitglieder sich in der bedrängtesten Lage, ohne bei den Förmlichkeiten, die das Gesetz für solche Fälle bestimmte, auch nur hoffen zu dürfen, so schnell, als es um der Armen willen nöthig war, wieder herausgerissen zu werden. *)

Ausserdem glaubten viele, daß die Centralisation verschiedener Armenfonds mit einem Compagnie-Geschäfte zu vergleichen sey. Man weiß — so sagten sie — nach welchen Regeln ein solches Geschäft unternommen und betrieben wird. Sollte jemand fest überzeugt seyn, daß es nicht bestehen könne, und daß man sehr bald gemeinschaftliche Schulden gemacht haben werde;

*) Es hieß: Privatpersonen, welche gegen die Wohlthätigkeitsverwaltungen Forderungen mit Ausnahme der Schuldforderungen geltend zu machen haben, können sich an die competenten Tribunale wenden, ohne einer vorläufigen Ermächtigung dazu zu bedürfen. Aber die Gläubiger der öffentlichen Anstalten können ohne Ermächtigung die Verwalter auf Abtragung der Schuld nicht belangen. S. das Decret v. J. 1811. Art. 184. 189 f. Vgl. Art. 213 ff. und Decr. v. 1809. Art. 59.

so würde er doch in ein Bedlam-Hospital gehören, wenn er dennoch darauf sich einließe. Noch aber ist der weise Gesetzgeber nicht aufgetreten, der auch in diesem Falle verordnet haben sollte, in die Compagnie ihn hineinzureissen mit Gewalt.

Sonst — so sagten sie ferner — sonst galt es: Man lasse jedem, was sein ist! So hat keiner sich zu beklagen. Und nun heißt es: Man nehme einem Jeden das Seine, und werfe es auch wider seinen Willen in eine allgemeine Casse, ihn selbst aber, bis er es ausliefert, wohl gar ins Gefängniß! *) — Sonst hatten Freigebigkeit der Mitglieder einer Gemeinde und Sparsamkeit, Sorgfalt und gute Haushaltung ihrer Vorsteher für eben diese Gesammtheit die naturgemäßen, wohlthätigen Wirkungen. Und nun sollen eben diese Wirkungen zusammengekuppelt werden mit den entgegenge-

*) „Diejenigen, welche Gelder oder Urkunden, die einer öffentlichen Anstalt zugehören, in Besitz oder Verwahrung haben, und sich weigern, sie herauszugeben, wenn sie dazu von den vorgesetzten Beamten aufgefordert werden, können sogar gefänglich eingezogen werden.“ S. das Decret v. J. 1809. Art. 62.

ſetzten Folgen der Filzigkeit, der Verſchwendung, der Sorgloſigkeit und der unklugen Haushaltung in einer andern Gemeinde! — Sonſt war jeder befugt, ſeine Gaben zu beſtimmen den Armen, die er kannte, und die in ſeinem nächſten Kreiſe lebten. Und nun wähnt man, übertüncht mit der Farbe der Menſchlichkeit, gewaltſamer Weiſe die Gebenden durchgängig ſtempeln zu können und zu müſſen zu hochſinnigen Weltbürgern, die ihre Labetropfen freudig fließen laſſen in das dunkle Meer!

Und wie? wenn die Anſtalt Schulden macht? — Schwerlich iſt dies zu vermeiden. Denn diejenigen, die ſonſt ihre Armen gern unterſtützten, werden nun ungern und wenig oder gar nicht geben, weil ſie ins Allgemeine hin nur blindlings zu geben glauben. Auch wird die Verwaltung noch vieles verſchlingen, was doch eigentlich blos den Armen beſtimmt war. Die kirchlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten wurden unentgeldlich verwaltet, und dies konnte auch füglich geſchehen, weil das Geſchäft der Verwalter durch Beſchränkung auf die ihnen bekannten Mitglieder ihrer Confeſſion an ihrem Wohnorte ſehr vereinfacht war. Nun

aber ist es zulässig, auch Bureaukosten, Procente für die Einnehmer, Gratifikationen oder wohl gar jährliche Pensionen für Dienste, der Anstalt geleistet, in die Armenrechnungen zu bringen.*) Also — es entstehen Schulden, und nach bürgerlichen Gesetzen müssen diese bezahlt werden. Aber wodurch bezahlt? — Durch freie Gaben? — Diese kann man verweigern, und der Gläubiger, welcher der Anstalt Brod, Kleidung u. dgl. für die Armen geliefert hat, kann nicht verbunden seyn, so lange zu harren, bis die Verweigernden willig geworden sind. — Folglich nur durch eine Armensteuer. — Die Wohlthätigkeits-Anstalt ist von selbst und ganz wider den Begriff der Wohlthätigkeit in eine Zwangs-Anstalt ausgeartet.

Eine gründliche Widerlegung dieser Bemerkungen war wohl nicht möglich. Nichts anderes, als den Willen des Gesetzgebers, konnte man ihnen gegenüber stellen.

*) S. Decret v. J. 1809. Art. 63. ff.

10.

Wirkliche Folgen der Einführung französischer Central-Bureaux.

In vielen Bezirken, die unter französische Herrschaft gerathen waren, z. B. in Ostfriesland, Paderborn, Minden, Lingen, Rees ꝛc. ꝛc. wurde die Mißgeburt der neuern Gesetzgebung gar nicht berücksichtiget. Dem Armenwesen blieb seine bisherige Form. *) Wo aber die Regierung, unmittelbar beobachtet von französischen Ministern, sich beeiferte, die Centralisation der Armenfonds sowohl auf dem Lande, als in den Städten, gewaltsam zu bewirken, da äusserten sich bald die schon angedeuteten zweckwidrigen Erfolge.

Aus Besorgniß eines Verlustes glaubten viele Kirchenvorstände und andere Aufseher milder Stiftungen verbunden zu seyn, die Auslieferung ihrer Armen-Urkunden zu verweigern,

*) Dies geht hervor aus den Akten, die der Herr Ober-Präsident von Vincke zu Münster dem Verfasser nach kund gewordenem Zwecke desselben, zur Durchsicht zuzusenden die Gewogenheit hatte.

und bei beharrlicher Widersetzlichkeit gelang es ihnen auch, im Besitze derselben zu bleiben. Die Regierung fühlte, daß rechtlicher Zwang hier nicht Statt finde, und daß er, bis aufs äusserste getrieben, einem öffentlichen Raube ähneln würde. Schon dadurch allein wurde das Decret selbst an einem Hauptgliede gelähmt.

Andere bisherige Verwalter der Armengüter hielten es wenigstens nicht für unrecht, mehrere Fonds zu verheimlichen, um doch ihren Armen immer noch nebenher und in der Stille zu Hülfe kommen zu können. Die Gewissenhaftigkeit der Bürger, als solcher, verstummte vor der Stimme der Menschlichkeit und des Rechtsgefühls. Eine gewöhnliche, in ihrem innersten Wesen leider! sehr verderbliche, Wirkung aller politischen Vorkehrungen, die das Zeichen der Ungerechtigkeit an sich tragen, und in Widerstreit verwickelt sind mit der Volksmoral!

Hierdurch und noch mehr durch den erschlaffenden Sinn für Wohlthätigkeit zu allgemeinern Zwecken entstand natürlicher Weise in den Centralcassen schon in den ersten Jahren ihrer Gründung ein Deficit, das nicht leicht zu decken war. Es mußte für die Armen erpreßt

werden, was sonst das milde Herz freiwillig geleistet hatte. Dies geschah besonders in Elberfeld, wo doch immer der große Reichthum durch große Wohlthätigkeit verherrlicht zu werden pflegte. *) Die Erbitterung darüber sprach sich laut und öffentlich aus, und diejenigen, welche schwiegen, waren entweder nur solche, denen es zu Aufopferungen dieser Art nie an Bereitwilligkeit gebricht, oder solche, die ohnehin sich nicht leicht sträuben, um nur ihrem ruhigen Geleise nicht entrückt zu werden, oder endlich solche, die nach dem obrigkeitlichen Anschlage nur gar wenig zu geben hatten.

*) In der Zeitschrift: Hermann, (1819. Beilage zu St. 14. S. 131 f.) wurde das Protokoll über den Verkauf einer Ochsenhaut abgedruckt, um welche ein Bürger für verweigerte Zahlung eines vierteljährigen Rückstandes an Armenbeiträgen von 5 Rthlr. 53 Stbrn. durch den Steuerdiener gepfändet worden war. Die Haut wurde für 4 Rtlr. 40 Stbr. öffentlich versteigert; aber die Kosten der Execution ꝛc. ꝛc. betrugen so viel, daß nur 13½ Stbr. übrig blieben, und der Ausgepfändete also immer noch 5 Rthlr. 39½ Stbr. an die Armencasse zu zahlen hatte. „Wen er nun — so bemerkt der Steuerdiener am Schlusse des Protokolls — das an baarschaft abführen wolle, wer guth, sonst sein wier verpflichtet, wiederum nach den gesetzen zu verfahren, wie vorher.“

Hin und wieder waren ferner die Glieder einer und derselben kirchlichen Gemeinde in zwei oder wohl gar noch mehrere Bürgermeistereien (Mairien) zerstreut. Die Armen unter ihnen waren also auch an eben so viele verschiedene Hülfs-Bureaux verwiesen, und der Pfarrer mußte Theil nehmen an den Sitzungen des einen, wie des andern, um bald hier, bald dort als Fürsprecher für seine dahin gehörigen armen Pfarrglieder aufzutreten. Wie konnte er das immer ohne Beschwerde oder ohne Vernachläßigung anderweitiger Amtsgeschäfte? Ausserdem aber mußten nun auch die kirchlichen Almosen, die doch aus einer und derselben Gesammtcasse den Dürftigen in der Pfarre hätten zufließen können, in zwei oder mehrere Cassen vertheilt, und es mußten darüber mit den verschiedenen Hülfs-Bureaux besondere Verträge abgeschlossen werden. Wie war bei solchen Verträgen ein genaues und bleibend richtiges Verhältniß zu beobachten, und alle Benachtheiligung sowohl der einen, als der andern, Partei zu vermeiden?

Einige der Verwalter dieser Anstalten äußerten zwar eben keine Unzufriedenheit; allein dies waren doch meist nur diejenigen, die ent-

weder mit der Ehre prunkten, den Titel des Präsidenten zu führen, oder der Hebegebühren sich freuten, die aus der Armencasse ihnen zufielen. Andere hingegen erhoben Klagen über die Last, die ihnen aufgebürdet war, und nach vollendeter Dienstzeit derselben weigerten sich darum auch wieder andere, an deren Stelle zu rücken. *) Mancher unter ihnen hatte auch wohl in seinem nächsten Kreise besondere Günstlinge, welchen er aufzuhelfen suchte, und daraus entspann sich nun eine Zwietracht, die den Andern reizte, sich loszureissen von den ärgerlichen Sitzungen der Commission, und die Armen aus seinem Kreise, für welche er sich verwenden sollte, fremder Willkühr zu überlassen.

Unter denen, welche vorschußweise irgend etwas für die Armen zu liefern hatten, fand die Anstalt nur wenig Zutrauen; denn die Forderungen derselben blieben oft lange unbefriedigt, und es traten sogar Fälle ein, wo man ihnen nur die Zinsen anbieten konnte von den Summen, die ihnen gebührten, und deren sie bedurften zur Fortsetzung ihres Gewerbes überhaupt.

*) S. das Decret v. 1809. Art. 31. N. 4. Art. 46. 53 ꝛc.

Hierdurch also wurde der nothwendig erforderliche regelmäßige Gang der Armenversorgung nicht selten unterbrochen.

Die Armen selbst murreten, bald, weil sie weniger erhielten, als vormals, bald auch wohl, weil sie es nun an einem entferntern Orte abzuholen hatten.

Auch da, wo das Gesetz im Ganzen schon zur Ausführung gekommen war, sah man daher um der Armen willen sich genöthigt, es auf mannichfache Weise zu eludiren und zu entkräften, und das Pflichtgefühl der Ortsbeamten selbst genehmigte stillschweigend nebenher die möglichste Beibehaltung der bisherigen Methode in der Armenpflege.

Was aber die Zweckmäßigkeit des Gesetzes in den tiefsten Schatten stellte, war dieses, daß es gerade in den Jahren der höchsten Noth (1816 und 1817) mit Bewilligung der Regierungen sogar suspendirt werden mußte. Sollten die Armen dem Hungertode nicht Preis gegeben werden, so mußte man seine Zuflucht nehmen zu der frühern Armenpflege, als der wirksamern, und die einzelnen Gemeinden wieder sich selbst überlassen. Welch ein auffallender Beweis,

daß die neue Central-Verwaltung der Vorzüge ermangelte, die von ihren blinden Verehrern so laut gepriesen wurden! Eben in jenen bittern Mangeljahren hätten doch diese Vorzüge sich offenbaren müssen in vollem Glanze.

Wohlthätigkeits-Anstalten verdienten mithin die französischen Institute auch um ihrer Folgen willen nicht genannt zu werden. Sollte auch der nächste Zweck derselben den Regeln der Wohlthätigkeit entsprochen haben; ihre entferntern Zwecke (welche freilich nicht bestimmt angedeutet werden durften) waren doch von ganz anderer Natur. Wenn man aber auch die Hinweisung auf diese entferntern Zwecke nur für eine Aeusserung des grundlosen Argwohns erklären wollte; so war es doch nicht zu läugnen, daß zur Beförderung des nächsten Zwecks Mittel gebraucht wurden, welche eben so widerrechtlich, als verkehrt und untauglich waren.

Nur ein Jesuit kann vorgeben, daß der Zweck die Mittel heilige. Jeder Andere aber, dessen Verstand noch nicht verdreht, und dessen sittliches Gefühl noch nicht abgestumpft ist, wirft diesen Grundsatz unter die verabscheuungswürdi-

gen, und so, wie er selbst an der Gutmüthigkeit, wenn sie zu ihren Zwecken kraftlose oder entgegenwirkende Mittel wählt, das Merkmal der Thorheit findet, so behauptet er auch, daß die vorgebliche Wohlthätigkeit, wenn ihr sowohl die Ungerechtigkeit voraus, als die Thorheit zur Seite geht, nur mit dem Brandmal der Uebelthätigkeit zu bezeichnen sey.

Jetzt ist der taube und blinde Despotismus gebannt in weite Ferne. Leerer Schein soll nicht mehr das wahre Gute verdrängen, drohende Gewalt nicht mehr das ehrwürdige Recht beugen, verhaßte Willkühr nicht mehr amalgamiren, was einer gesetzlichen Ordnung gemäß bisher immer getrennt geblieben war, und in dieser Trennung auch den sichersten Bestand gehabt hatte. Aeusserst befremdend würde es seyn, wenn jene verwirrten und verwirrenden Ueberbleibsel des Franzosenthums irgendwo noch fernern Schutz finden sollten.

11.

Natur bürgerlicher Armenanſtalten, verbunden mit einer Armenſteuer.

Will der Staat bürgerliche Anſtalten errichten, ſo muß es auch auf öffentliche Koſten geſchehen, nicht aber auf Koſten beſonderer Corporationen oder Privatperſonen.

Nur die völlige Sicherheit des rechtmäßigen Eigenthums Aller und Einzelner iſt die Grundlage des Gemeinwohls, und eine Verordnung, die nicht auf dieſem Grunde ſteht, trägt in ihrem Schooße ein Gift, das früher oder ſpäter ihre eigene Auflöſung bewirkt. Jedes Recht, das dem Rechte der Geſammtheit keinen Abbruch thut, muß ungekränkt bleiben.

Was alſo abzweckt auf den Vortheil der Geſammtheit, dazu ſind die erforderlichen Fonds und Unterhaltungskoſten, wenn ſie nicht unmittelbar aus der Staatskaſſe fließen ſollen, oder nicht ausgehen von einem reichen Volksfreunde, auch nur von der Geſammtheit durch eine verhältnißmäßige Repartition herbeizuſchaffen.

Freiwillige Beiträge von einzelnen Bürgern, obgleich natürlicher Weise zuläßig, sind doch als freiwillige nicht gesetzlich zu fordern, und die Fortdauer jeder Anstalt ist unsicher, wenn auf sie dabei mit Bestimmtheit gerechnet wird.*) — Sie aber nachher fixiren und zwangsweise beitreiben wollen, würde die schreiendste Ungerechtigkeit seyn. **)

*) In A. F. Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie (Th. XXI. N. 4.) lieferte im Jahr 1787 der Präsident des Ober-Consistoriums Th. Ph. von der Hagen einen Plan zur bessern Einrichtung der Armencasse und der Vertheilung der Almosen in Berlin. — Hier wird bemerkt, daß man dort im Jahr 1780 nur 1330, im Jahr 1785 hingegen 3541 Arme zählte, und daß ferner in den Jahren 1715 bis 1721, wo die Stadt nur 4545 Häuser und 60000 Einwohner hatte, die freiwilligen Beiträge jährlich 4332 Thaler, im Jahr 1785 aber, wo die Zahl der Vorderhäuser auf 6223, der Einwohner auf 140000 angewachsen war, nur 3752 Thaler betrugen. Bei einem solchen steigenden Mißverhältnisse der Armenzahl zu den freiwilligen Beiträgen wäre natürlicher Weise die fernere Armenversorgung wieder größtentheils unmöglich geworden, wenn nicht der König damals dem Fond der Anstalt noch 7000 Thaler hinzugefügt hätte.

**) Eine Ungerechtigkeit dieser Art war in Spanien ausgeübt worden. Die Bewohner hatten

Auch scheint es dem Begriffe des Staats keinesweges zu entsprechen, wenn er das Bestehen seiner gemeinnützigen Institute abhängig macht von dem freien Willen der Bürger, oder sich deshalb herabläßt zu Bitten um milde Gaben. Die Bürger, als solche, stehen unter bestimmten Staatsgesetzen, und sie müssen rechtlich genöthigt werden dürfen, diesen Gesetzen Genüge zu leisten.

So verfährt der Staat z. B. bei der Anlage neuer Canäle oder Kunststraßen, bei den Vorkehrungen gegen Ueberschwemmungen u. dgl. Alle Bürger sind verbunden, dazu verhältnißmäßig mitzuwirken. Eben so ist nun auch zu verfahren bei der Stiftung bürgerlicher Armenanstalten. Sie zielen hin auf die Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit, und diese darf keinem Bürger gleichgültig seyn. Sie

---

aus großer Achtung vor ihrem Schutzpatron St. Jakob es sich freiwillig zur Regel gemacht, ihm jährlich den Zehenten zu weihen von den Erzeugnissen des Ackerbaues. Dieser Zehente aber wurde nachher von der Regierung in eine förmliche Abgabe verwandelt, und dann — zur Kriegscasse eingezogen. Erst in der neuesten Zeit hat der König diese Abgabe wieder aufgehoben.

sind folglich ihrer Natur nach als Zwangs-Anstalten anzusehen, und werden sie dennoch zugleich als freie Anstalten behandelt, so erscheinen sie nur als Zwittergeburten, die nicht lange leben.

Aus dieser Bestimmung der Begriffe gehet nun allerdings bei einer bürgerlichen Armenanstalt auch die Nothwendigkeit einer Armen-Steuer klar hervor. Indessen sind doch die nachtheiligen Wirkungen einer solchen Steuer so unverkennbar, daß der Staat die dringendste Ursache hat, sie möglichst zu vermeiden.

In England (und gesetzlich vielleicht nur dort) ist bekanntlich eine solche Armensteuer eingeführt. Aber sie gieng dort nur hervor aus einer Noth, welche die Folge der unsinnigsten Verschwendung war, und schon dieser Ursprung kann ihr nicht zur Empfehlung gereichen.

Zur Zeit der Reformation hatte Heinrich VIII. innerhalb 4 Jahren (1536 bis 1539) alle Güter der Klöster, Abteyen und Hospitäler, von welchen die Armen 'größtentheils waren unterhalten worden, eingezogen, und die Gebäude zum Theil sogar zerstört, um jede Spur ihres bisherigen Daseyns zu vertilgen, und zugleich

aus den Bau-Materialien noch Gewinn zu ziehen. Durch eine Parlaments-Akte, die einem neuen Gerichtshofe unter dem Namen einer Kammer zur Vermehrung der königlichen Einkünfte das Daseyn gab, hatte er dazu sich berechtigen lassen, und dann verschleuderte alle die Schätze, die in dieser Kammer zusammengeströmt waren. Das Elend der Armen stieg nun um so höher, da die Privatpersonen, schon längst gewohnt, die Mildthätigkeit nur für eine Pflicht der Klöster zu halten, unter den Stürmen der Zeit noch härtern Sinnes wurden. Vorerst mußte daher den Armen erlaubt werden, zu betteln innerhalb des Bezirks, in welchem sie wohnten. — Die Bettler wurden meist abgewiesen. — Unter Eduard VI. mußte hierauf befohlen werden, daß Andere für sie wöchentliche Almosen sammeln sollten. — Die Sammler fanden Widerstand fast überall. — Unter Elisabeths Regierung endlich mußten nun die Beamten schon bevollmächtigt werden, zur Unterhaltung der Armen in ihrem Bezirke die nöthigen Summen beizutreiben durch eine Taxe nach dem Steuerfuße. Und so blieb es bis auf unsere Zeit.*)

*) S. G. Burnets Reformationsgeschichte der

Mit Hinsicht auf die besondern Armenbedürfnisse und die anderweitige Wohlhabenheit in verschiedenen Orten oder Gegenden ist diese Armentaxe verschiedentlich bestimmt. In einigen Städten oder Gerichtsbezirken muß der Bürger auf jedes Pfund Sterling, das er an Steuern zu bezahlen hat, noch 1½ Schilling (etwa 12 Groschen) für die Armen entrichten; anderwärts aber 2 bis 10 Schillinge. Im Jahr 1802 betrug diese gesammte Armensteuer in England 5½ Million Pfund Sterling. Seit dieser Zeit wurde der Betrag besonders durch die gedrückten Handelsverhältnisse noch ungefähr um ein Drittheil gesteigert.

Man sollte denken, bei dieser ausserordentlichen Steuer werde wohl keine anderweitige Anstalt zum Besten der Armen erforderlich seyn. Allein die Zeit lehrte, daß sie ohne Nachhülfe von Seiten des Staats und reicher Privatpersonen unerschwinglich werden würde für den großen Haufen der betriebsamen Bürger, und glücklicher Weise machte der Zusammenfluß der

---

Kirche von England. Bd. I. S. 162. 189. 237. Vgl. H. Home's Versuche über die Geschichte des Menschen. Bd. I. S. 637. f.

PARSONS LIBRARY University of MICH

Schätze beider Indien diese Nachhülfe viel leichter möglich.

In London allein giebt es noch 122 milde Stiftungen für Arme, 107 Armenhäuser, (z. B. das Trinitätshaus für 28 ausgedienete Schiffmeister, Bancroftshaus für 24 arme Greise, Mordents-Collegium für unglücklich gewordene Kaufleute ꝛc. ꝛc.) ferner Hospitäler, Waisenhäuser, Zufluchtsörter für verlassene Reisende, Kinder, Soldaten, Dürftige, verführte Weibspersonen, zusammen 14, ausserdem 30 Krankenhäuser für verschiedene Krankheiten und Gebrechen, verschiedene Stände und Stadtbezirke, und 705 menschenfreundliche Gesellschaften zur Hemmung oder Linderung aller Arten von Gefahren und Leiden, z. B. zur Befreiung der Schuldgefangenen, zur Erziehung der Kinder von Delinquenten, zur Unterstützung alter Gelehrten u. s. f. Diese Anstalten zusammen erforderten im Jahr 1784 eine Ausgabe von 750 000 Pf. Sterling; jetzt noch ungleich mehr. *) Und

*) S. H. P. C. Henke's Archiv für die neueste Kirchengeschichte. (Weimar. 1798. gr. 8.) Bd. V. S. 611 f.

ähnliche Anstalten sind verhältnißmäßig ausgebreitet über ganz England.

Dessen ungeachtet giebt es in keinem Lande der elendesten Bettler mehrere und nirgends sind sie träger, ungeschliffener, listiger, tückischer, ausschweifender im Trunke, ꝛc. als dort. Alle Reisebeschreiber stimmen zusammen in diesem Urtheile, und Fielding veranschaulicht die Wahrheit desselben durch die treffendsten Gemälde nach dem Leben. *)

Woher dies? — Der Hauptgrund liegt ohne Zweifel in den Wirkungen der Armensteuer selbst.

Hinweggesehen werde hier von der innern Unrechtlichkeit, an welcher sie kränkelt! (§. 2.) Das Gefühl für diese wird vielleicht zum Theil abgestumpft durch die Macht der Gewohnheit, das allgemeingeltend gewordene Gesetz zu befolgen. Desto auffallender aber ist der Einfluß der gesetzlich bestimmten Armensteuer sowohl auf die Armen selbst, als auf die Steuerpflichtigen.

Sind die Armen nicht mehr abhängig von der freien Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger,

*) Vgl. Benj. Franklin's kleine Schriften. A. d. Engl. v. G. Schatz. Th. II. S. 201.

und giebt ein Gesetz ihnen rechtlichen Anspruch auf Unterhaltung aus einer öffentlichen Casse; so ist der widersinnige Grundsatz aufgestellt: Man darf nur arm seyn, und — man ist versorgt. Und einen solchen Grundsatz durch Staats-Einrichtungen begünstigen, heißt nicht nur die Zahl der Armen häufen, sondern auch ihren Charakter verschlechtern. Die Armuth wird ihnen nun weniger drückend, als die Arbeit. Warum sollten sie mit Mühe erringen, was sie ohne alle Mühe haben, und wohl gar ertrotzen können? Es ist ihnen, als ob die Steuerbeamten ihre Gläubiger wären, und ihnen nach Maasgabe ihrer Bedürfnisse zu rechter Zeit von ihren Capitalien die Zinsen abzuliefern hätten. Die Sage hat daher wirklich aus den ersten Jahren der Erscheinung jenes Gesetzes in England noch ein höhnendes Bettlerlied fortgepflanzt, in welchem es heißt: Nun fahret zum Henker, ihr Grillen und Sorgen! Das Land ist uns schuldig; wir sind nun geborgen! *)

*) S. den „Auszug des englischen Zuschauers nach einer neuen Uebersetzung." (Berlin, 1782. 8.) Bd. IV. S. 25.

Auch Wendeborn bemerkt: »In keinem Lande wird für die Unterhaltung der Dürftigen mehr bezahlet als hier, und gleichwohl giebt es nirgends eine größere Anzahl, und ihr Zustand scheinet vor andern ihres Gleichen der bedauernswürdigste zu seyn. Es ist nicht die Gewohnheit dieser Unglücklichen, sich ein wenig auf Noth vorzubereiten. In Deutschland und in den nördlichen Theilen Europens weiß es der Arme, daß es im Winter kalt ist, und daß man nicht erndtet, wenn Schnee liegt. Daher sorget er für seine Kleidung und einen geringen Vorrath von Lebensmitteln, so viel ihm seine Umstände erlauben. Hier in England scheint es, als ob der Dürftige dies nicht wisse, oder nicht wissen wolle. Er denkt weder an künftige Kälte, noch Hunger, und ist daher mit aller seiner englischen Vernunft das verlassenste Geschöpf, das man sich vorstellen kann. Der geringen Gattung von Leuten ist alles Sparen fremd. Gehet daher eine Handthierung nicht so gut, als vorhin, so muß der, welcher sich davon ernährte, entweder betteln, oder mit den Seinigen vom Kirchspiele ernähret werden. Deswegen sind auch in den Provinzen, wo Fa-

briken angelegt sind, die meisten Armen. Die Menge derselben macht, daß Ländereien und Häuser in solchen Gegenden weniger gesucht werden, als in andern, weil die Armentaxen sehr hoch sind. Denn nach dem Werthe der Häuser oder der Hausmiethe werden dort die Auflagen für die Armen bestimmt, so, daß einer, der ein mittelmäßiges Haus von 40 Pf. Sterling Miethe bewohnt, und vier Schillinge für jedes Pfund an die Armen geben muß, eine jährliche Armentaxe von 8 Pf. Sterling bezahlt. — Und die Armen wissen es doch gemeiniglich weder Gott noch Menschen Dank, daß sie unterhalten werden.« *)

Eben so nachtheilig aber wirkt diese Einrichtung auch auf die Steuerpflichtigen. Bei der großen Mehrheit derselben ist sie der Tod aller Privat-Wohlthätigkeit. Wer sollte noch sehr geneigt bleiben, durch freie Gaben die Armen zu unterstützen, wenn er — vielleicht nur

*) S. „Der Zustand des Staats, der Religion, der Gelehrsamkeit und Kunst in Großbritannien gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts von D. G. P. A. Wendeborn, Prediger in London.“ (Berlin 1785. 8.) Th. I. S. 149 ff.

darum, weil Andere von gleichem Vermögen weniger freigebig waren — nachher auch noch gezwungen werden kann, ihnen ein nochmaliges Opfer zu bringen? Was ist natürlicher, als daß er nun den Entschluß faßt, seine freien Beiträge zurückzuhalten, und für die Zwangs-Beiträge aufzusparen? Warum soll er auch noch als Individuum geben, was am Ende doch von dem Publikum überhaupt gegeben werden muß?

Durch dies alles wird es nun sehr begreiflich, daß auf solche Art die Abgaben zum Behuf der Armen nothwendiger Weise allmählig zu einer Höhe steigen, wo sie eine schwere, erdrückende Last werden, und allgemeinen Widerwillen erregen. Und wie wenig dies den Regeln einer gesunden Politik gemäß sey, ist einleuchtend.

Damit die Abgaben an den Staat ohne Schwierigkeit entrichtet werden können, sucht man sonst die Communallasten möglichst zu mindern, und jede öffentliche Geldsammlung, die nicht höhere Genehmigung hat, ist verboten. So aber setzt nun der Staat durch Hinzufügung einer Armensteuer (zu deren pünktlichen Bezahlung doch vielleicht jeder aus moralischen

Gründen noch wohl vorzüglich verpflichtet zu seyn glaubt) sich der Gefahr aus, die Auflagen zur Bestreitung seiner eigenen Bedürfnisse mit Gewalt, oft selbst bis zum Umsturze des Privatwohls der Bürger, beitreiben zu müssen.

Der vormalige französische Gesetzgeber war daher allerdings auch gar nicht gesonnen, eine solche Armensteuer einzuführen. Allein indem er seine sogenannten Wohlthätigkeits-Anstalten ganz verbürgerlichte, vergaß er, daß freie Wohlthätigkeit, die doch zur Befriedigung der Armenbedürfnisse jederzeit erforderlich war und bleiben wird, unter die bürgerliche Gewalt nicht zu ziehen sey, und daß er folglich (wie auch die Erfahrung schon gelehret hat) am Ende doch der Nothwendigkeit einer sehr bedeutenden Armensteuer, wenigstens an vielen Orten, gleichfalls nicht werde ausweichen können. *)

Unstreitig also ist es das Interesse des Staa-

*) In Boulogne z. B. hielt die Obrigkeit es für unumgänglich nöthig, eine Armensteuer auszuschreiben, und Pariser Blätter vom März 1818 berichteten, daß dies unter dem größten Theile der Bürger einen förmlichen Aufruhr veranlaßt habe. Zur Dämpfung desselben mußten sogar Truppen in die Stadt gezogen werden.

tes ſelbſt, keinen Zwang eintreten zu laſſen, wo dieſer eine tief begründete und allgemein gefühlte Freiheit verletzt, und ſeinem eigenen Zwecke in aller Hinſicht nur entgegenwirkt. Es liegt hier das abſchreckendſte Beiſpiel klar vor Augen.

12.

Indirekte Armenpflege des Staats.

Da die Kirche ihrer Natur nach berufen iſt zur Beförderung der Moralität des Sinnes und Verhaltens, mithin auch des Wohlthuns; ſo findet der Staat, deſſen weſentlicher Beruf nur auf Erhaltung der Legalität unter den Bürgern abzielt, ſeine Verpflichtung zur Fürſorge für die Armen auch nur begränzt durch den Begriff der Legalität. Er darf zur Kirche ſagen: die Armenpflege iſt zunächſt deine Angelegenheit. (2.) Auch kann ſie das nicht läugnen, ohne zugleich der Geſchichte zu widerſprechen, aus welcher hier der Geiſt des Chriſtenthums ſo laut und milde redet. (3.) Und nie wird ſie es läugnen wollen, weil ſie ſonſt

aus ihrem natürlichen Elemente heraustreten, und ihren wahren Charakter, als ethisches Institut, verläugnen würde.

Nun also gewinnen die Verhältnisse eine ganz andere Form. In Hinsicht auf die Legalität unter den Bürgern ist es dem Staate nicht gleichgültig, die Armen versorgt zu sehen; aber von direkter Armenpflege zieht er sich zurück, ein ruhiger Zuschauer der Kirche und ihrer Bestrebungen. Vertrauend auf die Wirksamkeit moralischer und religiöser Triebfedern in dem Herzen der Kirchenglieder überläßt er der freien Wohlthätigkeit auch einen möglichst freien Spielraum, und sich selbst beschränkt er blos auf eine indirekte und subsidiarische Armenpflege, indem er theils entfernt, was von aussen her die freie Wohlthätigkeit hemmen oder schwächen könnte, theils veranstaltet, was zur Beförderung derselben von der Kirche nicht veranstaltet werden kann oder darf. (1.) Die bürgerlichen Anstalten folglich erscheinen hier nur in harmonischer Beziehung auf einen und denselben Zweck als Neben- oder Hülfs-Anstalten der freien kirchlichen.

Daß indirekte Armenpflege zugleich sub-

fidiarisch sey, oder der direkten zur Unterstützung gereiche, ist einleuchtend. Was allenfalls den Namen einer subsidiarischen in engerm Sinne führen könnte, wird in der Folge näher bezeichnet werden. Hier die Haupt-Erfordernisse jener indirekten Armenpflege!

A. Bestimmung der ernährungspflichtigen Verwandten der Armen.

Es giebt bekanntlich viele Arme, welche noch wohlhabende Verwandte haben, von denen sie versorgt werden könnten und sollten. Diese aber nehmen sich ihrer oft gar nicht an, sondern schieben die Versorgung derselben dem Gemeinwesen zu.

Nach den Grundsätzen des Christenthums ist das durchaus unzuläßig. »Wer die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen nicht versorgt — so hieß es zur Zeit der ersten Kirche — der hat den Glauben verläugnet, und ist ärger, denn ein Heide.« (1 Tim. 5, 8.) Er wurde betrachtet als ein Abtrünniger, und ausgeschlossen von der Christengemeinde.

Längst indeß hat diese strenge Kirchenzucht erliegen müssen unter der Schärfe der Unter-

scheidung zwischen Staat und Kirche. Als noch Heiden die große Mehrheit des Volks ausmachten, konnte natürlicher Weise die Excommunication nicht eingreifen in bürgerliche Verhältnisse. Sie blieben entweder ganz unbekannt mit dem Bannurtheile, das über einen Bekenner des Christenthums von seinen kirchlichen Obern gefällt worden war, oder, wenn die Christen von ihnen geduldet wurden, so sahen sie über ein solches Bannurtheil verachtend hinweg, oder sie dachten mit Wohlgefallen sich den Verurtheilten schon wieder zurückkehrend in ihre eigene Mitte. In keinem Falle verlor er etwas an seiner öffentlichen Ehre unter ihnen. Anders verhielt es sich, als das Christenthum herrschend wurde, und nachher auch eine hierarchische Kirchenverfassung eintrat. Dem kirchlich Verurtheilten folgte nun die Schande auch ins bürgerliche Leben, und selbst dann, wenn er ein König war, sprach der Bann seine Unterthanen los von aller Verbindlichkeit gegen ihn. Nun sah der Staat sich genöthigt, aufzumerken, und seine Rechte zu schützen. Den Urtheilen, die nur von seinen Gerichtshöfen ausgehen mußten, durfte nicht vorgegriffen, und der Kirche durfte nicht

gestattet werden, die Kraft der ihrigen auch auf zudehnen bis in sein Gebiet.

Besonders die Gewalt der evangelischen Kirche beschränkt sich jetzt nur auf die Gewalt der religiösen Vorstellungen. So aber ist nun auch, wenn diese die steinernen Herzen reicher Anverwandten nicht zu erweichen vermag, die Verpflichtung, sie auf andere Weise zu bearbeiten, übergegangen auf den Staat. Jeder findet es doch empörend, wenn ein wohlhabender Harpax z. B. Sohn oder Bruder, Tochter oder Schwester allen Leiden der Verarmung Preis giebt, und nur fremder Barmherzigkeit anheimfallen läßt. Mancher läugnet in einem solchen Falle, und wohl nicht ohne allen Grund, seine Verbindlichkeit zu Aufopferungen, die auch zufolge einer christlichen Sittenregel zunächst jenem zuzumuthen sind. Hier also hat der Staat Hülfe zu schaffen, und die freie Wohlthätigkeit vor ungerechten Ansprüchen zu sichern. Es muß gesetzlich und möglichst genau bestimmt werden, in wie fern jemanden sein verwandtschaftliches Verhältniß zu einer dürftigen Person die Pflicht auflege, sich ihrer anzunehmen, und ganz oder zum Theil für ihr nothdürftiges Auskommen zu

sorgen, oder in wie fern jenes Verhältniß nicht enge genug sey, um ihn binden zu können an andere Regeln, als diejenigen, denen zugleich die übrigen vermögenden Glieder des Gemeinwesens Folge zu leisten haben.

Die Gesetzbücher enthalten auch wirklich solche Bestimmungen. *) Nur bedürfen sie vielleicht noch einer Erweiterung, und dann für diejenigen, die sich weigern, sie zu beobachten, einer genauern Anzeige der verwirkten Strafe. Kein vernünftiges Mitglied der Gesellschaft kann es mißbilligen, wenn der, welcher die Freuden der innigsten Verbindungen genießen will, auch angehalten wird, die Unannehmlichkeiten derselben sich gefallen zu lassen.

B. Veranstaltungen in Hinsicht auf Müssiggang und Arbeitlosigkeit.

Ruht die Alimentations-Verpflichtung auf den wohlhabenden Verwandten der Armen; so haben natürlicher Weise vorzüglich auch diese Verwandten ihre Angehörigen zu beobachten,

*) S. z. B. preußisches Landrecht. Th. II. Tit. III. §. 14 ff. Vgl. Napoleons bürgerl. Gesetzb. Art. 203 — 211. 214. 349. 364.

und der Verarmung derſelben möglichſt vorzubeugen. Sie fördern dadurch ihr eigenes Intereſſe. Der Staat macht ſeine Herrſchaft hier nur in ſo fern geltend, als das Benehmen, aus welchem die Armuth unausbleiblich hervorgeht, ihm als geſetzwidrig oder benachtheiligend von ihnen angezeigt wird. In allen andern Fällen aber, wo die Verarmten das Gemeinweſen beläſtigen, ſind die Urſachen der Verarmung beſonders vom Staate zu berückſichtigen. Es iſt einleuchtend, wie viel hierauf ankomme. Hat ein Arzt einmal die Urſachen einer Krankheit erforſcht; ſo iſt die Geſundheit ſchon zur Hälfte wieder hergeſtellt, ſobald er ihnen entgegenwirkt.

Mit aller Schärfe zwar iſt die Gränzlinie zwiſchen verſchuldeter und unverſchuldeter Armuth in der Erfahrung nicht immer zu bezeichnen. Zuweilen läßt es ſich vorzüglich in moraliſcher Rückſicht kaum ausmitteln, ob und in wie fern die eine oder die andere Statt finde. Verſchuldete Armuth kann wenigſtens zum Theil auch unverſchuldet ſeyn, und umgekehrt, je nachdem Erziehung, Geiſteskräfte, Umſtände, bürgerliche Einrichtungen und dergleichen als einwirkend dabei zur Sprache kommen. Indeſſen

wird es doch hier genügen, hinzuweisen auf die bedeutendsten Quellen der Armuth überhaupt.

Als die erste verdienet ohne Zweifel die Unthätigkeit angezeigt zu werden.

Wo Kraft ist, da soll sie auch sich äussern, wie das Gesetz es gebietet. Mitleiden, das die Vernunft zum Leitsterne hat, reget sich nur für diejenigen, die sich selbst nicht helfen können, und die Sittenlehre macht es keineswegs zur Pflicht, auch den Müssiggängern Beistand zu leisten, und ihnen dadurch Reiz und Gelegenheit zum Beharren im Müssiggange zu geben. Die letztern sondern sich aus von ihren Mitbürgern, auf deren gemeinsamer Thätigkeit das Wohl ihres Zusammenlebens beruhet. Was dürfen sie fordern von ihnen? Sie wollen die Bürde der Armuth tragen. Wie können sie verlangen, daß sie von Andern ihnen abgewälzt werde, indeß sie selbst ruhig stehen bleiben? »Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.« (2. Thess. 3, 10 ff.) Verdienen soll er die Speise durch Arbeit, so weit er es vermag. Sonst ist er nicht zu betrachten als ein Armer, sondern als Uebertreter eines allgemeingültigen Gesetzes. Ihm folge die Strafe, die ihm gebührt! — Oder

er werde genöthigt zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht!

Nach einem Gesetze des Königs Amasis in Aegypten, welches Solon aufnahm für die Athenienser, konnten die Müssiggänger angeklagt werden von jedem Bürger. Sie mußten nachweisen, wodurch sie sich nährten, und dem Gemeinwesen nutzten. Vermochten sie das nicht, und ließen sie auch nicht ab vom Müssiggange; so wurden sie als unnütze Glieder der Gesellschaft durch Todesstrafe von ihr abgeschieden.*) Dies war nicht bürgerlich ungerecht, nur gar zu strenge.

Montesquieu bemerkt, ein Mensch sey nicht darum arm, weil er nichts hat, sondern darum, weil er nicht arbeitet. Wer zwar nichts im Vermögen hat, aber doch arbeitet, der kann dabei eben so bequem leben, als ein Anderer, der etwa ein jährliches Einkommen von hundert Thalern hat, aber dabei nicht arbeitet. Wer nichts besitzt, aber ein Handwerk treibt, ist nicht ärmer, als ein Landmann, dem ein

*) S. *Diodor. Sic.* L. I. c. 77. *Herodot.* L. II. c. 177.

Acker von zehn Morgen angehört, und der, um davon leben zu können, die Hand an den Pflug legen muß. Hat der Handwerksmann seine Kinder angehalten zu seinem Kunstgeschäfte; so ist dies, wenn er stirbt, eben so gut, als wenn er jedem dieser Kinder ein besonderes Capital hinterließe. Jener Landmann hingegen hinterläßt seinen Acker, und weiter nichts, und die Kinder müssen sich theilen in dieses Capital. *)

Ueberall ist daher zu unterscheiden zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen, und eben so auch zwischen arbeitlosen und arbeithabenden Armen. Diesen Unterschied genau beobachten und geltend erhalten, ist die oberste Regel einer vernünftigen Armenpflege.

Von der Kirche indeß hängt es nicht ab, die Arbeitsfähigen auch zur Arbeit zu zwingen, und den Arbeitlosen Arbeit zu verschaffen. Hier muß der Staat hervortreten in der gesetzlichen Machtvollkommenheit und mit der fürsorgenden Weisheit, deren er bedarf zur Sicherung eines ruhigen und glücklichen Fortbestandes seiner Bürger.

*) S. *Montesquieu* de l'Esprit des loix. L. XXIII. ch. 29.

Nur ein Schritt – sagt St. Germain – ist von dem unnützen Menschen bis zum schädlichen. Wer nichts Gutes thun will in der Welt, muß nothwendiger Weise Böses thun. Jeder kennet das Sprüchwort: Müssiggang, aller Laster Anfang. Und keine Wahrheit wird durch Vernunft und Erfahrung strenger erwiesen. Aus dem Müssiggange entspringt bei dem Armen das Elend, und aus dem Elende gehen alle die Laster hervor, die dem Verlangen entsprechen, um jeden Preis sich wieder herauszuziehen. Aus dem Müssiggange entsteht bei dem Reichen die Langeweile, und aus dieser nun jedes Laster, wodurch das Bedürfniß, sie zu vertreiben, befriedigt werden kann. Der Müssiggang füllet die Gassen mit Bettlern, die Bordelle mit Lustdirnen und Wollüstlingen, die öffentlichen Plätze mit Spitzbuben, die Landstraßen mit Räubern. Die schwärzesten Entwürfe werden ausgebrütet im Schooße des Müssigganges, und nie hat man mehr sich vor dem Böswichte zu fürchten, als wenn er unbeschäftigt ist. Nichts also ist auch würdiger der Aufmerksamkeit jeder Regierung, als daß sie sich bemühe, den Geist des Müs-

figganges durch die wirksamsten Mittel zu verbannen *).

Sehr oft aber können leider! nur Zwangsmittel wirksam seyn. Fast allenthalben giebt es einzelne oder mehrere der schlaffen, sorglosen, oder der liederlichen, ausschweifenden Menschen, die bei all' ihrer körperlichen Kraft und Geschicklichkeit, weit entfernt, ihre Familien aus der Noth zu erheben, sie vielmehr nur hinabdrücken in tieferes Elend, und durch ihre Nichtswürdigkeit oft selbst von den Unschuldigen auch des wärmsten Menschenfreundes Blick hinweglenken. Wer kann es dem betriebsamen Bürger zumuthen, auch die Stelle muthwilliger Müssiggänger zu vertreten, und zu ihrer und der Ihrigen Unterhaltung den Schweiß seines Angesichts hernieder träufeln zu laßen?

Wenigstens in jedem Regierungsbezirke muß eine Arbeitsanstalt seyn, wie in den königlich preußischen Rheinprovinzen diejenige zu Brauweiler. In eine solche Arbeitsanstalt müssen

*) S. Von der Regierung der Sitten. Aus dem Franz. des Hrn. de Porlier de St. Germain, übers. von G. F. Götz. (Frankf. 1785. 8.) S. 188. ff.

die faulen Taugenichtse abgeführt, sie müssen dort zu ihrem eigenen Besten für das Gemeinwohl in Thätigkeit gesetzt werden, und zwar so lange, bis unverdächtige Beweise des gebesserten Sinnes für ihre künftige unerzwungene Thätigkeit bürgen. Dies fordert das bürgerliche Recht. *) Je nachdem sie mehr oder weniger fleißig sind, wird hier ihnen Maas und Beschaffenheit ihrer Nahrungsmittel zugemessen. Die

*) „Diejenigen, — so heißt es z. B. im preuß. Landrechte — (Th. II. Tit. XIX. §. 3. 38. ff.) die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden. — Arme, deren Versorgung einzelnen Privatpersonen, Corporationen oder Communen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden. — Die Bettler in solchen Häusern sollen zu nützlichen Arbeiten, so weit es ihre Gesundheit und Kräfte gestatten, angehalten werden. — Sie bleiben in der Anstalt so lange, bis man versichert seyn kann, daß sie sowohl den Willen, als die Gelegenheit haben, ihren Unterhalt auf eine andere erlaubte Weise ohne fernere Belästigung des Publikums sich zu verschaffen.“

sind daher auch in verschiedene Classen eingetheilt. Die Ankömmlinge gehören vorerst in die niedrigste; aber es wird ihnen angedeutet, daß sie sich emporarbeiten können bis zur höchsten, und daß sie es demnach auch immer besser haben werden. Es wird ihnen gesagt: so sey es einer gerechten Ordnung gemäß, und so werde die Anstalt unterschieden von einer eigentlichen Straf-Anstalt. Ein Verbrecher habe der Regel nach eine Zeitlang zu büßen auf dieselbe Weise; hier aber sey nur Besserung der einzige Zweck, und die freie Rückkehr zur bürgerlichen Gesellschaft werde ihnen gar nicht verweigert werden, sobald es sich zeige, daß es ihr Ernst sey, den gesellschaftlichen Pflichten Genüge leisten, und sich selbst und die Ihrigen redlich ernähren zu wollen. Man werde dann gern sie wieder entlassen mit einem ehrenvollen Zeugnisse, und nach Befinden auch wohl mit einer Belohnung für bewiesenen Fleiß. *)

In gewerbvollen Gegenden sind diejenigen,

*) Vgl. den Aufsatz über die Frage: „Wie versorgt ein kleiner Staat am besten seine Armen, und verhütet das Betteln?" im teutschen Merkur v. J. 1782. Sept. S. 271 ff.

welchen es an Arbeit fehlt, meist ohne Schwierigkeit mit Arbeit zu versorgen, und in andern Gegenden wären gleichfalls wohl hinlängliche Anstalten dazu um so leichter zu treffen, da bekanntlich in diesen (wie auf dem Lande) die Zahl der Armen weniger bedeutend ist, als in jenen.

So erließ darum z. B. der vormalige Herzog Carl von Würtemberg unter dem 10. Apr. 1790 eine zweckmäßige Verordnung. Sie beginnt mit den Worten: »Nach unserer unermüdeten landesväterlichen Sorgfalt, wie für alle unsere lieben und getreuen Unterthanen, so insbesondere für den dürftigen Theil derselben, haben wir euch, unsere sämmtlichen Beamten, bereits in mehrern General- und Circular-Rescripten, und neuerlich in denen vom 8. und 18. Jul. vorigen Jahrs, bei euern Pflichten gnädigst aufgefordert, nicht nur die Verbesserung der Armenversorgungs-Anstalten überhaupt, sondern auch insbesondere in Ansehung der zur Arbeit tüchtigen Armen, welche entweder aus Muthwillen den Müssiggang der Arbeit vorziehen, oder letztere gegen ihren Willen nicht finden, — für jene die Veranstaltung einer Ge-

legenheit, wo solche durch Zwang zur Arbeit angehalten werden können, für diese die Erleichterung der Mittel zur Erwerbung ihres nöthigen Unterhalts, vorzüglich mittelst Aufmunterung der Inhaber von Manufakturen, Fabriken, Spinnereien und dergleichen — auch in Gemeinschafe mit den Magistraten nach Kräften angelegen seyn zu lassen.« Und nachher wird in Hinsicht auf gewerblose Orte verfügt, daß von Obrigkeitswegen aus den bisher zur Versorgung der Armen bestimmten Fonds rohe Materialien, z. E. Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide u. s. f. nebst dem zur Verarbeitung erforderlichen Handwerkszeuge sogleich angeschafft, und nach einer festzusetzenden Ordnung den Armen zugetheilt, sodann die verarbeitete Waare selbst um einen mit der Güte der Arbeit im Verhältniß stehenden Lohn denselben wieder abgenommen, zu eben diesem Verkehr von Magistratswegen verkauft, und auf solche Art die zur Arbeit tüchtigen Armen nebst den dazu unfähigen in der Mitte jeden Orts selbst unterhalten und versorgt werden sollen.

Ueberall hat die Erfahrung bewiesen, daß schon das Daseyn solcher Arbeitsanstalten die

eigentliche Armenpflege nicht nur erleichterte, sondern es auch wohl gar erst möglich machte, ihr eine geregelte Verfassung zu geben. Wo sonst auch bei den reichsten Stiftungen und bei der willigsten Ausdauer in den besondern Aufopferungen für die Armen, Städte und Dörfer immer noch von gesunden Bettlern schaarenweise durchzogen wurden, da zerstreuten sich diese, sobald man sie hinverweisen konnte auf eine Arbeitsanstalt. *)

*) Bis zum Jahr 1773 — so schrieb der Commercien-Commissarius J. C. Dietel aus Anspach — war die hiesige Armenanstalt in der nämlichen Lage, in welcher sie noch an den mehresten Orten ist. Es wurden viel Almosen aus den dazu errichteten Cassen vertheilt, und dennoch wurde durchgängig gebettelt. Diese doppelte Last drückte das Publikum zu sehr, als daß ein landesväterlich denkender Fürst dem Uebel länger hätte nachsehen können. Unter vielen Vorschlägen konnte wohl keiner mehr der Absicht entsprechen, als der, den Armen Arbeit zu verschaffen, und dadurch die Ausflucht zu hemmen: wir haben nichts zu arbeiten, daher müssen wir betteln. — Im Lande fehlte es an Fabriken. Zur Industrie also war wenig, zur Bettelei ein sehr starker Hang eingewurzelt. Nun aber wurde ein Spinnerei-Institut errichtet, und mit diesen die Aufsicht über die Armen verbunden. Das Bedürfniß eines jeden wurde nach dem Verhält-

Mit dem glücklichsten Erfolge wurden daher solche Anstalten schon längst errichtet in vielen Gegenden und einzelnen Städten, z. B. in Anspach, Baireuth, Stade, Naumburg, Hildburghausen, Zelle, Cassel, Hanau, Gotha, Göttingen, Ravensburg, Carlsruhe, Bielefeld u. s. f. In der Schweiz, und namentlich im Emmethale des Cantons Bern und an den Seeufern des Cantons Zürich vereinten sich zu diesem Zwecke mehrere größere Gemeinden.

---

nisse seiner und der Seinigen Leibesbeschaffenheit in Anschlag gebracht, und im Gegensatz dasjenige gestellt, was er mit ihnen beim Institute durch Arbeit wöchentlich verdienen konnte, und es wurde, was ihm dann an seinem nothdürftigen Unterhalte noch mangelte, aus der Armencasse zugeschossen. Mit einem geringen Capital von 3351 fl. war das Institut gegründet. Vom 1. Mai 1773 bis Ende Juny 1784 hatte man an Arbeitslohn ausbezahlt 13675 fl. 46 Kreuzer, den Stadtbürgern bei einer Zahl von 400 Almosen-Genießern, die neben dem Almosen sonst noch bettelten, es aber nun nicht mehr durften, und sich dennoch nährten, auf jeden jährlich nur 10 fl. gerechnet, in jenen 11 Jahren 44000 fl. erspart, folglich dem Lande einen Nutzen von 57675 fl. verschafft. — S. das Journal von und für Deutschland, herausg. v. Bibra und Böhmer. 1784. Dez. S. 432.

gestattet werden, die Kraft der ihrigen auch auf zudehnen bis in sein Gebiet.

Besonders die Gewalt der evangelischen Kirche beschränkt sich jetzt nur auf die Gewalt der religiösen Vorstellungen. So aber ist nun auch, wenn diese die steinernen Herzen reicher Anverwandten nicht zu erweichen vermag, die Verpflichtung, sie auf andere Weise zu bearbeiten, übergegangen auf den Staat. Jeder findet es doch empörend, wenn ein wohlhabender Harpax z. B. Sohn oder Bruder, Tochter oder Schwester allen Leiden der Verarmung Preis giebt, und nur fremder Barmherzigkeit anheimfallen läßt. Mancher läugnet in einem solchen Falle, und wohl nicht ohne allen Grund, seine Verbindlichkeit zu Aufopferungen, die auch zufolge einer christlichen Sittenregel zunächst jenem zuzumuthen sind. Hier also hat der Staat Hülfe zu schaffen, und die freie Wohlthätigkeit vor ungerechten Ansprüchen zu sichern. Es muß gesetzlich und möglichst genau bestimmt werden, in wie fern jemanden sein verwandtschaftliches Verhältniß zu einer dürftigen Person die Pflicht auflege, sich ihrer anzunehmen, und ganz oder zum Theil für ihr nothdürftiges Auskommen zu

sorgen, oder in wie fern jenes Verhältniß nicht nahe genug sey, um ihn binden zu können an andere Regeln, als diejenigen, denen zugleich die übrigen vermögenden Glieder des Gemeinwesens Folge zu leisten haben.

Die Gesetzbücher enthalten auch wirklich solche Bestimmungen. *) Nur bedürfen sie vielleicht noch einer Erweiterung, und dann für diejenigen, die sich weigern, sie zu beobachten, einer genauern Anzeige der verwirkten Strafe. Kein vernünftiges Mitglied der Gesellschaft kann es mißbilligen, wenn der, welcher die Freuden der innigsten Verbindungen genießen will, auch angehalten wird, die Unannehmlichkeiten derselben sich gefallen zu lassen.

B. Veranstaltungen in Hinsicht auf Müssiggang und Arbeitlosigkeit.

Ruht die Alimentations-Verpflichtung auf den wohlhabenden Verwandten der Armen; so haben natürlicher Weise vorzüglich auch diese Verwandten ihre Angehörigen zu beobachten,

*) S. z. B. preußisches Landrecht. Th. II. Tit. III. §. 14 ff. Vgl. Napoleons bürgerl. Gesetzb. Art. 203 — 211. 214. 349. 364.

und der Verarmung derselben möglichst vorzubeugen. Sie fördern dadurch ihr eigenes Interesse. Der Staat macht seine Herrschaft hier nur in so fern geltend, als das Benehmen, aus welchem die Armuth unausbleiblich hervorgeht, ihm als gesetzwidrig oder benachtheiligend von ihnen angezeigt wird. In allen andern Fällen aber, wo die Verarmten das Gemeinwesen belästigen, sind die Ursachen der Verarmung besonders vom Staate zu berücksichtigen. Es ist einleuchtend, wie viel hierauf ankomme. Hat ein Arzt einmal die Ursachen einer Krankheit erforscht; so ist die Gesundheit schon zur Hälfte wieder hergestellt, sobald er ihnen entgegenwirkt.

Mit aller Schärfe zwar ist die Gränzlinie zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armuth in der Erfahrung nicht immer zu bezeichnen. Zuweilen läßt es sich vorzüglich in moralischer Rücksicht kaum ausmitteln, ob und in wie fern die eine oder die andere Statt finde. Verschuldete Armuth kann wenigstens zum Theil auch unverschuldet seyn, und umgekehrt, je nachdem Erziehung, Geisteskräfte, Umstände, bürgerliche Einrichtungen und dergleichen als einwirkend dabei zur Sprache kommen. Indessen

wird es doch hier genügen, hinzuweisen auf die bedeutendsten Quellen der Armuth überhaupt.

Als die erste verdienet ohne Zweifel die Unthätigkeit angezeigt zu werden.

Wo Kraft ist, da soll sie auch sich äussern, wie das Gesetz es gebietet. Mitleiden, das die Vernunft zum Leitsterne hat, reget sich nur für diejenigen, die sich selbst nicht helfen können, und die Sittenlehre macht es keineswegs zur Pflicht, auch den Müssiggängern Beistand zu leisten, und ihnen dadurch Reiz und Gelegenheit zum Beharren im Müssiggange zu geben. Die letztern sondern sich aus von ihren Mitbürgern, auf deren gemeinsamer Thätigkeit das Wohl ihres Zusammenlebens beruhet. Was dürfen sie fordern von ihnen? Sie wollen die Bürde der Armuth tragen. Wie können sie verlangen, daß sie von Andern ihnen abgewälzt werde, indeß sie selbst ruhig stehen bleiben? »Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.« (2. Thess. 3, 10 ff.) Verdienen soll er die Speise durch Arbeit, so weit er es vermag. Sonst ist er nicht zu betrachten als ein Armer, sondern als Uebertreter eines allgemeingültigen Gesetzes. Ihm folge die Strafe, die ihm gebührt! – Oder

er werde genöthigt zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht!

Nach einem Gesetze des Königs Amasis in Aegypten, welches Solon aufnahm für die Athenienser, konnten die Müssiggänger angeklagt werden von jedem Bürger. Sie mußten nachweisen, wodurch sie sich nährten, und dem Gemeinwesen nutzten. Vermochten sie das nicht, und ließen sie auch nicht ab vom Müssiggange; so wurden sie als unnütze Glieder der Gesellschaft durch Todesstrafe von ihr abgeschieden. *) Dies war nicht bürgerlich ungerecht, nur gar zu strenge.

Montesquieu bemerkt, ein Mensch sey nicht darum arm, weil er nichts hat, sondern darum, weil er nicht arbeitet. Wer zwar nichts im Vermögen hat, aber doch arbeitet, der kann dabei eben so bequem leben, als ein Anderer, der etwa ein jährliches Einkommen von hundert Thalern hat, aber dabei nicht arbeitet. Wer nichts besitzt, aber ein Handwerk treibt, ist nicht ärmer, als ein Landmann, dem ein

*) S. *Diodor. Sic.* L. I. c. 77. *Herodot.* L. II. c. 177.

Acker von zehn Morgen angehört, und der, um davon leben zu können, die Hand an den Pflug legen muß. Hat der Handwerksmann seine Kinder angehalten zu seinem Kunstgeschäfte; so ist dies, wenn er stirbt, eben so gut, als wenn er jedem dieser Kinder ein besonderes Capital hinterließe. Jener Landmann hingegen hinterläßt seinen Acker, und weiter nichts, und die Kinder müssen sich theilen in dieses Capital. *)

Ueberall ist daher zu unterscheiden zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen, und eben so auch zwischen arbeitlosen und arbeithabenden Armen. Diesen Unterschied genau beobachten und geltend erhalten, ist die oberste Regel einer vernünftigen Armenpflege.

Von der Kirche indeß hängt es nicht ab, die Arbeitsfähigen auch zur Arbeit zu zwingen, und den Arbeitlosen Arbeit zu verschaffen. Hier muß der Staat hervortreten in der gesetzlichen Machtvollkommenheit und mit der fürsorgenden Weisheit, deren er bedarf zur Sicherung eines ruhigen und glücklichen Fortbestandes seiner Bürger.

*) S. *Montesquieu* de l'Esprit des loix. L. XXIII. ch. 29.

Nur ein Schritt – sagt St. Germain – ist von dem unnützen Menschen bis zum schädlichen. Wer nichts Gutes thun will in der Welt, muß nothwendiger Weise Böses thun. Jeder kennet das Sprüchwort: Müssiggang, aller Laster Anfang. Und keine Wahrheit wird durch Vernunft und Erfahrung strenger erwiesen. Aus dem Müssiggange entspringt bei dem Armen das Elend, und aus dem Elende gehen alle die Laster hervor, die dem Verlangen entsprechen, um jeden Preis sich wieder herauszuziehen. Aus dem Müssiggange entsteht bei dem Reichen die Langeweile, und aus dieser nun jedes Laster, wodurch das Bedürfniß, sie zu vertreiben, befriedigt werden kann. Der Müssiggang füllet die Gassen mit Bettlern, die Bordelle mit Lustdirnen und Wollüstlingen, die öffentlichen Plätze mit Spitzbuben, die Landstraßen mit Räubern. Die schwärzesten Entwürfe werden ausgebrütet im Schooße des Müssigganges, und nie hat man mehr sich vor dem Böswichte zu fürchten, als wenn er unbeschäftigt ist. Nichts also ist auch würdiger der Aufmerksamkeit jeder Regierung, als daß sie sich bemühe, den Geist des Müs-

ſſiggänges durch die wirkſamſten Mittel zu verbannen *).

Sehr oft aber können leider! nur Zwangsmittel wirkſam ſeyn. Faſt allenthalben giebt es einzelne oder mehrere der ſchlaffen, ſorgloſen, oder der liederlichen, ausſchweifenden Menſchen, die bei all' ihrer körperlichen Kraft und Geſchicklichkeit, weit entfernt, ihre Familien aus der Noth zu erheben, ſie vielmehr nur hinabdrücken in tieferes Elend, und durch ihre Nichtswürdigkeit oft ſelbſt von den Unſchuldigen auch des wärmſten Menſchenfreundes Blick hinweglenken. Wer kann es dem betriebſamen Bürger zumuthen, auch die Stelle muthwilliger Müſſiggänger zu vertreten, und zu ihrer und der Ihrigen Unterhaltung den Schweiß ſeines Angeſichts hernieder träufeln zu laßen?

Wenigſtens in jedem Regierungsbezirke muß eine Arbeitsanſtalt ſeyn, wie in den königlich preußiſchen Rheinprovinzen diejenige zu Brauweiler. In eine ſolche Arbeitsanſtalt müſſen

*) S. Von der Regierung der Sitten. Aus dem Franz. des Hrn. de Portier de St. Germain, überſ. von G. F. Götz. (Frankf. 1785. 8.) S. 188. ff.

die faulen Taugenichtse abgeführt, sie müssen dort zu ihrem eigenen Besten für das Gemeinwohl in Thätigkeit gesetzt werden, und zwar so lange, bis unverdächtige Beweise des gebesserten Sinnes für ihre künftige unerzwungene Thätigkeit bürgen. Dies fordert das bürgerliche Recht. *) Je nachdem sie mehr oder weniger fleißig sind, wird hier ihnen Maas und Beschaffenheit ihrer Nahrungsmittel zugemessen. Sie

*) „Diejenigen, — so heißt es z. B. im preuß. Landrechte — (Th. II. Tit. XX. §. 3. 18. ff.) die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggange oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden. — Arme, deren Versorgung einzelnen Privatpersonen, Corporationen oder Communen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden. — Die Bettler in solchen Häusern sollen zu nützlichen Arbeiten, so weit es ihre Gesundheit und Kräfte gestatten, angehalten werden. — Sie bleiben in der Anstalt so lange, bis man versichert seyn kann, daß sie sowohl den Willen, als die Gelegenheit haben, ihren Unterhalt auf eine andere erlaubte Weise ohne fernere Belästigung des Publikums sich zu verschaffen."

sind daher auch in verschiedene Classen eingetheilt. Die Ankömmlinge gehören vorerst in die niedrigste; aber es wird ihnen angedeutet, daß sie sich emporarbeiten können bis zur höchsten, und daß sie es demnach auch immer besser haben werden. Es wird ihnen gesagt: so sey es einer gerechten Ordnung gemäß, und so werde die Anstalt unterschieden von einer eigentlichen Straf-Anstalt. Ein Verbrecher habe der Regel nach eine Zeitlang zu büßen auf dieselbe Weise; hier aber sey nur Besserung der einzige Zweck, und die freie Rückkehr zur bürgerlichen Gesellschaft werde ihnen gar nicht verweigert werden, sobald es sich zeige, daß es ihr Ernst sey, den gesellschaftlichen Pflichten Genüge leisten, und sich selbst und die Ihrigen redlich ernähren zu wollen. Man werde dann gern sie wieder entlassen mit einem ehrenvollen Zeugnisse, und nach Befinden auch wohl mit einer Belohnung für bewiesenen Fleiß. *)

In gewerbvollen Gegenden sind diejenigen,

*) Vgl. den Aufsatz über die Frage: „Wie versorgt ein kleiner Staat am besten seine Armen, und verhütet das Betteln?" im teutschen Merkur v. J. 1782. Sept. S. 271 ff.

welchen es an Arbeit fehlt, meist ohne Schwierigkeit mit Arbeit zu versorgen, und in andern Gegenden wären gleichfalls wohl hinlängliche Anstalten dazu um so leichter zu treffen, da bekanntlich in diesen (wie auf dem Lande) die Zahl der Armen weniger bedeutend ist, als in jenen.

So erließ darum z. B. der vormalige Herzog Carl von Würtemberg unter dem 10. Apr. 1790 eine zweckmäßige Verordnung. Sie beginnt mit den Worten: »Nach unserer unermüdeten landesväterlichen Sorgfalt, wie für alle unsere lieben und getreuen Unterthanen, so insbesondere für den dürftigen Theil derselben, haben wir euch, unsere sämmtlichen Beamten, bereits in mehrern General- und Circular-Rescripten, und neuerlich in denen vom 8. und 18. Jul. vorigen Jahrs, bei euern Pflichten gnädigst aufgefordert, nicht nur die Verbesserung der Armenversorgungs-Anstalten überhaupt, sondern auch insbesondere in Ansehung der zur Arbeit tüchtigen Armen, welche entweder aus Muthwillen den Müssiggang der Arbeit vorziehen, oder letztere gegen ihren Willen nicht finden, — für jene die Veranstaltung einer Ge-

legenheit, wo solche durch Zwang zur Arbeit angehalten werden können, für diese die Erleichterung der Mittel zur Erwerbung ihres nöthigen Unterhalts, vorzüglich mittelst Aufmunterung der Inhaber von Manufakturen, Fabriken, Spinnereien und dergleichen — auch in Gemeinschafe mit den Magistraten nach Kräften angelegen seyn zu lassen.« Und nachher wird in Hinsicht auf gewerblose Orte verfügt, daß von Obrigkeitswegen aus den bisher zur Versorgung der Armen bestimmten Fonds rohe Materialien, z. E. Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Seide u. s. f. nebst dem zur Verarbeitung erforderlichen Handwerkszeuge sogleich angeschafft, und nach einer festzusetzenden Ordnung den Armen zugetheilt, sodann die verarbeitete Waare selbst um einen mit der Güte der Arbeit im Verhältniß stehenden Lohn denselben wieder abgenommen, zu eben diesem Verkehr von Magistratswegen verkauft, und auf solche Art die zur Arbeit tüchtigen Armen nebst den dazu unfähigen in der Mitte jeden Orts selbst unterhalten und versorgt werden sollen.

Ueberall hat die Erfahrung bewiesen, daß schon das Daseyn solcher Arbeitsanstalten die

eigentliche Armenpflege nicht nur erleichterte, sondern es auch wohl gar erst möglich machte, ihr eine geregelte Verfassung zu geben. Wo sonst auch bei den reichsten Stiftungen und bei der willigsten Ausdauer in den besondern Aufopferungen für die Armen, Städte und Dörfer immer noch von gesunden Bettlern schaarenweise durchzogen wurden, da zerstreuten sich diese, sobald man sie hinverweisen konnte auf eine Arbeitsanstalt. *)

*) Bis zum Jahr 1773 — so schrieb der Commercien-Commissarius J. C. Dietel aus Anspach — war die hiesige Armenanstalt in der nämlichen Lage, in welcher sie noch an den mehresten Orten ist. Es wurden viel Almosen aus den dazu errichteten Cassen vertheilt, und dennoch wurde durchgängig gebettelt. Diese doppelte Last drückte das Publikum zu sehr, als daß ein landesväterlich denkender Fürst dem Uebel länger hätte nachsehen können. Unter vielen Vorschlägen konnte wohl keiner mehr der Absicht entsprechen, als der, den Armen Arbeit zu verschaffen, und dadurch die Ausflucht zu hemmen: wir haben nichts zu arbeiten, daher müssen wir betteln. — Im Lande fehlte es an Fabriken. Zur Industrie also war wenig, zur Bettelei ein sehr starker Hang eingewurzelt. Nun aber wurde ein Spinnerei-Institut errichtet, und mit diesen die Aufsicht über die Armen verbunden. Das Bedürfniß eines jeden wurde nach dem Verhält-

Mit dem glücklichsten Erfolge wurden daher solche Anstalten schon längst errichtet in vielen Gegenden und einzelnen Städten, z. B. in Anspach, Baireuth, Stade, Naumburg, Hildburghausen, Zelle, Cassel, Hanau, Gotha, Göttingen, Ravensburg, Carlsruhe, Bielefeld u. s. f. In der Schweiz, und namentlich im Emmethale des Cantons Bern und an den Seeufern des Cantons Zürich vereinten sich zu diesem Zwecke mehrere größere Gemeinden.

---

nisse seiner und der Seinigen Leibesbeschaffenheit in Anschlag gebracht, und im Gegensatz dasjenige gestellt, was er mit ihnen beim Institute durch Arbeit wöchentlich verdienen konnte, und es wurde, was ihm dann an seinem nothdürftigen Unterhalts noch mangelte, aus der Armencasse zugeschossen. Mit einem geringen Capital von 3351 fl. war das Institut gegründet. Vom 1. Mai 1773 bis Ende Juny 1784 hatte man an Beitslohn ausbezahlt 13675 fl. 46 Kreuzer, den Stadtbürgern bei einer Zahl von 400 Almosen-Genießern, die neben dem Almosen sonst noch bettelten, es aber nun nicht mehr durften, und sich dennoch nährten, auf jeden jährlich nur 10 fl. gerechnet, in jenen 11 Jahren 44000 fl. erspart, folglich dem Lande einen Nutzen von 57675 fl. verschafft. — S. das Journal von und für Deutschland, herausg. v. Bibra und Göckingk. 1784. Dez. S. 432.

Eine besondere Abtheilung jener Zwangsanstalten ist auch wohl bestimmt, den Arbeitlosen bei voller Freiheit die anderweitig fehlende Gelegenheit zur Beschäftigung und zum Erwerbe darzubieten, und mit vielen sind zugleich Industrieschulen verbunden.

Zwar ist man jetzt zurückgetreten von dem Plane, den zuerst Sextro in Göttingen entwarf, auch die Volksschulen in Industrieschulen zu verwandeln. *) Wenigstens der herzliche Feuereifer, womit anfangs viele Menschenfreunde ihn ergriffen und auszuführen suchten, hat weder im Raume noch in der Zeit sich weit ausbreiten können.

Der Mensch ist doch wohl noch etwas mehr, als eine bloße Broderwerbungsmaschine. Er treibet ohnehin den größten Theil seines Lebens hindurch sich umher im Kreise bürgerlicher Geschäfte, und es gebricht ihm in der Gesellschaft

*) S. Ueber die Bildung der Jugend zur Industrie. Ein Fragment. Götting. 1785. 8. Vgl. J. H. Campe über einige verkannte wenigstens ungenützte Mittel zur Beförderung der Industrie, der Bevölkerung und des öffentlichen Wohlstandes. Erstes Fragment. (Wolfenbüttel. 1786. 8.) S. 6. ff.

auch nicht an Gelegenheit, zu rechter Zeit sich vorzubereiten auf die bestimmte Berufsart, die seinen Kräften und Neigungen angemessen ist. Wird nicht in der Jugend vorzüglich sein geistiges Wesen ausgebildet, und schon dadurch allein, daß die Volksschulen ausschließlich auf diesen Strebepunkt hinwirken, die Idee seiner höhern Bestimmung ihm zugesellt als Begleiterin durch das Gewühl seines künftigen Bürgerlebens, so verliert er leicht sich ganz in diesem Gewühle, und kaum emporschauend zum Ueberirdischen arbeitet und ringelt er wurmhaft nur auf der Erde sich fort bis in die Erde.

Für Kinder der Armen indeß, angehalten von ihren Eltern entweder zur Bettelei, oder (besonders auf dem Lande) sehr oft überlassen dem Müssiggange, sind und bleiben Industrieschulen eben das, was jene Arbeitsanstalten für Erwachsene. Sie werden dort überhaupt an Thätigkeit gewöhnt; sie werden zurückgezogen von allerlei Aeusserungen des Muthwillens und der Bosheit; sie lernen manches, was sie zu Hause nicht erlernbar finden, manches, was in der Folge ihnen unmittelbar nöthig ist, oder neben dem Nöthigen mit Nutzen betrieben werden

kann; sie fühlen sich gereizt und erheitert durch das wetteifernde Wirken mit Andern, durch Gespräche und Gesänge, durch den kleinen Gewinnst, den sie ihren Eltern zubringen, durch das Lob, das ihrem Fleiße ertheilt wird, und wenn die Arbeitsstunden gehörig abwechseln mit Lehrstunden, so wird auch ihrer Seele zugeführt, was ihr unentbehrlich ist. Die Lehre wird verschwistert mit der That, und schon frühzeitig also wird die Neigung in ihnen unterdrückt, von Andern sich unterhalten zu lassen.

Wie viel übrigens hier der Staat zur Erleichterung des Armenwesens wirken könne durch Begünstigung des Handels und der Gewerbe, ist wohl keiner Erinnerung bedürftig. *) Nur

*) Als unter Ludwig XIV. um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts Colbert, der berühmteste Finanz-Minister, den Frankreich jemals hatte, die zusammenberufenen vornehmsten Kaufleute und Fabrikanten fragte: wodurch die Aufnahme des Handels und der Gewerbe am sichersten befördert werden könne? antworteten sie kurz und einstimmig: Laissez nous faire! — Diese Antwort wird noch immer als die richtigste anerkannt. Freiheit, völlige Freiheit im Innern und möglichste in Beziehung auf das Ausland, ist hier das mächtigste belebende Princip. Vorzüglich auch in der preußischen Monarchie ist

gehört noch hieher die Bemerkung, die schon mehrmals gemacht ist, daß aus demselben Grunde das Maschinenwesen der neuern Zeit bei den Gewerben wenigstens zu beschränken sey.

Kant unterscheidet die Kunst vom Handwerke, wie Spiel von der Arbeit. *) Sollt' es rathsam seyn, die Arbeit durch Spiel mög-

von jeher nach denselben Grundsätzen verfahren worden. Ihm gemäß erklärte sich die Regierung am Bundestage; eben so versicherte sie den Abgeordneten des deutschen Handelsvereines, daß sie ihrerseits gern mitwirken werde, dem ganzen Deutschlande die Wohlthat eines freien, auf Gerechtigkeit gegründeten, Handels zu verschaffen; das erste Blatt der Staatszeitung vom Jahr 1819 widerlegt das Gerücht, daß die Gewerbefreiheit in der Mónarchie aufgehoben, und ein in sich selbst versunkenes Zunftwesen wieder hergestellt werden solle; und noch in den letzten Monaten des Jahrs 1820 hat mit Genehmigung der königl. Ministerien des Handels und des Innern sich ein Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den kön. preuß. Staaten gebildet, der durch Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im In- und Auslande, durch Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, durch Prämien-Austheilung u. dgl. den Zweck, den sein Name ausspricht, zu erreichen suchen wird.

*) S. Kritik der Urtheilskraft. (Berl. 1790. gr. 8.) S. 173.

lichſt entbehrlich zu machen, oder aus Handwerken, von welchen Tauſende ſich nähren, durch Kunſt ihre nährenden Kräfte abzuleiten?

Dem Genie, das ſolche Kunſtwerkzeuge erſinnet, gebühret der Ruhm des Scharfſinns. Auch ſchwebt ihm wohl der Zweck vor, ein Bedürfniß oder eine ſchuldloſe Neigung leichter befriedigen zu lehren, und wirklich iſt in ihm ein wohlthätiges Weſen erſchienen, wenn dieſe leichtere Befriedigung durch die Umſtände geboten, oder durch überwiegend heilſame Folgen empfohlen wird. Aber »Gemeinwohl ſoll das höchſte Geſetz ſeyn.« Dies iſt der bekannte Probirſtein, an welchem auch ein mechaniſches Kunſterzeugniß vor ſeiner Einführung in die Werkſtätten der Arbeiter gerieben werden ſollte. *)

Zu ſeiner freien Einführbarkeit iſt neben ſeinem artiſtiſchen Werthe auch ein politi-

*) Vgl. *Plato* de legibus. L. IX. Ed. Bipont. Oper. Tom. IX. p. 47. — Dieſer griechiſche Weiſe wollte ſelbſt die ſchöne Kunſt unter das Anſehen der bürgerlichen Geſetze gebeugt wiſſen. Jede Muſik, jeder Geſang oder Tanz ſollte verboten ſeyn, wenn der Sinn der Bürger dadurch verweichlicht und zur Wolluſt hingeneigt wurde. S. Tom. VI. p. 285. &c. VIII. p. 349.

ſcher erforderlich. Verſenkt es eine Menge von Bürgern in Arbeitsloſigkeit und Müſſiggang, ohne daß ſie auf andere Weiſe wieder zweckmäſſig beſchäftigt werden könnten, und bringt es mithin zugleich Armuth und Elend in ihre Wohnungen; ſo fehlt ihm nicht nur der politiſche, ſondern ſelbſt der moraliſche Werth für die Bürgerwelt. Jeder Staat ſollt' es nun blos in die Kunſt-Cabinette verweiſen, und zwar eben ſowohl um ſeiner ſelbſt, als um der Nachbarſtaaten willen. Denn die vortheilhaften Wirkungen deſſelben werden weit überwogen von den nachtheiligen.

Und wenn auch ein Staat, fern von weltbürgerlicher Geſinnung, in ihm die Flügel finden ſollte, mit welchen er in merkantiliſcher Hinſicht die Nachbarſtaaten überfliegen kann; ſo muß doch nothwendiger Weiſe bald ſein Flug ermatten. Der Preis der leicht erkünſtelten Waare erliegt nach kurzer Zeit unter ihrer Menge und ihrer innern Vergänglichkeit; die Zuſammenſetzung des Kunſtwerkzeugs wird verrathen, oder es regen ſich auch anderwärts Köpfe, die ihr nachgrübeln, und ein ähnliches hervorbringen; den ſchnell errungenen Nationalvor-

theilen sind Riegel vorgeschoben durch fremde Nebenbuhler, und bürgerliches und sittliches Verderben ist getragen unter einen großen Haufen von geschäftlosen Menschen in dem einen Staate, wie in dem andern. Steht nicht der Kaufmann zuletzt an der Gränze seines Handels, wenn alle, mit welchen er Handel trieb, von ihm zu Grunde gerichtet sind?

Aber auch abgesehen von der Armuth! Was würde erfolgen, wenn es dem Erfindungsgeiste jemals gelänge, durch die Künste der Mechanik aus dem ganzen Geschäftskreise der Menschen zu verbannen, was Mühe, Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordert? Die natürliche (körperliche und geistige) Menschenkraft würde erlahmen, eine sybaritische Natur würde die Herrschaft gewinnen bis in die niedrigsten Stände, und der Weise würde die Preisfrage aufwerfen müssen: Wer erfindet die Kunst, dem Volke wieder Arbeit zu geben, und Aufmunterung zu einem ernsten, beharrlichen Gebrauche seiner Kraft?

14.

C. Veranstaltungen in Hinsicht auf Mangel an Mitteln zum Gewerbfleisse.

Nicht selten sind ferner die Fälle, wo jemand gern arbeiten möchte, und mit Geschicklichkeit arbeiten würde. Es fehlt ihm auch nicht an Gelegenheit, sich dadurch zu nähren; aber es fehlt ihm an den Mitteln, deren er bedarf, um die nöthigen Materialien zu rechter Zeit einzukaufen, und sein Gewerbe mit gehörigem Vortheil zu treiben; oder er kann es nicht mehr fortsetzen, weil er auf mannichfache Weise (durch Krankheiten, Verluste, Unglücksfälle u. dgl.) sich zurückgesetzt sieht in seinem Vermögenszustande; er hat wohl gar sein Handwerksgeräthe schon verpfänden oder verkaufen müssen. Herrschend gewordene Neigung, Ehrliebe, höhere Jahre, häusliche Verhältnisse oder andere Umstände hindern ihn vielleicht, dieses Gewerbe zu verlassen, und auf ungewohntem Wege seinen Unterhalt zu suchen. In die Reihe der eigentlichen Armen gehört er noch nicht, und er will auch wohl nicht aufgenommen seyn unter sie, obgleich er mit jeder Woche diesem Schicksal

unausweichlich näher rückt. Hier also ist eine zweite Quelle der Verarmung.

Ein Geldvorschuß (gegen geringe Zinsen) würde die Gefahr entfernen. Aber er steht nicht in Verbindung mit wohlhabenden Freunden, die ihm den Vorschuß leisten können oder wollen, und die Kirche darf nicht, weil sie bei ihm nicht die erforderliche Sicherheit hat, und weil es für sie auch wohl ungeziemend seyn würde, endlich vielleicht mit gerichtlicher Strenge ihn zur Rückzahlung anhalten lassen zu müssen. Fällt er den Wucherern und Pfandleihern in die Hände; so drücken unmäßige Zinsen gar bald ihn ohne Rettung unter die Armen hinab. Der Staat also würde durch Gründung einer besondern Leih- oder Assistenz-Casse in jedem Canton zu Hülfe kommen können.

Von seiner Seite bedürfte es dazu nur eines gar unbedeutenden, oder vielleicht gar keines Fonds. Wenigstens der größte Theil desselben wäre dadurch herbeizuschaffen, daß mit einer solchen Leihkasse zugleich eine Sparkasse in Verbindung gebracht würde. In der letztern könnten Dienstboten, Tagelöhner, Handwerksleute ꝛc. ihre ersparten kleinen Summen zu et-

was geringern Zinsen, als diejenigen, die ein Anleiher zu vergüten hätte, aufbewahren lassen, und gegen Zurückgabe der Hinterlegungsscheine zu jeder Zeit wieder erhalten.

Solche Leih- und Sparkassen sind wirklich auch schon eingeführt in Berlin, Hamburg, Kiel, Hildesheim, Oldenburg, Minden, Detmold, Lautern, Simmern und andern Orten. *)

Die nähern Bedingungen derselben zu bezeichnen, würde hier nicht zweckmäßig seyn. Aber einleuchtend ist es, daß ein doppelter Vortheil, nämlich für die Sparsamen sowohl, als für die Unterstützungs-Bedürftigen, aus ihnen hervorgehe. Selbst die Verbindung zwischen beiden Cassen begünstiget sie. Der Sparsame fühlt sich zugleich als Wohlthäter des Bedürftigen, und dieser fühlt sich eine stärkere Verpflichtung aufgelegt zur gewissenhaften Sorge für den Ersatz des Anlehens.

*) S. G. H. von Bergs Handbuch des deutschen Policeyrechts. Zweite Aufl. Th. III. S. 200 ff.

15.

B. Verhunstaltungen in Hinsicht auf den Luxus niederer Stände.

Das beiläufig erwähnte Sparen erinnert hier sogleich an das Gegentheil, als eine dritte, und zwar sehr gewöhnliche, Quelle der Verarmung. Welcher sinnige Beobachter unserer Zeit sollt' es nicht schon beklagt haben, aus dieser Quelle überall besonders die Städter ein süßes Gift schöpfen zu sehen für ihren Wohlstand?

Gegen den Luxus überhaupt wird jetzt wohl niemand mehr auftreten, selbst der christliche Sittenlehrer nicht. *) Er ist ein Sohn der Cultur, ein Vater der Künste, ein Beförderer des Handels und der Gewerbe. Entronnen dem rohen Zustande in Hölen und Wäldern finden die Menschen vieles unentbehrlich, was sonst ih-

*) Der Verbrauch jener köstlichen Salbe — (Joh. 12, 1 ff.) — was anderes war er, als Luxus? Und Jesus vertheidiget ihn um des Zwecks der Verbraucherin willen. Die Salbe war 300 Denarien (etwa 50 Thaler) werth. Auch das Unterkleid Jesu, das man nicht zertheilen wollte, (Joh. 19, 23 ff.) wird als ein Kunstwerk beschrieben.

nen entbehrlich war, und in den Begriff des Luxus selbst ist dadurch eine Unbestimmtheit gerathen, die nur durch Rücksicht auf besondere Verhältnisse gehoben werden kann. Tausende würden jetzt ihr Leben nicht einmal zu fristen vermögen, wenn nicht Einzelne es in Glanz und Herrlichkeit führten. Aber welche gehören zu diesen Einzelnen? — Das ist die Frage!

Wenn der Luxus einer Schaar von Künstlern und Handarbeitern Beschäftigung giebt; so wird er ein Geber des Guten. Aber wie? wenn er auch diese Künstler und Handarbeiter selbst ergreift, und nun ihnen immer mehr Zeit und Lust und Kraft zur Beschäftigung raubt? Und wie? wenn er auch das Vermögen übersteigt, nichtigen Großdünkel verkündet, den Körper entnervt, die Sitten verdirbt, Hang zu Betrügereien weckt, und nicht nur die Mildthätigkeit gegen die Armen unmöglich macht, sondern auch seine Sklaven selbst in Armuth stürzet?

Daß diese Erscheinungen wirklich in unserer Zeit gar auffallend hervortreten, bedarf keines nähern Beweises. Selbst der Arme will oft noch schimmern, und für den Schimmer erkauft er sich nur noch herbere Dürftigkeit.

»Es ist etwas sehr gewöhnliches — so schrieb Meiners schon vor beinahe vierzig Jahren von Genf — daß Arbeiter oder Arbeiterinnen die Woche hindurch jedesmal für 3 Sous speisen, und ihre Gesundheit durch schlechte oder kärgliche Nahrung verderben, um nur in sechs bis sieben prächtigen Kleidern prangen, des Sonntags in Kutschen ausfahren, und diesen Tag in lärmenden und kostbaren Freuden zubringen zu können. In der größten Cattun-Fabrik allein, in welcher vor den Genfer Unruhen (1781) sechs bis acht hundert, und, als ich sie sah, über zwei hundert Personen arbeiteten, kann ein Fremder schon wahrnehmen, wie weit die Eitelkeitswuth unter den arbeitenden Einwohnern geht. Wir trafen in mehrern Sälen so geputzte Mädchen und Weiber an, daß man sie in kleinern deutschen Städten in jede Assemblee oder gute Gesellschaft hätte führen können. Auch die Putzmacherinnen und kleine Galanteriehändlerinnen gehen so sorgfältig geputzt einher, daß Fremde kaum wissen, wie sie gegen solche Damen sich zu betragen haben.« *)

*) S. Chr. Meiners Briefe über die Schweiz. Zweite Aufl. (Tübing. 1791. 8.) Th. II, S. 261.

Konnte ein ſo zügelloſer Trieb zu Prunk und Sinnenluſt allgemeine Herrſchaft gewinnen in Genf — dort, wo doch ſeit der Reformation auf Calvins Veranſtaltung eine ſehr ſtrenge Kirchenzucht eingeführt war, und zwar zu der Zeit, als noch die Bürgerſchaft, unabhängig von dem üppigen Frankreich, ihre Angelegenheiten durch Männer aus ihrer eigenen Mitte ordnen und leiten ließ — wie dürfte man ſich wundern, deſſelben Triebes Herrſchaft jetzt ausgebreitet zu ſehen nicht nur über alle größere, ſondern ſelbſt über die mehreſten kleinern Städte, wo nicht gar über Dörfer?

Die Kirche findet im Schooße der Religion eine Menge von Lehren und Vorſchriften, ganz geeignet, den betrügeriſchen Glanz zu verwiſchen von dem Sinnenweſen dieſer Welt. Allein dieſe Lehren und Vorſchriften ſind keine Mächte, die da gewaltſam einwirken können auf den fortſtrömenden Haufen der Geblendeten. Der Eine wird hingeriſſen von dem Andern. Jeder glaubt es ſeiner Ehre und dem erwünſchten Vertrauen auf ſeine Zahlungsfähigkeit ſchuldig zu ſeyn, nicht zurückzubleiben; jeder beruft ſich auf ſein Recht, zu thun mit dem Seinen, was er

will. Es kann der Kirche nicht gestattet seyn, zu untersuchen, ob es wirklich und in aller Rücksicht auch zu dem Seinen gehöre, worüber er schaltet. Sie darf in seinem bürgerlichen Thun und Treiben ihn nicht gesetzlich beschränken, und nun drohend an den Schranken wachen, damit er sie nicht überschreite. Aber

»der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit der Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde.« *)

Allgemeine Aufwandsgesetze sind freilich nicht angemessen unsern Zeiten und Staatsverfassungen. Sie würden empörend erscheinen, den Gewerbsfleiß lähmen, zu mannichfaltigen Ausweichungen reizen, auch wohl als kleinlich der Verspottung unterliegen, und ungeachtet der immer veränderten Formen, die ihnen bei neuen unverhütbaren Richtungen des Luxus zu geben wären, dem Schicksale aller frühern Gesetze dieser Art entgegensinken. **) Allein da der Auf-

*) S. Preuß. Landrecht. Th. II. Abschn. XX. Tit. 19. §. 6.

**) Merkwürdig ist schon das Schicksal des ersten römischen Aufwandgesetzes, vorgeschlagen im Jahr

wand nicht überhaupt, sondern nur an unrechter Stelle und bei unzulänglichem Vermögen

der Stadt 540 von dem Volksvorsteher Oppius, und daher Lex Oppia genannt. Es betraf vorzüglich den Putz der Frauenzimmer. Sie sollten keine Kleider tragen von buntfarbigen Stoffen, und keinen goldenen Schmuck über ein Loth schwer, auch sich keiner Wagen bedienen, ausser bei öffentlichen Feierlichkeiten und bei einer Reise zu einem Orte, der wenigstens eine halbe Meile von ihrer Wohnung entfernt sey. Das Gesetz veranlaßte eine Unruhe, als ob der ganze Staat in Gefahr schwebe. Ueber die Beibehaltung oder Abschaffung desselben mußte wenige Jahre nachher schon wieder gestimmt werden, und nun waren alle Straßen und Wege, die zum Forum führten, von Frauenzimmern besetzt. Sie flehten jeden Römer an, der dorthin gieng, um seine Stimme abzugeben; sie beriefen sich darauf, daß die Republik doch blühe, und das Vermögen der Bürger sich mehre von Tag zu Tage; sie drohten, keine Kinder mehr gebähren zu wollen, bis ihre alte Freiheit wieder hergestellt sey. Vergebens erklärte sich der ernste Marcus Porcius Cato für die Beibehaltung des Gesetzes: seine Stimme ward nicht gehört; es wurde wieder aufgehoben. — (S. *Livius*. L. XXXIV. C. 1—8. und *Tacit*. Annal. L. III. C. 33.) — Die mehresten andern Gesetze dieser Art (wie Lex Orchia, Fannia, Didia, Aemilia, Antia, Cornelia u. a.) bezogen sich auf die Mahlzeiten, auf die Anzahl der Speisen, welche aufgetragen, der Gäste, welche eingeladen werden durften ꝛc. Allein durch das neuere wurde fast immer das

verderblich ist; so dürfen die Gesetze auch nur gegen diesen verderblich wirkenden gerichtet seyn, und so sind sie zu allen Zeiten und in allen Staatsverfassungen als Schutzwehren gegen Verarmung erforderlich.

Mag doch z. B. ein angesehener Kaufmann auch bedeutenden Aufwand machen! Er fördert den Geldumlauf, und er muß wissen, wie viel er unbeschadet seines Handels dem Luxus opfern könne. Aber wie? wenn er nun fallirt? — Es kann seyn, daß die nächste Veranlassung dazu durch einen anderweitigen beträchtlichen Verlust gegeben würde. Sollte er deshalb straflos bleiben dürfen? Auch auf die Möglichkeit eines

---

ältere nur wiederholt, weil dieses schon nicht mehr befolgt wurde. — (S. *Gellii* Noct. attic. L. II. c. 24. *Macrob.* Saturnal. L. II. c. 13.) — Daß solche Gesetze eine Zeitlang geltend werden konnten, rührte meist nur her von dem Neide der ärmern Stimmführer, welche den reichern dadurch eine Kränkung zu bereiten, oder die republikanische Gleichheit mit ihnen zu bewahren suchten, und die Klügern unter den Reichen gaben oft willig nach, weil sie es passender fanden, daß der Reichthum ihrer Parthey zur Erhöhung ihres aristokratischen Einflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten aufbewahrt, als für Gegenstände des Luxus vergeudet werde.

solchen Verlustes mußte er rechnen bei jenen Opfern. Das Vermögen seiner Gläubiger durfte er nicht gefährden. Oft würde er schon allein durch vernünftige Beschränkung seines Luxus (zu welcher er denn besonders auch durch Rücksicht auf die etwaige Stärke seiner Familie hätte bestimmt werden sollen) sich im Stande erhalten haben, den Verlust zu verschmerzen, und seinen Verbindlichkeiten, wenn gleich erst nach einiger Frist, Genüge zu leisten. Ohne Schuld ist er nicht bei seinem Falliment, und dieses müßte daher auch verhältnißmäßig als ein böswilliches oder vorsätzliches behandelt werden.

So wollten es schon die alten griechischen und römischen Gesetze, *) und auch Filan-

*) S. J. Potters griechische Archäologie. A. d. Engl. Mit Anm. und Zusätzen v. J. J. Rambach. (Halle. 1775. gr. 8.) Th. I. S. 336. 342 ff. und Th. II. S. 353 f. 381. — und *Joach. Hoppii* Commentatio ad Institutiones Justinianeas — edit. *C. Fr. Walchii.* (Francof. ad M. 1772. 4.) Vol. II. p. 911. — Das Beneficium cessionis bonorum, oder actus, quo debitor sine dolo vel culpa sua non solvendo existens omnia sua bono spente creditoribus demittit, ut ipsis exinde, quantum fiere possit, satisfiat, ipseque a carcere liberetur, wurde dem Schuldner nicht zugestanden, si sola sua culpa aut dolo

der Regel nach das Gesinde hervor. Sie sehen sich genöthigt, für einen Theil ihrer Familienglieder Unterhalt zu suchen in wohlhabendern Häusern, oder sie glauben ihnen dort einen höhern Grad von Geschicklichkeit, Gewandtheit und Gefügigkeit aneignen zu können. Die Dienstboten treten also freiwillig in ein untergeordnetes Verhältniß, und sie müssen es nun sich gefallen lassen, an Regeln gebunden zu werden, die dasselbe auch äusserlich andeuten. Wie kann es ihnen geziemen, sich der Herrschaft gleich zu stellen, und den Unterschied zwischen ihr und ihnen unkenntlich zu machen? Wie kann es ihnen erlaubt seyn, Andere zu täuschen durch Flitterglanz und Vornehmthuerei?

Unstreitig ist der Hang dazu, der vorzüglich in unsern Zeiten fast allgemein auffallend wird, ein Gegenstand der gerechtesten Mißbilligung aller Vernünftigen. In seinem Gefolge gehen überspannte Anforderungen, und wo diese nicht befriedigt werden, dringende Versuchungen zur Treulosigkeit. Manche Stunde verschwindet in eitlem Gerede oder in unnützen Beschäftigungen; mancher Gang, manche Arbeit wird aus Zierlichtelei vermieden, oder nur mit Widerwillen

unternommen, und wenn solche Dienstboten späterhin zurückkehren in den Kreis, von welchem sie ausgiengen, oder ein eigenes Hauswesen bilden, so ist in dem Innersten ihrer üppigen Neigungen ein Triebwerk, dessen beharrliche Regsamkeit sie hindert am Sparen und Fortkommen. Eine Gesindeordnung, die ihren Lohn bestimmte nach Maasgabe des Mittelpreises der Nahrungsmittel und der gewöhnlichen Kleidungsstoffe, die ihnen geböte, eingedenk ihres Standes und hinblickend auf ihre Zukunft der thörichten Sucht nach kostspieligen Auszeichnungen und Vergnügungen zu entsagen, und die denen unter ihnen, welche mit Fleiß und Treue zugleich Bescheidenheit verbinden, die Verzichtleistung auf falschen Schimmer durch wahre Ehre vergütete, würde nicht nur den Frieden in unzählige dienstbedürftige Familien tragen, sondern auch sehr vielen gemeinen Familien im Volke auf eine Art, welche nirgends gegründeten Widerspruch finden könnte, durch allmählige Herbeiführung anspruchloser und sorgsamer Haushälter und Haushälterinnen förderlich werden zu mehrerer Sicherung ihres nothwendigen Bedarfs. —

Dann aber wäre es auch wünschenswürdig, die Gelegenheiten zur Verschwendung gemindert zu sehen.

Solche Gelegenheiten bleiben fast niemals unbenutzt; denn die Benutzung derselben gewährt den Schein eines gewissen Ansehens und Wohlstandes, und schon auf diesen Schein wird ein bedeutender Werth gelegt. Durch Befriedigung blos natürlicher Bedürfnisse ist er nicht zu gewinnen. Es müssen erkünstelte Bedürfnisse seyn, die man befriedigt, und da diese ohnehin ungleich zahlreicher sind, als die natürlichen; so entwickelt sich aus ihnen auch eine ungleich stärkere Macht der Begierde, und die fernern Wirkungen sind leicht zu berechnen.

Wie viel glaubt der große Haufe besonders bei Jahrmärkten und andern Volksfesten aufwenden zu müssen! Nicht nur alles Ersparte wird oft hervorgesucht, sondern auch wohl gar das Unentbehrliche verkauft, um dafür einige Tage in köstlicher Fülle durchschwelgen zu können. Die Noth ruhet vor der Thüre, und kaum sind die Tage verschwunden, so kehret sie ein in das entblößte Haus. Auch kann sie nun sogleich um so weniger wieder verdrängt werden, je mehr

die Kraft zur Arbeit erschlafft ist im Freudenrausche, und — sie lagert sich fest, wenn etwa von dem Uebermaaße des ungewohnten Wohllebens vergiftete Stacheln herabfielen in die Gesundheit. Da seufzt nun der Arme in seiner verschuldeten Hülfsbedürftigkeit, und will, daß auf seine Seufzer gehört werde! —

Es ist wahr, das Volk muß seine Feste haben. Welcher Menschenfreund sollt' es nicht gern sehen, daß ein Arbeitsmann zuweilen einmal recht lebendig fühle, sein Arbeitskittel sey noch nicht mit ihm verwachsen? Aber müssen denn der Jubeltage durchaus mehrere auf einander folgen? Müssen sie schlechterdings auf die Sonntage verlegt bleiben, und den wahren Zweck derselben vereiteln? auch an dem einen Orte in diese, an dem andern benachbarten in jene Woche fallen, so daß die lustgierigen, und Sonntags gerade geschäftlosen Nachbaren jetzt hier, dann dort zusammenströmen, und wechselseitig einander Hülfe leisten können in der Aufreibung ihrer kleinen Habe? Müssen hier nothwendig die Gesetze schlummern, indeß die Zügellosen wachen und jauchzen bis zum frühen Morgen? Ist es nicht möglich, in diesen Rücksichten andere Ein-

richtungen zu treffen, und auch wohl unter den Bewohnern eines jeden Orts, wo solche Lustbarkeiten und so lange sie Statt finden, etwa drei oder mehrere vernünftige und geachtete Männer als einstweilige, den höhern Beamten verantwortliche, Ordnungsrichter erwählen oder ernennen zu lassen? *)

Offenbar aus demselben Grunde dürften hin und wieder auch die kirchlichen Feiertage noch wohl zu vermindern seyn.

Es ist auffallend, wenn in der einen Provinz die Feiertage noch gelten, die in der andern benachbarten, vielleicht sogar desselben Staats, schon abgeschafft, oder auf die Sonntage versetzt sind. Die Religion bestehet hier, wie dort. Warum sollten sie nicht auch dort ver-

*) Solche Ordnungsrichter (einen etwas hochtönenden Namen würden sie wohl führen müssen) wären bei den Volksfesten ungefähr das, was bei den Mahlzeiten der Griechen die Symposiarchen, der Römer die Magistri oder reges convivii waren. Von den Gästen selbst wurden diese erwählt. Nach ihren Verordnungen mußte die Tischgesellschaft sich fügen. Sie hatten die Ausschweifungen im Essen und Trinken zu verhüten, und vorfallende Streitigkeiten auf der Stelle zu hemmen und zu schlichten.

drängt werden? Rechnet man auf jeden Bewohner im Durchschnitte auch nur 5 Groschen, die er an einem solchen Tage durch Arbeit sich hätte erwerben können — wie viel verlieren diejenigen der erstern Provinz (z. B. etwa 134000 Menschen im Herzogthum Berg) in Vergleichung mit denen der letztern! Und dazu kommt dann noch, daß an dem Feiertage auch der Aufwand größer ist, und zugleich von sehr vielen die Wirthshäuser besucht oder andere Vergnügungen veranstaltet werden. Der heilige Tag also wird oft gar unheilig, und indem er die Stelle des heiliger zu nennenden Werktages ausfüllt, macht er die Geldbörse leerer, und beschleunigt bei vielen den Gang zur Verarmung.*)

*) S. die Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation v. J. 1520" in Luthers deutschen Schriften ꝛc. herausg. v. F. W. Lomler. (Gotha 1816. gr. 8.) Bd. I. S. 202. — Vgl. die Verordnung des verm. Fürstbischofs von Bamberg und Würzburg wegen der aufgehobenen und verlegten Feiertage in dem Journal von und für Deutschland. 1785. St. VIII. S. 181. In dieser Verordnung rügt der ehrwürdige Fürstbischof (Franz Ludwig) den starren Aberglauben seiner Untergebenen, welche die schon aufgehobenen Feiertage wenigstens müssiggehend oder in den Gasthäusern schwelgend

Dieſer Gang wird auch um ſo raſcher, je lahmer die Polizey iſt, und je weniger ſie die Schwelger und Trunkenbolde zu verfolgen und zu beſchränken pflegt.

Eine ſolche Lähmung iſt durch die unruhvollen Kriegsjahre an gar manchem Orte hervorgebracht worden. Auf der einen Seite offenbarte ſich eine gewiſſe Freiheitsſchwindelei, auf der andern veranlaßte dieſe wieder ſchonende Aengſtlichkeit, und überall wurde der Aufmerkſamkeit die Hauptrichtung nur durch das Ungewöhnliche gegeben. Der große Haufe hatte eine geheime Gewalt, deren Wirkungen, ſich äuſſernd blos durch willkührliche Abſchweifungen von dem Wege der ſittlichen Ordnung, man noch für die gefahrloſeſten hielt.

Jetzt ſind geregelte Verhältniſſe zurückgekehrt, und mit ihnen müßten nun allenthalben auch die alten Polizeygeſetze wieder zu ihrer vollen

---

noch ehren zu müſſen wähnten, als ob die Arbeit, die doch von einigen Ordensſtiftern an den Feiertagen in der Woche ſelbſt den Mönchen geboten wurde, entheiligend wäre. S. *Luc. Holstenii* Codex Regularum, quas S. S. Patres Monachis et Virginibus sanctimonialibus servandas praescripserunt. (Romae. 1661. 4.) Cap. 48.

Geltung gelangen.*) Wenn die Wüstlinge ungehindert ganze Nächte hindurch schwärmen können, und nachher unter den Ihrigen auftreten in einem Zustande, in welchem ihre Hausthiere mit ihnen wetteifern dürften um den Vorzug der Vernunft, so ist ihr augenblicklicher Verlust an Geld und an Kraft und Lust zur Arbeit oft noch der geringste. Nicht selten haben sie auch Streitigkeiten begonnen, werden in Anklagestand versetzt, müssen vor Gericht erscheinen, Prozesse führen, Zeugen, Rathgeber, Vertheidiger suchen, mit bangen Besorgnissen kämpfen, den größten Theil ihrer Zeit den Berufsgeschäften entziehen, und nun ist ihr Versinken in Armuth um so weniger abzuwehren, je gewöhnlicher in dieser verwirrenden Lage die Macht ihrer Begierde, den Verdruß zu ersäufen, gesteigert wird.

Eben darum wäre auch wohl die Spiel- und Lottosucht in den niedern Ständen noch genauer zu berücksichtigen.

Wer kaum das Nothdürftige hat, und doch

*) Vgl. J. P. Franks System einer vollständigen medicinischen Polizey. Bd. IX. Abth. III. Abschn. I. §. 8 — 10.

muthwilliger Weise sich der Gefahr aussetzt, es zu verlieren, erscheint wie ein leichtsinniger Knabe, nach alten Gesetzen *) unter vormundschaftliche Leitung gehörig, und wie ein Unsinniger wäre er zu behandeln, wenn der Verlust zehnfach wahrscheinlicher ist, als der Gewinn, und zugleich einer ganzen Familie den bittersten Kummer bereitet. Hunderten seiner Art, die auf diesem Wege arm werden, ist nur ein Einziger gegenüber zu stellen, der so zum Reichthum forteilt, und dann auch beharret im Besitze desselben.

*) Vgl. z. B. die alte Jülich-Bergische Policei-Ordnung. (Düsseld. 1696. Fol.) S. 40. „von denjenigen, so ihr Gut unnützlich verthun.“ — Im Großherzogthum Baden werden Personen, die in ihrem Verhalten durch Leichtsinn sich auszeichnen, von der Obrigkeit durch öffentliche Blätter in verschiedenen Graden für mundtodt erklärt. Es wird ihnen ein bestimmter Pfleger angewiesen, ohne dessen Einwilligung niemand eine rechtsgültige Handlung mit ihnen abschließen, und niemand bei Verlust seiner Forderung ihnen etwas borgen darf. Erst nach erwiesener Besserung wird diese Mundtodterklärung wieder aufgehoben, und in dem Anzeige-Blatte für den Landkreis, in welchem sie wohnen, wird davon dann öffentliche Kunde gegeben.

Allen daher, welche blos in dem Ertrage ihrer Arbeit eine dürftige Nahrungsquelle finden für sich selbst und die Ihrigen, würden einschränkende Gesetze in Hinsicht auf Spiele überhaupt sehr dienlich seyn. Gegen Hazardspiele giebt es schon längst allgemeine Verordnungen; aber diese sind noch nicht hinlänglich. Wenigstens müßte überall mit möglichster Rücksicht auf Stand und Erwerb das Maximum bestimmt seyn, das den Launen des Glücks Preis gegeben werden dürfte.

Wer könnte irgend etwas einwenden gegen bürgerliche Verordnungen, bei welchen es sogleich offenbar wird, daß sie sowohl im Einklange stehen mit moralischen Gesetzen, als zur Beförderung des Gemeinwohls gereichen?

Hätten vorerst auch nur solche Verordnungen, wie die angedeuteten, sich den Fortschritten des Luxus in den niedern Ständen widersetzt, und wäre dann die früher erwähnte Sparkasse ihnen zur Seite getreten; so würde es vermuthlich schon mehrerer nicht bedürfen.

Selbst viele Könige (und unter ihnen besonders auch der preussische) geben in ihrer Lebensweise ein musterhaftes Beispiel von Einfachheit

und von Widerwillen gegen alle prunkende Verschwendung. Was sollte die Unterthanen entschuldigen können, wenn sie durch ein entgegengesetztes Verhalten sich in Armuth stürzen, und die Ihrigen mit sich fortreißen? Ist nicht alles strafbar, wodurch der Bürger vermeidlicher Weise Andere unglücklich macht, und den Bürgerverein belästigt?

16.

E. Veranstaltungen in Hinsicht auf unerwerblichen Familienbedarf.

Kann ferner der einzelne Mensch für sich allein auch hinlänglichen Unterhalt finden; so er darum doch nicht immer zugleich fähig zur Versorgung einer ganzen Familie. In seinem Verhältnisse zu ihr also liegt oft eine vierte Quelle seiner Verarmung. Durch zarte, heilige Bande fühlt er sich geknüpft an sie. Ihr Schicksal ist auch das seinige. Sie verlassen, wäre eine schreiende Pflichtverletzung. Er ist berufen, sein Brod mit ihr zu theilen, und wenn es nicht hinreicht, mit ihr — zu darben.

Wie? wenn dieser Zustand mit höchster, an Gewißheit gränzender, Wahrscheinlichkeit schon vorauszusehen wäre, bevor noch der Verblendete die Familie stiftet?

Die Kirche könnte nun zwar widerrathend, aber nicht verbietend und zurückhaltend hervortreten. Sie urtheilt nur über die sogenannten kanonischen, meist auf die Verwandtschaftsgrade sich beziehenden, Ehehinderniſſe, nicht über die politischen. Sollte nicht aber der Staat befugt und verpflichtet seyn, gesetzlich zu untersagen, was dem Gemeinwesen nachtheilig zu werden droht?

Nicht die Bevölkerung allein ist es, auf welcher des Staates Macht und Wohl beruhet. Eine große Menschenzahl im Elende ist ein großes Elend. Nur wo das Volk sich glücklich fühlt, ohne darum weichlich zu werden, da wohnet die wahre Kraft, die ganz anders wirkt, als die Kraft der Verzweiflung, und da entwickelt sich von selbst der hundertarmige Briareus. Kein Bürger kennet die Furcht, seine Erben in Mangel und Noth verschmachten zu sehen.

Was wird dagegen aus Kindern, deren Eltern mühsam ihre Nahrung suchen müssen von

einem Tage zum andern? Sie werden entweder verwahrloſet, oder genöthigt, ſchon ſuchen zu helfen, bevor ſie noch dazu gehörig herangereift ſind, und in beiden Fällen verkrüppeln ſie an Leib und Seele.

Wir leben nicht auf der Inſel Otaheiti. Sieht dort ein Bewohner ſeine Familie durch ein neues Mitglied vermehrt, ſo darf er nur einige Brodbäume mehr anpflanzen in ſeinem Baumhofe, und die Sorge um die Zukunft ſeiner Lieben iſt geſtillt. *) Auch ſind unſere Ge-

*) Von dem Ertrage dreier Brodbäume (Artocarpus incisa) kann ein einzelner Menſch das ganze Jahr hindurch leben, und acht Monate lang hat er die Früchte von ihm friſch. Sieben und zwanzig dieſer Bäume ſtehen auf einem engliſchen Morgen Landes, und es können folglich neun Menſchen ihr jährliches Auskommen von demſelben Bezirke haben, der ſonſt kaum Einen ernährt. Die Stämme der abſterbenden werden ausgehöhlt und in Kähne verwandelt; das gelbliche Holz dienet zu allerlei Geräthen; aus dem Splint webt man eine Art von Tuch, in welches die Inſulaner ſich zu kleiden pflegen; die Blätter braucht man nicht nur zur Einwicklung der Speiſen, ſondern auch zu Tellern und Tiſchtüchern, die vertrockneten Blumenkolben zum Zunder, den weißen, klebrichten Saft zu Kütt und Vogelleim ꝛc. S. G. Forſters Geſchichte des Brodbaums. Kaſſel. 1784. 4.

genden nicht gleich den südlichen Provinzen von China, welche jährlich zwei oder wohl gar drei Erndten von Reis hervorbringen, und wo auf einem mäßigen Acker so viel Baumwolle gezogen wird, als zur Bekleidung von vier bis fünf hundert Personen hinreicht.*) Dort wird durch die Natur selbst die Bevölkerung unterstützt, obgleich dennoch nicht selten auch ein Mißverhältniß eintritt zwischen jener und dieser. Unter unserm europäischen Himmelsstriche muß der Mensch gewöhnlich kämpfen mit der Natur um seinen Unterhalt, und im Ganzen genommen zwar erstarkt seine Kraft in diesem Kampfe, aber oft erliegt sie doch auch. Hier ist nicht so unbedingt darauf zu sehen, daß die Schaar der Kämpfer sich vergrößere — es ist auch zu fragen: woher nehmen sie Brod in der Wüste?

Mit Sicherheit zu bestimmen, ob jemand allezeit haben werde, was seine Familienbedürfnisse fordern, das ist allerdings unmöglich. Hat

*) G. H. Home's Versuche über die Geschichte des Menschen. Bd. I. S. 66. — Allg. Beschreibung des chinesischen Reichs. A. d. Franz. des Abbé Grosier. (Frkf. 1789. gr. 8.) Bd. I. S. 32. 59. 68. 89. 343 u. a.

er aber schon jetzt so wenig, daß z. B. bei einer Krankheit auch nur von zwei Monaten schon alle seine Habe verloren seyn würde; so darf es ihm doch nicht verstattet seyn, und er selbst darf es nicht für zulässig erklären, mit einer andern Person, die eben so wenig hat, sich ehelich zu verbinden. Denn das hieße: sein Haus gleich anfangs auf lockerm Sande erbauen, und nicht nur sich selbst mit den übrigen Bewohnern, sondern auch die Nachbarhäuser dadurch in Gefahr bringen dürfen.

Wer mit Rücksicht auf die Gewalt der Naturtriebe ein solches Verbot ungerecht zu finden glaubt, und nun die Nachtheile fürchtet, die daraus für die Sittlichkeit hervorgehen können, der vergißt, daß kein einziger Bürger über Kränkung seiner Menschenrechte darum sich zu beklagen habe, weil er behandelt wird als ein vernünftiges Wesen, fähig und verpflichtet, seine Naturtriebe einer höhern Gewalt unterzuordnen, und sein Verhalten an Regeln zu binden, die dem Zwecke des Bürgerlebens entsprechen. Eine solche Behandlung, genau erwogen, muß vielmehr er selbst als ehrend anerkennen. Und sollte etwa dem nachtheiligen Einflusse der Ehe-

losigkeit auf die Moralität nicht entgegen zu wirken seyn? Sollte er nicht um so leichter gehemmt werden, je lebhafter das Bewußtseyn der vernünftigen Gründe wird, welche die Ehelosigkeit einstweilen noch zur Pflicht machten? Sollten dagegen nicht umgekehrt in einem überlegungslos erwählten Hausstande vergebliche Reue, drückende Beschwerden, peinliche Nahrungssorgen, herzbeklemmende Mitleidsgefühle, unvermeidliche Vernachläßigungen der Kinder u. dgl. die Sittlichkeit mit ungleich wahrscheinlichern und bedeutendern Gefahren bedrohen?

Unbedenklich wurde vormals in manchem Lande von allen, die den Ehebund schließen wollten, auch ein förmlicher Beweis verlangt, daß sie vermögend waren, eine Familie zu unterhalten. Die bestimmteste und ausführlichste Verordnung in dieser Hinsicht gab der Bischof Adalbert in Fulda unter dem 22. April 1789. Er sagte: Die so häufig sich zutragenden Verehelichungen dürftiger oder doch der Dürftigkeit ganz naher Personen sind zuverläßig eine Hauptquelle größerer Armuth. Darum bestimmte er: »Niemand, wer es auch sey, soll zur Verehelichung ausgerufen oder gar schon wirklich copulirt wer-

den, es sey denn, daß er sich vorher bei dem gehörigen Seelsorger mit einem vom ordentlichen Amte ausgestellten Vermögensscheine oder mit einem unmittelbar von Uns erhaltenen Decrete gerechtfertiget habe. — In der Residenzstadt sollten 350 Gulden, in den Vorstädten und allen andern Städten 300, und in den Dörfern 250 Gulden von den beiden Heirathenden jedesmal richtig zusammengebracht seyn.« — Bei diesen Summen durfte zwar nach laufendem Werthe in Anschlag gebracht werden alle sogenannte fahrende Habe an Vieh, Früchten, überflüssigen Mobilien u. dgl., und eben so auch ein zunftmäßiges Handwerk nach dem Verhältnisse des Orts, an welchem es betrieben wird; allein die nöthigsten Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Handwerkszeuge und Einbürgerungskosten durften auch ausser jenen Summen nicht fehlen. Eben so wenig waren dabei etwaige künftige Erbschaften in Rechnung zu bringen; denn da das vorgeschriebene Vermögen sogleich nach angetretenem Ehestande zur Grundlage einer künftigen häuslichen Verfassung dienen sollte, so mußte es auch schon gleich im Anfange vorhanden seyn an baarem Gelde oder an Geldeswerthe. —

Ueberdies aber sollte von den weltlichen und geistlichen Beamten auch Rücksicht genommen werden auf die persönliche Beschaffenheit und das moralische Betragen der Verlobten. ꝛc. *)

Man kann es nicht läugnen, daß ein solche, nur überall nach den Umständen zu modificirende, Verordnung regelrecht aus den bürgerlichen Gesetzen fließe, die in Bezug auf die Ehe Gültigkeit haben. **) Und wie wohlthätig sie hin-

*) S. Journ. v. u. f. Deutschland. 1789. St. IX. S. 268 ff. — Eine Verfügung vom 23. März 1790, die unter Carl Theodor für die Herzogthümer Jülich und Berg erlassen, und am 2. Dez. 1791 wiederholt wurde, hatte denselben Zweck; allein sie schwebte nur im Allgemeinen dahin, und war nicht durchgreifend genug, ihn befördern zu können. Daß nach einer spätern Verfügung v. 3. Jul. 1795 z. B. ein Tagelöhner, der einen Erlaubnißschein zur Ehelichung nachsuchen mußte, für das Kirchspiel, in welchem er wohnte, auch einen Brandeimer anschaffen und einliefern, bei dessen Verweigerung aber auch die Erlaubniß nicht haben sollte, war wohl schwerlich hinreichend zur Beförderung jenes Zwecks.

**) „Die Ehegatten gehen schon dadurch allein, daß sie in eheliche Verbindung treten, die gemeinschaftliche Verflichtung ein, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen." Fran-

wirke auf Beförderung des Fleißes und der Sparsamkeit, bedarf keines Beweises.

Im Jahr 1780 hatte man in Breslau den Plan zu einer Aussteuer-Gesellschaft entworfen, und mit Genehmigung der höchsten Landesbehörden zur Ausführung gebracht. Sie bestand vorläufig aus 3 Classen. Der Unverheirathete, welcher sich aufnehmen ließ, bezahlte, je nachdem er eine dieser Classen wählte, ein niederes oder höheres Eintrittsgeld, welches zum Fond genommen wurde, und demnach auch, wenn ein Mitglied sich verheirathete, zur Aussteuer desselben einen niedern oder höhern Beitrag; aber dagegen erhielt auch er bei seiner Verehelichung eine Aussteuer, die nicht nur bestimmt wurde durch die Classe, zu welcher er gehörte, sondern auch durch die Zeit, während

zös. bürgerl. Gesetzb. Art. 203. — „Ein nach der Verlobung entdeckter Irthum in Ansehung des Vermögens rechtfertigt den Rücktritt alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde. — Eben dieses fehlende Auskommen gehört unter die erheblichen Gründe, weshalb von den Eltern, Großeltern und Vormündern der Verlobten die Einwilligung zur Ehe versagt werden darf." Preuß. Landrecht. Th. II. Tit. I. Abschn. II. §. 105. Abschn. I. §. 60.

welcher er als Mitglied der Gesellschaft seine Beiträge für andere abgeliefert hatte. —

Wo eine ähnliche Gesellschaft errichtet werden könnte, da würden allerdings Personen aus der dürftigern Volksklasse ein Mittel finden, die künftige Gründung eines Hauswesens sich zu erleichtern. Allein in Breslau selbst bestand sie nur kurze Zeit. Der Direktor verschwand mit einer Aussteuer-Casse von 18000 Thalern, und dort so wenig, als anderwärts, ist nachher ein solcher Plan wieder aufgefaßt, wenigstens nicht fortdauernd verwirklicht worden. *)

Wie leicht jedoch ohnehin der Staat es verhindern könne, daß nicht öffentlich vor seinen Augen Hütten erbaut werden, denen sogleich die Aufschrift zu geben ist: Pflanzhütten der Armuth, so schwer ist es, auch in wohlerbauten Häusern die Geburt der Armuth zu verhüten.

Nicht selten führen selbst die Reichsten ihre Familie fast zusehends dem Verfall ihres Wohlstandes entgegen. Dies geschieht besonders als-

*) S. Journ. v. u. f. Deutschl. 1785. S. VIII. S. 116 ff. Vgl. 1788. St. III. S. 280.

dann, wenn zu der Familie viele Kinder gehören, die in Glanz und Ueppigkeit erzogen eine große Menge von Scheinbedürfnissen herrschend werden lassen. Sinken späterhin die Familienhäupter ins Grab; so zertheilt sich das Vermögen, aber nicht so auch der Hang zum Luxus unter den Kindern, und in jeder Familie, die nun von diesen wieder gestiftet wird, entwickeln sich oft schnell die Keime der Noth. — Hier wäre nun wohl schon gleich aufmerksam zu machen auf die Strafe der Verschwendung zum Nachtheil der Gläubiger.

Die pflichtmäßige Sorge für die Unmündigen gebietet ausserdem, möglichst Bedacht zu nehmen auf Sicherung ihres nothwendigen Bedarfs, und es scheint daher, daß um ihretwillen der Regel nach besonders das Heirathsgut der Mutter ganz oder zum Theil dem unsichern, oft allzukühnen und unbesonnenen, Unternehmungsgeiste des Vaters und dem wechselnden Schicksale seines Handels und Geschäfts entzogen werden müsse.

Zur Beförderung desselben Zwecks würde endlich überall auch die Anlage besonderer Wittwencassen zu empfehlen seyn, und namentlich in gewerbreichen Gegenden, wo des Arbei-

ters Tod oft auf einmal für Weib und Kinder die Quelle des Unterhalts verstopft, und das fortdauernde Leben derselben an die Mildthätigkeit der Gesammtheit verweiset, wären die Fabrikherren zur Errichtung und Aufrechterhaltung solcher Wittwencassen unter ihren Arbeitern durchgängig aufzufordern.

Diese Verbindlichkeit der Fabrikherren ist um so weniger verkennbar, da sie zunächst um ihres Privatvortheils willen oft genöthigt sind, eine Menge von Fremden an sich zu ziehen, und diese doch in ihren Ansprüchen den Einheimischen mit Recht nur dann erst gleich gestellt werden können wenn eine Reihe von Jahren das Merkmal der Fremdheit von ihnen verwischt hat. —

Im Großen und ihrer Bestimmung nach sich ausdehnend über ganze Reiche und Landschaften erwecken dergleichen Wittwencassen, wie heilsam sie überhaupt auch seyn mögen, sehr selten allgemeine, willige Theilnahme unter den Bürgern; allein jene besonderen, nur auf einen engern Kreis beschränkten, gedeihen leicht. Die Theilnehmenden sind an weniger Förmlichkeiten gebunden; sie sind mit einander genauer be-

kannt, leben auch wohl in verwandtſchaftlichen oder freundſchaftlichen Verhältniſſen, und für die beſtimmten Beiträge, die ſie zu entrichten haben, findet ihr Herz vorläufig ſich auch ſchon dadurch belohnt, daß die Wirkung derſelben ihnen unmittelbar kund und erfreulich wird an den verſorgten Wittwen und Waiſen in ihrer Nähe.

17.

F. Veranſtaltungen in Hinſicht auf Korntheurung.

Die Wirkſamkeit der erwähnten Vorkehrungen gegen den Mangel muß jedoch, um hinlänglich zu ſeyn, auch unterſtützt werden von der Natur. Sobald Miswachs eintritt, und nun der Preis der erforderlichen Nahrungsmittel den erwerblichen Ertrag des Arbeitslohnes überſteigt, iſt eine neue Quelle der Armuth eröfnet, und dieſe ſtrömet um ſo gewaltſamer, da auch diejenigen, die gleichſam noch feſt am Ufer ſtehen, ihre Verderblichkeit mehr oder weniger empfinden, und durch dieſe Empfindung die Schwäche

ihres Triebes zum Wohlthun oft völlig gerechtfertigt glauben.

Viel vermag hier die Kirche, einen solchen Glauben darzustellen als die Frucht der Selbsttäuschung, und die Gefühle des Mitleids so zu kräftigen, daß sie den Gedanken an eigenen Verlust überwinden können. Allein die Theurung selbst durch Gegenanstalten zu mildern, das vermag nur der Staat in seinem Verhältnisse sowohl zu den Bewohnern, als zu fremden Staaten.

Es gehört unter die Vorzüge unserer Zeiten, daß eine allgemeine oder auch nur weit verbreitete Hungersnoth jetzt wohl nicht mehr zu fürchten ist. Die grauenerregenden Schilderungen eines solchen Zustandes, wie sie uns von den Geschichtschreibern gegeben werden, beziehen sich auf frühere Jahrhunderte. Man kannte damals noch nicht eine solche Mannichfaltigkeit von Nahrungsmitteln; man hatte noch nicht so viele verwerflich scheinende Stoffe durch Kunst genießbar machen gelernt, noch nicht so manchen Sumpf ausgetrocknet, so manche Haide angebaut; auch die verschiedenen Völker waren noch nicht so innig verbunden, oder nicht herange-

reift bis zu dem Grade von Humanität, um einander willig zu Hülfe zu eilen in der Noth. Jetzt verhält sich das anders. Wenn auch in dem einen Jahre oder in dem einen Lande der Herbst seine Gaben zu kärglich spendet, so schüttet er doch in dem andern Jahre oder in einem andern Lande sein reicheres Füllhorn aus, und eben darum wird es den Menschen nun leichter möglich, einer großen Theurung zu wehren.

Bei einer solchen übermäßigen Theurung der unentbehrlichsten Lebensmittel verarmt der Bürger und Handwerker, und zwar um so mehr, da die Erzeugnisse seiner Kunst entbehrlicher sind, folglich nun weniger gesucht werden. Der Landmann, der die mehresten derselben nicht zu gebrauchen pflegt, und doch für die spärlichern Erzeugnisse seines Ackers einen sichern und ergiebigen Absatz findet, gewinnet den Vorzug vor ihm, und die Armuth also wird für ihn gewissermaßen die Mutter des Reichthums, ohne daß er auf dem niedern Standpunkte seiner Bildung den Reichthum auch immer zweckmäßig zu benutzen weiß.

Stehen umgekehrt die ersten Lebensmittel, ihres Ueberflusses wegen, in gar zu geringem

Preise; so sieht der Landmann sich zurückgesetzt. Er findet den Schweiß seiner Stirne nicht hinlänglich vergolten. Seinen Mitarbeitern muß er denselben Lohn, seinem Grundherrn dieselbe Pacht; seinem Landesherrn dieselbe Steuer entrichten, wie in den Zeiten, die ihm günstiger waren. Der Mißmuth ergreift ihn; er wird ungewiß, ob es auch wohl rathsam sey, ferner seine Landwirthschaft mit vormaliger Sorgfalt zu behandeln; er blicket gleichgültig hin auf seine Kornhaufen, und klagt, daß der Reichthum für ihn sich umgewandelt habe in einen Vater der Armuth.

So berühren sich auch hier die Extreme. Auf der einen Seite kommt die Armuth hervor aus dem Mangel, auf der andern aus dem Ueberflusse. Beides also wird nachtheilig für das Ganze der Gesellschaft. Diese ist ein Gebäude, dessen Grundlage fest, dessen Mitte haltbar seyn muß. Die Grundlage ist das Landvolk, die Mitte der Bürgerstand. Alles bezieht sich auf einander, und alles muß kräftig in einander greifen, wenn das Ganze bestehen soll.

Hieraus ergiebt sich, daß zur Verhütung der Armuth, die aus dieser Quelle entspringt, nur

die Aufgabe zu lösen sey: Wie ist das Getraide am füglichsten zu erhalten in dem Mittelpreise, der das Fortkommen weder des Landmanns, noch des Bürgers gefährdet?

Der ebenste Weg scheint dieser zu seyn, daß der Staat selbst auf den Kornhandel sich einen herrschenden Einfluß verschaffe durch Anlage öffentlicher Kornmagazine. Denn jenen Mittelpreis geradezu bestimmen, und in Zeiten des Mangels, wie des Ueberflusses, festgehalten wissen wollen, hieße doch wohl, durch einen auffallenden Machtspruch bald den Landmann, bald den Bürger eines rechtmäßigen Vortheils berauben. Was aber hindert den Staat, in fruchtreichen Jahren seine Magazine anzufüllen, und dann in den Jahren der Theurung sie zu eröffnen, um dem Volke das Korn im Mittelpreise wieder zukommen zu lassen?

Oberflächlich betrachtet ist dieses allerdings eine ehrenwerthe Fürsorge für das Volk. Allein genauer untersucht kränkelt sie doch an so vielen anderweitigen Gebrechen, daß man sich nicht wundern darf, in den mehresten Staaten solche Magazine zu vermissen.

Setzen sie denn nicht voraus, daß das Korn

wirklich angekauft seyn müsse unter dem Mittelpreise, der dem Wohl des Volks im Ganzen am angemessensten ist? Sind also nicht diejenigen benachtheiliget, die sich genöthigt sahen, es unter diesem Preise abzuliefern? Und wenn ihrer Eigenthumsrechte wegen ihnen die Ablieferung frei bleibt; werden sie es nicht zurücke halten, so lange sie können, und die Zeit abwarten, wo es jenen mittlern Werth wieder erreicht hat, folglich die öffentlichen Magazine entbehrlich, und die Anfüllung derselben sogar bedenklich macht? Wenn umgekehrt die Ablieferung in geringerm Preise von ihnen erzwungen wird; werden sie nicht diesen Zwang um so weniger rechtlich finden, da noch keine Noth vorhanden ist, welche den übrigens rechtlichen Vortheil der Privatpersonen dem höhern Zwecke der Erhaltung des Ganzen unterzuordnen gebietet? Ist es nicht möglich, daß eine Reihe von hinlänglich ergiebigen Jahren auf einander folgt, und nun die gewaltsame, durch jene Maasregel herbeigeführte, Steigerung des Brodpreises auch dem Bürger als widerrechtlich darstellt? Müssen nicht ferner in einem großen Reiche solcher Magazine sehr viele seyn? Schweben sie nicht

im Kriege, wo doch gerade am leichteſten Mangel entſteht, in der größten Gefahr, ihrer Beſtimmung für das Volk entzogen zu werden? Erfordern ſie nicht auch Verwaltungskoſten? Kann nicht vieles verderben? Und iſt nicht der Verluſt, den der Staat dabei leidet, von den Staatsbewohnern auf irgend eine Art wieder zu erſetzen, ſo, daß ſie für dieſen Erſatz auch wohl das Brod eine Zeitlang hätten theurer bezahlen können?

In kleinern Landen von unzureichender Fruchtbarkeit, wie in den einzelnen Cantons der Schweiz, rings umgeben von andern ihrer Art, oder von ſolchen, die bei dem erſten Anſchein einer Theurung die Ausfuhr des Getraides zu unterſagen pflegen, iſt ſolchen Magazinen ihre Zweckmäßigkeit nicht ſtreitig zu machen, und eben ſo wenig da, wo ſie (wie in Rußland) blos beſtimmt ſind zur Unterſtützung der ärmern Volksklaſſe, und für dieſe nun den Vorrath aufbewahren, mit welchem die reichere aus eigenen Mitteln ſich für die Nothzeit verſorgen kann. Wie wenig ſie aber dienen als allgemeine Anſtalten gegen Korntheurung, und wie vielen ſchreienden Misbräuchen ſie zugäng-

lich sind, erhellet besonders aus der Geschichte Italiens, wo dadurch dieser Handel fast überall beinahe zu einem Staats-Monopol geworden ist.

Selbst die apostolische Kornkammer in Rom beweiset sich (wenigstens nach dem Berichte J. Symonds, Professors in Cambridge) dem Volke in hohem Grade anti-apostolisch. Der Präfekt der Annona, verpflichtet, jährlich mit etwa 150000 Rubbio's Weizen das Magazin für die Stadt zu versehen, wendet sich zuerst an die Bauern, welche Geld von der Bank haben, fordert unmittelbar nach der Erndte Capital und Zinsen von ihnen zurück, und wenn sie (was mehrentheils der Fall ist) nicht baar bezahlen können, so müssen sie entweder den Weizen ihm nach einem beliebigen Preise verkaufen, oder das Land räumen. Den übrigen Bauern kann er zwar gesetzmäßig den Preis nicht bestimmen, aber er hat das Vorkaufsrecht, und darf nicht nur die Ausfuhr, sondern auch den Verkauf überhaupt verbieten; denn es ist verordnet: Wer ohne Erlaubniß des Präfekts Korn aufkauft, um es zu seiner Zeit wieder theurer zu veräussern, dem soll nicht nur sein

Korn confiscirt werden, sondern er verfällt auch in eine von dem Präfekten ihm auferlegte Geldstrafe, und in die Ungnade des allmächtigen Gottes, gegen dessen Majestät er gefrevelt hat. So werden alle Landleute, die nur in einer mäßigen Entfernung von Rom leben, zur Ablieferung ihres Korns in das päbstliche Magazin genöthigt, und selbst in den Jahren der Theurung wird für einen Rubbio selten ihnen mehr als 5 oder 5½ Kronenthaler bezahlt, obgleich er nachher an die Bäcker für 7 wieder verkauft wird, und zwar mit einem Maaße, das um ein Fünftheil kleiner ist, als das Einkaufs-Maaß ꝛc. ꝛc.

Auf mehr oder weniger gleichförmige Weise wird verfahren nicht nur in andern Hauptstädten des Kirchenstaats, sondern auch in den meisten übrigen Provinzen Italiens. Der ursprünglich wohlthätige Zweck der Magazine ist ausgeartet; der Staat selbst ist ein großer Kornhändler geworden, neben welchem die kleinern nicht aufkommen können, und der Armuth ist so wenig vorgebeugt, daß ein Bauer zu Sabina sagte: Ich habe 300 Rubbio's Weizen, die seit zwei Jahren in den Staats-Magazi-

nen liegen, und ich leide Hunger. Der Präfekt der Annona erlaubt mir nicht, sie an Andere zu verkaufen, und er selbst bietet mir blos die Hälfte des Werths. Meine Kinder gehen in Lumpen, und ich kann mich ohne Schaam nicht sehen lassen. *)

In Toskana jedoch traf der weise Leopold (nachheriger Kaiser) ganz andere Vorkehrungen. Dort waren zu Livorno, Pisa, Empoli ꝛc. sonst gleichfalls öffentliche Magazine, welche sämmtlich unter der Aufsicht des Collegiums der Abbondanza zu Florenz standen. Bald aber nach dem Antritt seiner Regierung (1766) sah das Land sich einer schrecklichen Hungersnoth unterworfen. Es hielt es (und zwar nach eben jener bisher bestehenden gesetzlichen Einrichtung mit Recht) für nöthig, unmittelbar ihr entgegenzuwirken, und deshalb aus

*) S. J. Symonds Aufsätze vom Kornhandel in Rom und im Kirchenstaate und über die Korngesetze in Italien — in dem neuen Götting. Magazin von Meiners und Spittler. Bd. III. (Hannov. 1794. gr. 8.) S. 686 — 745. Die grelle Schilderung bezieht sich bis auf die Zeit vor dem Jahre 1775. Vermuthlich ist späterhin dort überall manches abgeändert worden.

überſteige, die freie Einfuhr des ausländiſchen Korns erlaubt ſeyn ſolle; zuletzt aber im Jahr 1775 hob er die Abbondanza völlig auf, und in Gemäßheit der Grundſätze, die kurz vorher auch in Frankreich aufgeſtellt waren, wurde nun das Getraide ein Gegenſtand des unbeſchränkten Handels nicht nur im Innern von Toscana, ſondern auch in Bezug auf das Ausland.

Die Wirkungen dieſes Edikts übertrafen alle Erwartung. Kaum war es bekannt gemacht, ſo wurden ſchon zwei Fünftheile des Bodens mehr, als ſonſt, mit Korn beſäet; die Ländereien ſtiegen im Werthe; das toscaniſche Getraide behauptete den ſeinigen auch ungeachtet der freien Einfuhr des fremden, und obgleich früher faſt alle drei Jahre das Land entweder an Korn oder an Hülſenfrüchten zu wenig geliefert hatte, ſo war doch ſeit dieſer Zeit jede Gefahr einer Hungersnoth entfernt. Lebensmittel ſtrömten auf die Märkte aus allen Gegenden; die Regierung ſah ſich einer ſchweren Sorge überhoben, und das Volk, ſonſt leicht getrieben durch Mangel zur Unzufriedenheit, durch Unzufriedenheit zum Aufſtande gegen ſie, überließ ſich einer jubel-

müssen glaubten. Sie besäeten nur die Hälfte ihrer Aecker, und als im nächsten Jahre dennoch wieder vieles und gutes Korn wuchs, so hielten sie es überhaupt für rathsamer, auf die Aussaat weniger zu verwenden, als bisher. Was nutzte ihnen der Ueberfluß? Beim Hinblick auf die Staats-Magazine durften sie nicht hoffen, ihn mit Vortheil anzubringen. Eine reiche Erndte war für sie der dürftigen gleich, und diese unter besondern Umständen wohl gar noch einträglicher, als jene. Also der Ackerbau begann vernachläßigt zu werden, und die Aussichten in die Zukunft trübten sich immer mehr.

Leopold erwog dies alles. Es waren Gegenanstalten erforderlich, und er traf sie in allmähliger Stuffenfolge.

Vorerst erlaubte er den Bäckern, Korn zu kaufen, wo es ihnen beliebe, und der Abbondanza, von welcher sie sonst es zu nehmen verpflichtet waren, blieb nur das Recht, Preis und Gewicht des Brods zu bestimmen nach dem jedesmaligen Marktpreise des Korns; dann verordnete er, daß, wenn dieser Preis unter eine gewisse Summe falle, die freie Ausfuhr des inländischen, und wenn er diese Summe

übersteige, die freie Einfuhr des ausländischen Korns erlaubt seyn solle; zuletzt aber im Jahr 1775 hob er die Abbondanza völlig auf, und in Gemäßheit der Grundsätze, die kurz vorher auch in Frankreich aufgestellt waren, wurde nun das Getraide ein Gegenstand des unbeschränkten Handels nicht nur im Innern von Toscana, sondern auch in Bezug auf das Ausland.

Die Wirkungen dieses Edikts übertrafen alle Erwartung. Kaum war es bekannt gemacht, so wurden schon zwei Fünftheile des Bodens mehr, als sonst, mit Korn besäet; die Ländereien stiegen im Werthe; das toscanische Getraide behauptete den seinigen auch ungeachtet der freien Einfuhr des fremden, und obgleich früher fast alle drei Jahre das Land entweder an Korn oder an Hülsenfrüchten zu wenig geliefert hatte, so war doch seit dieser Zeit jede Gefahr einer Hungersnoth entfernt. Lebensmittel strömten auf die Märkte aus allen Gegenden; die Regierung sah sich einer schweren Sorge überhoben, und das Volk, sonst leicht getrieben durch Mangel zur Unzufriedenheit, durch Unzufriedenheit zum Aufstande gegen sie, überließ sich einer jubel-

vollen Dankbarkeit und den heitern Ahnungen einer gesicherten Zukunft. *)

Unnöthig ist es, neben dieser geschichtlichen Thatsache noch an andere ähnliche zu erinnern. Es läßt sich voraussehen, und die Erfahrung in den jüngst verflossenen Mangeljahren hat es bestätigt, daß der Staat auch da, wo er bisher noch keine Magazine hatte, durch einstweilige Anlage derselben zur Zeit der Theurung seinen menschenfreundlichen Zweck, dem nothleidenden Volke zu Hülfe zu kommen, nicht leicht erreichen könne. Unmittelbar vermag doch der Regent nicht hervorzutreten, und dem Drange seines milden

*) S. Meiners und Spittlers neues Göttingisches Magazin a. a. O. S. 724 ff. u. 744 f. und (J. Iselins) Ephemeriden der Menschheit. Bd. III. (Leipz. 1778. 8.) S. 73 ff. — Zur Erhaltung des Andenkens an jene wohlthätige Verordnung ließen die florentinischen Bürger eine Schaumünze prägen, und ihrem Landesherrn überreichen. Die Hauptseite enthält das Brustbild des Gesetzgebers mit der Unterschrift: Principe providentissimo, die Kehrseite eine weibliche Figur, in der linken Hand ein Füllhorn, in der rechten ein Opfergefäß tragend, woraus eine Flamme hervorlodert, welche die alten Policeygesetze über den Getraidehandel des Staats verbrennt. Die Umschrift dieser Figur ist: Libertate frumentaria restituta opes auctae.

Herzens Genüge zu leisten; er muß sich auf seine Beamten verlassen. Auch hemmt er nun dadurch den betriebsamern Handelsgeist in seinen Bewegungen; der einzelne Kaufmann wagt es nicht, sein kleineres Vermögen einer höchst wahrscheinlichen Gefahr auszusetzen; jeder hoffet mit dem Volke auf eine mächtigere Fürsorge, das allgemeine Elend nimmt zu, wenn diese, auf irgend ein Hinderniß stoßend, ohnmächtig wird, und wo der preiswürdigen Absicht nach das Verdienst seyn sollte, dahin wird nun die Schuld gewälzt.

Man kann daher nicht umhin, sich anzuschließen an alle diejenigen, die nur in einer völligen Freiheit des Getraidehandels das natürlichste und wirksamste Abwehrungsmittel der Kornteurung finden. *)

*) S. z. B. Ad. Smiths Untersuchung über die Nationalreichthümer. A. d. Engl. (Lpz. 1778. gr. 8.) Bd. II. S. 133 ff. — C. Filangieris System der Gesetzgebung. A. d. Ital. Bd. II. S. 158 ff. — „Die Freiheit des Getraidehandels nach der Natur und Geschichte erwogen" von J. A. H. Reimarus. Hamb. 1790. 8. — „Die Freiheit des Getraidehandels in einem Gutachten erörtert" von G. P. H. Norrmann. Hamb. 1802. gr. 8. — „Die Policey des Ge-

Das Leben der Bürger ist überall die Grundbedingung des Daseyns der Staaten, und die Menschlichkeit gebietet allen, die ersten Erhaltungsmittel des Lebens in Nothfällen sich einander mitzutheilen. Fehlen sie irgendwo, so flüchtet der Darbende, wenn es seyn muß, selbst in die fernsten Gegenden, wo sie nicht fehlen, und Barbarei würde es seyn, ihn zurückzustoßen, zumal, da er sie nur gegen ein anderes Mittel eintauschen will. Warum sollte nicht weit mehr noch ausser solchen Fällen der Noth jene Mittheilung gelten?

Laßt den Vogel fliegen, und er suchet sich seine Körnchen, wo er sie finden kann. Sperret ihn ein, und ihr seyd verbunden, ihm sein Futter zu besorgen.

Wächst in einem Jahre dort mehr, hier weniger, als verbraucht wird; so begegnen einander die Kaufleute dort und hier. Jeder strebet nach Vortheilen, und die Folge ist doch immer, daß hier dem Mangel abgeholfen wird durch den

---

traidehandels." Aufs neue untersucht von H. L. M. Barkhausen. Halle 1804. 8. — Vgl. den Artikel: Getraidehandel im Conversations-Lexikon.

dortigen Ueberfluß. Es bilden ſich, wie in den neuern Zeiten, auch wohl Kornvereine, die ohne alle Rückſicht auf Privatvortheile für ihre Mitbürger den Bedarf aus der Ferne herbeiziehen. Zwiſchen beiden Landen entſteht ein Gleichgewicht, und beide gewinnen. Dort wird das Korn nicht unter, hier nicht über den erwünſchten Mittelpreis getrieben. Die Natur war hier karg, dort überfreigebig, und die Weisheit der Menſchen hat die karge mit der überfreigebigen eintreten laſſen in einen Bund, aus welchem gerade der größte Segen hervorfließt über den nächſten Wirkungskreis ſowohl der einen, als der andern.

Nur alsdann, wenn überall das Korn tief unter den Mittelpreis geſunken wäre, und nicht etwa die erwähnten Vereine der Bürgerfreunde dieſen Zeitpunkt mit vorſorgender Liebe für die bedrängtere Zukunft benutzen, würde der Staat durch Aufkauf eines Vorraths blos zu künftigen wohlthätigen Zwecken von jener Regel, die ihm ſelbſt die Einmiſchung in den Getraidehandel widerräth, eine Ausnahme zu machen haben, und dadurch, weil nun die Menge des käuflichen Korns vermindert wäre, vermuthlich bald

zum Vortheil der Landleute überhaupt auch den Preis wieder erhöht sehen.

Hat er einmal in Beziehung auf die ersten Lebensbedürfnisse zur Verhütung oder Minderung der Noth unter Bürgern und Landleuten diese Hauptanstalt getroffen; so ist die Wirksamkeit derselben auf andere Weise leicht dergestalt zu befördern, daß die Noth nie unerträglich werden kann.

Unter diese Beförderungsmittel gehört z. B. die Beschränkung des Kornverbrauchs zum Brandweine, die Urbarmachung vieler noch vorhandenen Wüsten oder nicht hinlänglich benutzten Ländereien, die Verbreitung der nahrungsreichen Gallerte aus Knochen u. dgl. Bittere Erfahrungen haben durch viele Versuche zu mancher heilsamen Entdeckung hingeleitet, und es kommt nur darauf an, daß sie dem Volke bekannter gemacht werde; aber oft geschieht das erst, wenn ähnliche Erfahrungen schon überstanden sind, und nun die alte Gewohnheit wieder ihre Alleinherrschaft zu behaupten vermag.

Daß übrigens dem Volke besonders auch in Ansehung seiner Nahrungsmittel Schutz gebühre gegen Betrug und Wucher, versteht sich von

selbst. Indessen ist an den mehresten Orten die vormalige gerechte Policey-Ordnung in dieser Hinsicht schon längst entschlummert. Sie wollte namentlich, daß von Obrigkeits wegen nicht nur zu Anfange eines jeden Monats nach Maasgabe des Marktpreises, in welchem zu der Zeit Korn und Weizen standen, das Gewicht und der Preis des Brods für den Monat unveränderlich bestimmt, sondern auch wenigstens viermal im Jahre unerwarteter Weise die Beschaffenheit und die Schwere des Brods in den Bäckerladen untersucht werden solle. Wer als Uebertreter der Verordnung befunden wurde, verfiel in eine Geldstrafe; seine falsche Waare wurde ihm genommen, und nach Verhältniß der Umstände wohl gar ihm die Fortsetzung seines Gewerbes untersagt. *) Es wäre zu wünschen, daß die genaue Befolgung einer solchen Regel an jedem Orte aufs neue gesetzlich eingeschärft werden möchte — vorzüglich auch um der Armen willen.

*) S. z. B. die alte Jülich-Bergische Policey-Ordnung. S. 22.

18.

C. Veranſtaltungen in Hinſicht auf Krankheiten und Unglücksfälle.

Armuth abwehren, heißt auch viele Krankheiten abwehren. Dieſe werden gar oft von jener entweder ausgebrütet, oder groß gezogen und verſchlimmert.

Zuſammengedrängt mit Andern in engen und niedrigen Wohnungen, umhüllt von faulen Dünſten, ſchlechte, zum Theil verdorbene oder unverdauliche Speiſen genießend, eingewickelt oft Nacht und Tag hindurch in dieſelbe unſaubere Kleidung, entblößt von allem, was Erquickung, Muth und Hoffnung gewähren kann — wie hat da der Arme Kräftigung zu erwarten für ſeine Geſundheit? — Größe und Stärke, ſagt Frank, gehen verloren unter der Laſt des Elendes, und die vollkommenſte Race der Thiere artet aus unter dieſer Laſt. Die Kinder ſolcher Elenden ſind wäſſerichte Geſchöpfe mit geſchwollenen Bäuchen und verſtopften Eingeweiden. Bei allen Seuchen iſt der Arme der erſte, welcher angegriffen wird, und der blutigſte Krieg fängt erſt dann recht an, die Länder zu entvöl-

fern, wenn er den Hunger zum Nachfolger hat. Der Mangel an den nothwendigſten Lebensmitteln zehret ganze Familien aus, und macht ſie ſchon in ihrem Leben zu Todtengerippen. *)

Umgekehrt aber ſind eben ſo oft auch Krankheiten die Quellen der Armuth. Sie hemmen den Erwerb und fordern Pflege, und nur in dieſer Rückſicht iſt hier die Rede von ihnen.

Kann durch bürgerliche Geſetze die Geſundheit des Volks geſichert werden vor Gefahren; ſo wird von dieſer Seite auch ſein Wohlſtand geſichert. Solche Geſetze aber giebt nicht die Kirche, ſondern der Staat. Jener geziemt es nur, die Beobachtung derſelben aus moraliſchen Gründen zu empfehlen.

Seit den Fortſchritten der Arzneikunde in den neuern Zeiten iſt faſt überall, und vorzüglich auch in der königlich-preußiſchen Monarchie, die ſorgſamſte Aufmerkſamkeit verwendet worden auf dieſen Zweig der Staatsverwaltung. Man hat den Schulzimmern eine luftigere und geräumigere Anlage vorgeſchrieben, aus den Kir-

*) S. J. P. Franks Syſtem einer vollſtändigen mediciniſchen Policey. Bd. I. in der Anmerk. zu S. 61 ff.

chengebäuden und aus der Mitte der Städte und Dörfer die Begräbniſſe verbannt, Marktſchreiern und Geheimnißkrämern ihren Trughandel unterſagt, Aerzte, Wundärzte und Apotheker einer ſchärfern Prüfung ausgeſetzt, gegen Ausbreitung anſteckender Seuchen wirkſamere Vorkehrungen getroffen, ſtrafbare Verfälſchungen der Getränke leichter prüfen gelernt, der thörichten Duldung alles deſſen, was die Luft mit verderblichen Ausdünſtungen erfüllt, ſich ſtrenger widerſetzt u. ſ. f. Vielleicht aber wäre immer noch wohl etwas zu leiſten z. B. in Hinſicht auf dumpfige Lage und Bauart der Privathäuſer, dichtes Beiſammenleben vieler Menſchen in engen Räumen, geſundheitswidrige Moden und Gebräuche, gefährlichen Trödelhandel mit alten Kleidern und Betten, unmäßige und zu lange dauernde Tanzbeluſtigungen u. dgl. Es iſt jedoch hier nicht planmäßig, umherzuſtreifen in dem weiten Gebiete der mediciniſchen Policey; denn nur in ſo fern wird hier der Krankheitsurſachen gedacht, als ſie zugleich Urſachen der Verarmung werden können, und die Hebung derſelben vom Staate abhängig iſt.

Alſo auch von den öffentlichen Anſtalten für

wirklich ſchon arme Kranke iſt noch hinwegzuſehen bei dieſer indirekten Armenpflege des Staats, nicht aber von den Krankencaſſen, die an ſehr vielen Orten unter Bürgern und Landleuten theils für das männliche und das weibliche Geſchlecht abgeſondert, theils auch wohl für beide Geſchlechter zuſammen angelegt ſind.

Gegen eine geringe wöchentliche Abgabe erwerben die Theilnehmer ſich für den Fall einer Krankheit oder des Todes Anſpruch auf beträchtliche Unterſtützung oder auf einen anſehnlichen Beitrag zu den Begräbnißkoſten. Hervorgegangen in der Mitte der niedern Volksklaſſe ſelbſt aus der Furcht vor einer durch Krankheit herbeigeführten Armuth und vor dem durch Armuth wieder erſchwerten Drucke der Krankheit, erhält ſich dieſe Einrichtung faſt durchgängig als ein kräftiges Erleichterungsmittel aller anderweitigen Wohlthätigkeits-Anſtalten. Aber wenn ſie Fortgang finden ſoll, ſo muß ſie, wie bisher, ganz frei und unabhängig bleiben. Der Staat kann ſie empfehlen, wo ſie noch nicht getroffen iſt, er kann die Geſetze derſelben ſich zur Prüfung und Beſtätigung vorlegen laſſen, er hat auch die etwaigen Streitigkeiten zu ſchlichten.

die unter den Interessenten entstehen, und vor seine Gerichtshöfe gebracht werden; allein unter seine nähere Leitung gezogen würden diese Vereine den Reiz verlieren, der in ihrer höchst unschuldigen und gefahrlosen republikanischen Form liegt, und die von ihnen selbst bestimmten Abgaben, obgleich nur entrichtet, um ihre eigenen künftigen Bedürfnisse desto leichter befriedigen zu können, würden gar bald ihnen als eine besondere Steuer erscheinen. — Zur Stiftung eines verhältnißmäßig erforderlichen Fonds wäre es meist schon hinreichend, wenn auch die Wohlhabendern zu jenen kleinen Abgaben, ohne weitere Ansprüche darauf zu gründen, sich eine Zeitlang bereit finden ließen, und zur Erhaltung desselben, wenn unter solchen Umständen, wo die Casse durch nothwendig gewordene Unterstützung vieler gleichzeitigen Kranken erschöpft zu werden drohte, den Verwaltern eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen verstattet würde. — Die Fabrikherren übrigens hätten ihre Arbeiter auch zur Theilnahme an diesen Krankencassen anzuhalten, es wäre denn, daß sie solche unter ihnen selbst mit den oben (S. 164.) erwähnten Wittwencassen verbinden könnten.

In wie fern Unglücksfälle mehrentheils von der Art sind, daß sie Krankheiten zur Folge haben, beziehen die Anstalten gegen diese sich zugleich auf jene, und in so fern bedarf es mithin hier keiner besondern Berücksichtigung derselben. Diejenigen, welche den äussern Wohlstand unmittelbar zerrütten, können füglich ihnen angereiht werden.

Unter diese gehören besonders Feuersbrünste, und man weiß, wie man den Wirkungen derselben schon längst entgegengetreten sey. Die Brand-Assecuranz-Anstalten sind Hülfs-Anstalten gegen Verarmung. In keinem Lande sollten sie fehlen, und kein Hausbesitzer sollte berechtigt seyn, sich gänzlich von ihnen zurückzuhalten. Möge er seine Gebäude auch nur mit Angabe eines geringen Werths versichern lassen — dies kann in ihrer Lage und Beschaffenheit, oder in anderweitigen Verhältnissen Rechtfertigung finden. Aber er darf nicht sagen wollen: Das Meinige überlasse ich dem Schicksale, und meiner Mitbürger Habe oder Verlust kümmert mich gar nicht. Dies würde den Regeln sowohl der Sittlichkeit, als des Bürgersinnes und der Lebensklugheit widerstrei-

ten. Sorgt er nun also z. B. als Kaufmann auch noch für seine Waaren, indem er zu einer ausländischen Anstalt dieser Art, (wie zu der Phönix-Gesellschaft in London) seine Zuflucht nimmt, weil er im Lande selbst keine Sicherung für sie finden kann; so ist das zwar allerdings nicht zu misbilligen. Jeder darf sich im Besitze seines gesammten rechtmäßigen Eigenthums auf alle Weise zu erhalten suchen, und weit entfernt, irgend ein Befugniß seiner Mitbürger dadurch zu kränken, hat er vorauszusetzen, daß ihnen selbst sein fortdauernder Wohlstand nicht gleichgültig seyn werde. Allein er soll doch auch dem ihrigen hold seyn, und die theilnehmenden Sorgen des Bürgers nicht untergehn lassen in der Sorge für seine Privatperson.

Zur Unterstützung anderer Unglücklichen, die durch Ueberschwemmungen, Plünderungen im Kriege, erlittenen Diebstahl, Betrug und Ungerechtigkeit, verschwendrische Ehegatten, ungerathene Kinder u. dgl. verarmten, giebt es der besondern bürgerlichen Anstalten nur sehr wenige.

Wo ist z. B. noch eine Gesellschaft von Handlungsdienern, wie diejenige, die in Nürn-

berg schon im Jahr 1742 sich bildete? Ihr Zweck war, mild und ehrliebend aufzuhelfen den unverheiratheten Mitgenossen ihres Standes, die ohne eigenes Verschulden Mangel hatten an den Erfordernissen eines standesmäßigen Lebens. Nicht eine eigentliche Versorgungs-Anstalt wollte sie seyn. Dies erklärte sie ausdrücklich. Nur verhüten wollte sie, daß irgend jemand aus ihrem Kreise zur Schande der übrigen gleich einem Bettler umhergehe. Die Mitglieder entrichteten ausser einer freiwilligen Abgabe beim Eintritt in die Gesellschaft vierteljährlich einen bestimmten Beitrag zur Beförderung dieses Zwecks. Wer unter ihnen späterhin sich verehelichte oder eine eigene Handlung gründete, verzichtete auf seine fernern Ansprüche, und nur alsdann, wenn er nun ohne seine Schuld in Noth gerieth, wurden ihm seine frühern Einlagen zurückgezahlt. Der Unbemittelte, der bei seinem Herrn nicht zugleich speisete, fand seinen Tisch, und wenn er krank war, seine Pflege in einem besondern Hause, und der Verstorbene wurde auf Kosten der Hülfscasse in einer eigenen gewölbten Grabstätte feierlich beerdigt. *)

*) S. das Journal von und für Deutschland. 1785. St. VIII. S. 112 ff.

Aehnliche Einrichtungen, sonst auch üblich bei manchen Zünften der Handwerker in grössern Städten, sind mit der Fortdauer dieser Zünfte weggefallen. Und hierüber darf man sich eben nicht beklagen; denn die übrigens unverkennbare Wohlthätigkeit derselben war doch wohl nicht hinreichend, den Innungsgeist selbst zu verklären, und seinen widerrechtlichen und nachtheiligen Wirkungen das Gleichgewicht zu halten.

Dem Institute, das der Staatsminister von Benkendorf in Anspach für diejenigen Bürger stiftete, welche unverschuldeter Weise in ihren Gewerben zurückgekommen waren, und nun sich selbst ihren Unterhalt nicht mehr verschaffen konnten, sind gleichfalls, ausser in Berlin, bisher noch wenig ähnliche zur Seite getreten.

Das letztere wurde unter dem 7. Okt. 1796 von dem vorigen Könige bestätigt, und auch der jetzige, damals noch Kronprinz, bewilligte ihm einen jährlichen Beitrag. Männer vom ersten Range vereinten sich mit gemeinen Bürgern, um den Unglücklichen, der vor dem gänzlichen Versinken in Armuth noch zu sichern war, durch Hingabe einer verhältnißmäßig erforderlichen

Summe zu retten. — Seine Rettungsfähigkeit wird daher eben so genau untersucht, wie seine Hülfsbedürftigkeit. Er muß seinen Ernährungsplan bestimmt anzeigen, und von Sachkundigen prüfen lassen. Ist dieser nicht ausführbar, oder verspricht er nicht den gehörigen Erfolg; so wird sein Gesuch zurückgewiesen, und ihm angedeutet, daß er sich an die Armen-Anstalten zu wenden habe. Im entgegengesetzten Falle wird, wenn mit ihm noch Andere der Hülfe würdig erfunden sind, nach Bestimmung der Summen, die ihnen aus der Casse zufließen können, sein Name mit den ihrigen in ein Glücksrad geworfen. Söhne und Töchter der stimmfähigen Mitglieder der Gesellschaft in einem Alter von sechs bis vierzehn Jahren ziehen die Loose. Bleibt sein Loos zurück, so behält er doch die Hoffnung auf die nächste vierteljährige Ziehung. Gewinnet er die zahlbare Summe, so hat er von der zweckmäßigen Verwendung derselben und von der dadurch bewirkten Sicherung seines Nahrungsstandes vor Abfluß des Jahres der Gesellschaft Nachricht zu ertheilen. Zur Wiedererstattung des Empfangenen wird er nicht verbindlich gemacht. Wie bald er seine Dank-

barkeit äussern, und selbst den beitragenden Mitgliedern sich zugesellen könne und wolle, das hängt ab von seinem eigenen Urtheile und Pflichtgefühle, und eben dadurch unterscheidet sich diese Rettungsanstalt von den gewöhnlichern Leihkassen. Sie erstreckt sich übrigens blos über die Bürger der Stadt. *)

Alle Vereine dieser Art, freiwillig gestiftet oder geschlossen von einzelnen Landesbewohnern, erheben sich gleichsam ausser der Kirche, aber es fehlt ihnen doch auch das Gepräge allgemeiner Staats-Anstalten. Sie werden vom Staate nur genehmigt, auch wohl begünstigt, und sie zielen nur darauf ab, der Armuth in einem gewissen Bezirke möglichst vorzubeugen, nicht die schon vorhandene zu heben. Sie machen mithin, wie es auch ihr Plan selbst erklärt, die eigentlichen Armenanstalten nicht entbehrlich, sondern gewähren ihnen nur Erleichterung.

*) S. der Kosmopolit. Eine Monatsschrift zur Beförderung wahrer und allgemeiner Humanität. (Halle. 1797. gr. 8.) Bd. I. S. 179 ff.

19.

H. Entfernung vermeidlicher Hemmung oder Erschlaffung des wohlthätigen Sinnes.

Immer muß und wird besonders der Mittelstand im Volke den Armen am mehresten leisten. Ihm in der Nähe seufzen sie; ihm offenbaret sich ihr Zustand in seiner ganzen Jammerfülle; sie bluten gleichsam an ihm selbst oder dörren aus, wie Glieder am Körper. Kaum ist es ihm möglich, dabei fühllos zu bleiben. Wo die genaueste Kunde von ihnen ist, und die größte Gefahr, ihnen gleich zu werden, da wohnet auch der regste Trieb der Einbildungskraft, sich zu versetzen in ihre Lage, die schnellste Uebersicht der passendsten Mittel, diese Lage zu mildern, und die innigste Bereitwilligkeit, eine solche Milderung wirklich herbeizuführen.

Aber alles Menschliche hat seine Gränzen — auch menschliches Erbarmen. Das Gefühl für fremdes Bedürfniß findet seine Grundlage in dem Gefühle des eigenen, und wo dieses sich zu sehr beweget, da kann jenes nicht ruhig aufkommen und herrschen. Ueberdies werden die

Empfindungen des Mitleids nicht selten geschwächt durch andere, z. B. durch Empfindungen des Unwillens über Ansprüche, die entweder überspannt sind, oder zu oft wiederholt werden, oder nicht klar begründet erscheinen.

Was hier zur Wiederbelebung der erstern durch moralische und religiöse Vorstellungen von Seiten der Kirche gewirkt werden kann, ist oft nur eine vorübergehende Rührung. Sobald dem Gerührten die Ursachen der Unzufriedenheit mit seiner eigenen Lage oder mit den Forderungen an ihn wieder vorschweben, ermattet aufs neue sein Mitleidsgefühl. Dies zu verhüten, hängt zwar vom Staate nur selten ab; denn das Mehreste beruhet hier auf mannichfachen Privatverhältnissen, welche ermattend auf jenes Gefühl einwirken. Einiges aber ist doch allerdings abhängig von ihm, und will er also die Armen gehörig versorgt wissen, so wird er hier auch von seiner Seite möglichst vermeiden oder verdrängen, was den wohlthätigen Sinn der Bürger hemmen oder ermüden könnte.

Daß in dieser Hinsicht vorzüglich die öffentlichen Abgaben mit Weisheit zu bestimmen sind, ist unverkennbar.

Wer das bürgerlich Nothwendige kaum zu erwirken vermag, wird der Aufopferungen sich enthalten, die ihm frei stehen. Selbst das Geizen kann ihm als eine Pflicht erscheinen, die er um des Staats und um seiner selbst willen sich auferlegen muß. Indessen darf er es doch nicht leugnen, daß er das wirkliche Vorhandenseyn solcher Umstände, in welchen eine seiner Pflichten durch eine andere aufgehoben wird, aufs strengste zu erweisen habe, um die Vernachläßigung der erstern rechtfertigen zu können. Ist es unerweislich, so hat er nicht nur sich selbst getäuscht, er verdienet nicht nur geradezu den Vorwurf, daß der Geiz in ihm schon früher gewohnt, und in den fälschlich vorgestellten Umständen nur einen Deckmantel gesucht habe; er hat auch der Unbescheidenheit und Ungerechtigkeit im Urtheil über den Staat und dessen Anordnungen sich schuldig gemacht.

Es ist leicht einzusehen, daß in dem wahren Staatsbedürfnisse der Grund der Nothwendigkeit aller Besteurung der Staatsbewohner liege, und daß auf eben diesem Grunde zugleich der erste Maasstab zu finden sey, mit welchem die erforderliche Größe derselben gemessen werden muß.

Tacitus erzählt, daß Nero, gereizt durch die häufigen Klagen über die Quälereien der Zolleinnehmer, in einer Anwandlung von Großmuth einmal den Einfall gehabt habe, alle Zölle aufzuheben, und damit dem Volke das erwünschteste Opfer darzubringen. Allein der Senat machte mit Recht ihm bemerklich, daß er auf solche Weise die Stützen des Reichs nur entkräften, und es seiner Auflösung zuführen würde. *) Jede Gesellschaft, die ihre Angelegenheiten im Innern gesetzmäßig verwaltet und geleitet, und gegen äussere Feinde vertheidigt wissen will, hat die Kosten dieser doppelten Sorge für ihr eigenes Wohl auch selbst auf irgend eine Weise zu bestreiten, und die Glieder, aus welchen sie besteht, müssen den kleinern Theil ihres Eigenthums hingeben, um den grö-

*) Crebris populi flagitationibus immodestiam publicanorum arguentis dubitavit *Nero*, an cuncta vectigalia omitti juberet, idque pulcherrimum donum generi mortalium daret. Sed impetum ejus multum prius laudata magnitudine animi attinuere senatores, dissolutionem imperii docendo, si fructus, quibus respublica sustineretur, deminuerentur, quippe sublatis portoriis sequens ut tributorum abolitio expostularetur. — *Taciti* Annal. L. XIII. c. 50.

fern zu erhalten. Ohne Sicherheit kein Volksglück, ohne Macht keine Sicherheit, ohne Hülfsmittel keine Macht.

Eben so einleuchtend ist es, daß gar geringe Auflagen entweder auf einen sehr ärmlichen Zustand des Volks hindeuten, oder — wo nicht — nur den Müssiggang und die Ausschweifung befördern, und daß bei höhern auch nicht vergessen werden dürfe, wie vieles von ihnen wieder umherströme in dem ganzen Staatskörper, und die allgemeine Regsamkeit desselben erhöhe.

Nach ausgemitteltem wahren Bedürfnisse des Staats, welches im Grunde gleichförmig ist mit dem Bedürfnisse des Volkes selbst, beruhet mithin alles nur auf einer solchen Anordnung und Erhebungsart der Auflagen, wodurch das Bedürfniß befriedigt wird, ohne das Volk mehr zu belasten, als dem Staate zu nutzen, und demnächst auf einer solchen Vertheilung derselben, die das möglichst genau berücksichtigte Verhältniß des Vermögens der einzelnen Bürger zur obersten Regel hat. Denn der Werth des Schutzes fällt und steigt mit dem Werthe dessen, was geschützt werden muß, und je weniger oder mehr jemand zu verlieren hat, desto weniger

oder mehr hat er ſowohl in rechtlichem als natürlichem Sinne für die Sicherung des Verlierbaren zu bezahlen.

Dieſe durchaus nothwendige Ungleichheit der Auflagen nach der Ungleichheit des Vermögens kann jedoch erſt beginnen auf dem Punkte, der über die erſten Lebensbedürfniſſe hinausreicht.

Lebenkönnen wird vorausgeſetzt bei allen Bürgern ohne Unterſchied. Auflagen auf die dringend erforderlichen Lebensmittel treffen mithin die Armen, wie die Reichen, und ſtimmen mit dem Geſetze jener Ungleichheit um ſo weniger zuſammen, da der Preis dieſer Lebensmittel für die Reichen, wie die Armen, derſelbe iſt.*) Ueberdies muß nun mit dem dadurch geſteigerten Preiſe derſelben, weil doch auch der geringſte Arbeiter leben will, nothwendiger Weiſe zugleich der Arbeitslohn geſteigert werden, und dies iſt nun wieder eine indirekte Auflage auch

*) Vorzüglich hier gilt Filangieri's Bemerkung: „Es verhält ſich mit den Auflagen, wie mit dem Gewichte. Ein Menſch kann eine Centnerlaſt auf dem Rücken tragen, und erliegt unter der Laſt eines Pfundes auf der Naſe.“ S. deſſen Syſtem der Geſetzgebung. Bd. II. S. 376 f.

auf den Mittelstand, welcher, obwohl den Armen am nächsten stehend, sich den Reichen hierin doch gleichgestellt sieht, und, wie sie, seinen unentbehrlichen Mitarbeitern denselben höhern Lohn auch da zugestehen muß, wo er ihn nicht etwa wieder legen kann auf seine Forderungen für die Erzeugnisse seiner Thätigkeit, sondern nur darauf hinwirkt, sich selbst und seine Familie durch sorgsame Herbeischaffung des Nothdürftigen ausgeschlossen zu erhalten von dem Kreise der Armen. Wie nachtheilig das aber für diese sey, geht aus den obigen Bemerkungen unwidersprechlich hervor. In demselben Grade, in welchem er selbst mit den Seinigen sich hingedrängt fühlt zu eben jenem Kreise, schwindet mit der Möglichkeit des Wohlthuns auch die Verpflichtung dazu.

Stehen die Lebensmittel tief unter dem Mittelpreise; so sind allerdings die Auflagen auf sie nicht geradezu verwerflich, und zwar um so weniger, je mehr der Staat bedarf, und je sicherer er durch sie seine Zwecke erreichen kann. Da indeß jener Zustand selbst *auffer* der Regel ist, so wird er auch ihnen nur *einstweilige* Gültigkeit geben. Besonders von einem *christli-*

chen Staate ist dieses immer mit Zuversicht zu erwarten, weil er ja doch sonst, was seine eigenen Gesetze als eine Versündigung an der Menschheit verbieten, eine erkünstelte Theurung, und unter Allen, die den Druck derselben empfinden, zugleich eine Lähmung ihres wohlthätigen Sinnes herbeiführen würde.

Nach denselben Grundsätzen also wird er diesen Sinn überall auch vorzüglich in seinen nähern Umgebungen walten lassen, ohne zu gestatten, daß oft auch noch ganz fremde Noth ihn in Anspruch nehmen dürfe.

Wer Augen hat, zu sehen, und Ohren, zu hören, der bemerkt meist schon in diesen Umgebungen des Elendes genug, welchem er Herz und Hand zu öffnen hat, und die Klagen und Bitten solcher Elenden dringen tiefer, als diejenigen, die er nicht unmittelbar vernehmen kann. Oder sollten jene etwa zu Gunsten der letztern aus mißverstandenem Weltbürgersinne überhört werden dürfen? Sollte er fühllos zu schelten seyn, weil er sich nicht verbunden achtet, seines Nachbarn flammendes Haus zu verlassen, um einem fern auflodernden in einer andern Stadt zu Hülfe zu eilen? Sollte er

nicht vielmehr vor allen Dingen Sorge tragen müſſen, daß es möglichſt wohl ſtehe um ihn her, bevor er ſich entſchließt, hier ſeine Gaben zu ſchmälern oder zurückzuziehen, um ſie Fremdlingen zur Beförderung ihres Wohlſtandes zuzuwenden. *)

Mit Offenheit muß man geſtehen, daß ſolche Fragen vorzüglich auch in Hinſicht auf häufig veranſtaltete Kirchen-Collekten für weit entfernte Gemeinden ihre Anwendbarkeit haben.

Ehrwürdig zwar iſt die wohlwollende Fürſorge für die Hülfsbedürftigen, die in dieſen Veranſtaltungen ſich ausſpricht, und der Geiſt der allgemeinen Menſchenliebe, der in der Kirche wehen ſoll, kann nicht umhin, ſie in ihrer Ehrwürdigkeit anzuerkennen. Allein man darf doch zuverſichtlich vorausſetzen, daß ſie oft in anderer Form hervortreten würde, wenn alle die beſondern Umſtände bekannter wären, wodurch dieſe andere Form empfohlen wird. Der Geiſt der Religion iſt auch ein Geiſt der Billigkeit, der gern auf ſolche Umſtände genaue Rückſicht nimmt.

Was die erſten Chriſtengemeinden antrieb, ihre Anlegenheiten in allen Gegenden des Rö-

*) Vgl. auch hier 1 Tim. 5, 8.

mergebietes mit gemeinschaftlichem Interesse zu behandeln, war der gemeinschaftliche Druck, unter welchem sie seufzten. Kein Großer nahm ihrer sich an; nur an einander waren sie verwiesen, und sie würden sich nicht haben emporhalten können, wenn nicht selbst in der Ferne ihre Glaubensbrüder Stützen für sie gewesen wären. Diese Verhältnisse aber haben schon längst eine glücklichere Gestaltung gewonnen.

Wenn jetzt auch nur im Umkreise einer kleinen Provinz, in welcher eine Gemeinde ihre Zuflucht nehmen muß zu fremder Hülfe, ein jeder leistet, was er vermag; so ist meist schon hinlänglich geholfen, und hier leistet ihr das jeder auch lieber, da er bald durch persönliche Verbindungen mit ihr, bald durch ihre Freunde und Fürsprecher in seiner Nähe von ihrer Hülfsbedürftigkeit unterrichtet und überzeugt ist, und in einem solchen engern Bezirke dergleichen Ansprüche auch nur selten an ihn gemacht werden, zumal, wenn die kirchlichen Gemeinden dort genöthigt sind, ihre öffentlichen Gebäude nach einem verhältnißmäßigen Anschlage in eine Feuer-Versicherungsanstalt aufnehmen zu lassen.

Alle Gemeinden haben ausserdem auch ihre

eigenen Bedürfnisse. Bei jeder kirchlichen Zusammenkunft sammeln sie für ihre Armen, aber oft auch noch für die Kirche oder die Kirchendiener, für die Schule oder ihre Lehrer. An vielen Orten wird sogar sonntäglich eine doppelte Sammlung angestellt, und hier also erscheint jede Collecte für eine fremde Kirche als Benachtheiligung der einheimischen. An andern Orten, wo an einem bestimmten, zuweilen sehr unbequem ausgewählten, Tage eine solche Collecte zu veranstalten ist, muß der Gewohnheit gemäß bald nachher ein Opfer, z. B. zur Unterhaltung des Pfarrers Statt finden, und dieses also wird nun wieder durch jene verkürzt. Die Empfehlungen ausserordentlicher Wohlthätigkeit, wiederholt fast von einem Sonntage zum andern, streifen beinahe an die Gränzen des Lächerlichen oder Verachtungswürdigen; mancher wird dadurch selbst zurückgehalten vom Kirchenbesuche; mancher giebt nur mit Unwillen, und seine Gabe verliert ihren sittlichen Werth; der Ertrag aller solcher Sammlungen überhaupt wird immer weniger ergiebig.

Es scheint also in jeder Hinsicht passender zu seyn, daß der Staat, ausweichend selbst der

Möglichkeit einer unvorsätzlichen Schmälerung der Privat- und Gemeinderechte, den Kirchengliedern, als solchen, es überlasse, in ihren Zusammenkünften blos für die Anlegenheiten ihres eigenen Kirchen- und Armenwesens zu sorgen. Sollen sie beitragen zur Unterstützung einer fremden Kirche oder Gemeinde; so würde er dann, weil er seiner Natur nach sie nur als Bürger behandelt, auch nur eine (in der Kirche zu empfehlende) Hauscollecte anordnen, und, um die Aufforderungen dazu nicht zu oft ergehen zu lassen, der Regel nach sie beschränken auf dürftige Kirchen oder Gemeinden in demselben Regierungsbezirke. Nur ungewöhnliche Noth ist ein Schrei, der auch aus der Ferne herübertönt, und wohlwollende Gefühle in Bewegung bringt, und diese ruft dann auch schon, sobald sie vernommen wird, zu einer Ausnahme von der Regel auf.

Der Herzog von Armentieres schrieb nach dem siebenjährigen Kriege an den Prediger Roques in Zelle: »Sie haben mir allzuviele Gelegenheiten verschafft, Ihren Mitbürgern zu dienen, als daß ich Ihnen meine gerechte Erkenntlichkeit dafür nicht bezeugen sollte.« Und er

ſandte ihm zum Geſchenke das (aus 27 Folio-bänden Text und 6 Bänden mit Kupfertafeln beſtehende) Dictionnaire encyclopédique. *) Wer wüßte wohl viele ſolcher Herzoge zu finden unter den Bürgern und Landleuten? Je häufiger die Gelegenheiten zum Wohlthun dargebotèn werden, deſto weniger Dank dafür, und deſto ſchlaffer der Trieb, ſie zu benutzen.

Aus demſelben Grunde wäre mithin auch vorzüglich das allgemeine Verbot der Bettelei zu erneuern, und durch die zweckdienlichſten Policey-Maasregeln geſetzkräftig zu erhalten. **) Hier jedoch kommen noch andere Gründe hinzu.

Wo Bettler umherziehen dürfen, da iſt es nicht möglich, die Hauptregel einer vernünftigen Armenpflege, beruhend auf der möglichſt genauen Unterſcheidung zwiſchen wahrer und erdichteter, großer und unbedeutender, verſchuldeter und

*) S. Thom. Abbt vom Verdienſte. Hauptſt. II. Art. 3.

**) S. das preuß. Landrecht. Th. II. Tit. XIX. §. 4. 5. — Die Verordnungen des franzöſiſchen Strafgeſetzbuchs (Art. 274 ff.) ſind weit ſtrenger, aber in Bezug auf die allgemeine Verpflichtung der Geſunden zur Arbeitſamkeit nicht ungerecht.

unverschuldeter Noth, zu beobachten. Betrüger mischen sich unter die Ehrlichen, Schwelger unter die Hungerleidenden, Müssiggänger unter die Entkräfteten oder Arbeitlosen, und ihre vermeintlichen Wohlthäter versündigen sich nicht nur an den wirklich Armen, denen sie nun weniger leisten, als sie bedürfen und verdienen, sondern sogar an ihnen selbst, indem sie ihrem Fortgang auf dem Wege des Verderbens begünstigen. Einige stehen im Solde der Diebe, oder gehören selbst zu deren Banden, und erspähen der Häuser schwächste, leicht erbrechliche Seite; andere bringen zur Zeit epidemischer Krankheiten die ansteckenden Stoffe in weitern Umlauf; noch andere machen durch scheußliche Gebrechen einen gefährlichen Eindruck; alle rauben den gutmüthigen Bürgern — zuweilen durch ein lang ausgesponnenes Lügengewebe von traurigen Schicksalen — manche köstliche Minute, die der Betriebsamkeit hätte gewidmet bleiben sollen. Selbst die bekanntlich unsträflichen Hülfsbedürftigen werden als Bettler nach und nach zu schlechtern Menschen. Nicht nur ihr Ehrgefühl stumpft immer mehr ab; sie entwöhnen sich auch von der Arbeit, weil sie ganze Tage zu Wande-

ungen verwenden müſſen, um bald hier, bald da in einzelnen Pfennigen ihren Unterhalt zuſammen zu ſuchen. Beides, an ſich ſelbſt ſchon unſittlich, hat zugleich die natürliche Folge, daß ſie ihr Leben auf Koſten Anderer allmählig liebgewinnen, und dieſelbe Liebe fortpflanzen auf ihre Kinder, zumal, wenn ſie das Glück an ihre Verſtellungskünſte zu feſſeln wiſſen. *)

Dies alles erwägend hat man ſchon längſt es unumgänglich nöthig erachtet, der Bettelei den Stab zu brechen; allein irrige Barmherzig-

*) Beſonders in England gab es von jeher der reichgewordenen Bettler viele. Archenholz erwähnt eines ſolchen in ſeinen Annalen der brittiſchen Geſchichte. Bd. I. S. 408 f. Dieſer hatte ſich in den Stand gebettelt, an der Landſtraße in der Nähe von London ein Haus zu kaufen. Er beſtimmte daſſelbe zur Aufnahme von andern Bettlern, die ihn den Meiſterbettler oder den Bettelherrn nannten, und zuſammen genommen eine förmliche Zunft bildeten. Zugleich legte er ein Waarenlager an, um ſie mit Krücken, Augenpflaſtern, falſchen Beinen und dergleichen Hülfsmitteln zu verſehen. Wenn ſie einen Kameraden loben wollten; ſo ſagten ſie: Er iſt ein ſo guter Bettler, als jemals einer auf Krücken gegangen iſt. Und wenn er ſparſam lebte, ſo hieß es: Er wird bald ſelbſt Meiſter werden.

keit oder dumme Gleichgültigkeit des Volks gegen eine geregelte Armenpflege füget diesen Stab überall gar leicht wieder zusammen. Besonders in stark bevölkerten Gegenden, wo großer Verkehr die Menschen beweget, ziehen auch Bettler von allen Seiten hin und her, und die Kirche, obgleich die allseitig nachtheiligen Wirkungen ihrer umherschweifenden Lebensart auch auf die Sittlichkeit des Volks erkennend *), vermag sie nicht zurückzuweisen in ihren Wohnbezirk. Im Gegentheil stellen sie gewöhnlich eben ihre Glaubensgenossenschaft als einen vermeintlich oder nur angeblich gerechten Grund ihrer Ansprüche auf Hülfsleistung vor. Hier also können nur zweckmäßige Vorkehrungen des Staats entgegenwirken, und sie sind um so nöthiger, da die Wohlthätigkeit, stündlich heimgesucht, auch in Hinsicht auf diejenigen, denen sie gleichsam von Berufs wegen sich offenbaren soll, natürlicher Weise erlahmet.

*) Vgl. den Aufsatz: „über den moralischen Einfluß der Bettelei auf diejenigen, so nicht betteln" in J. G. Büsch vermischten Abhandlungen. Th. II. S. 471 ff. — und — „über das Betteln auf dem platten Lande und in kleinen Städten" in der Berlinischen Monatsschrift, 1787. Jan. S. 3 ff.

20.

Subsidiarische Armenpflege des Staats.

Alle vorhin angedeuteten Gesetze und Veranstaltungen haben nur den Zweck, zu mindern die Armenzahl, von welcher erwiesen ist, daß sie zunächst im Schooße der Kirche ihre Verpflegung finden müsse. Die Sorge des Staats für die Armen selbst ist also in dieser Hinsicht nur indirekt.

Es giebt jedoch hin und wieder auch noch Nebenanstalten, welche sich unmittelbar auf die Versorgung einzelner Arten derselben oder einzelner Individuen unter ihnen beziehen, und über deren Erhaltung und Zweckdienlichkeit nur der Staat zu wachen hat. Ausserdem können Fälle eintreten, wo die Kirche unvermögend ist, allen übrigen Armen zureichende Hülfe zu leisten, und mithin darin selbst wieder seiner Unterstützung bedarf. Jenes und dieses würde nun zu betrachten seyn als eine subsidiarische Armenpflege des Staats.

Unter die Nebenanstalten zum Besten der Armen gehören die besonderen Wohnhäuser für sie, die Waisenhäuser, Findelhäuser, Kranken-

häuser u. dgl. Wo diese sind, da können und müssen sie bestehen, und nur in ihrer innern Einrichtung gesichert werden vor allem, was ihrer wahren Bestimmung widerstreiten, oder sie dem Gemeinwesen gefährlich machen würde. Sie sind ehrwürdige Denkmale des wohlthätigen Sinnes der Vorfahren. Aber neue zu errichten oder anzuweisen, scheint weder nöthig noch rathsam zu seyn.

Auch abgesehen davon, daß ein besonderes Armenhaus für alle Arme einer Gegend oder auch nur einer größern Stadt nicht Raum genug erhalten kann, ist es unverkennbar, daß die dort zusammen gesellten Armen von dem übrigen Theile der bürgerlichen Gesellschaft sich mehr abgesondert finden, als es ihnen selbst, wie ihr, zuträglich ist. Schon ihre Wohnung deutet hin auf ihren Zustand, und wird dadurch gar leicht bald ..änkend, bald abstumpfend für ihre sittlich-rechtmäßige Ehrliebe, diese mächtige Triebfeder so manches Guten. Sie gehen gewöhnlich nur mit einander um, schließen nur an einander sich an, und das Niedrige in den Reden, Vorurtheilen, Sitten, Planen ꝛc. des Einen theilet meist ungehindert sich auch dem

Andern mit. Ihrem Geiſte entſchwinden die mehreſten Gelegenheiten zu der vielſeitigen Entwicklung ſeiner innern Kräfte, die nur in der Mitte des tauſendförmigen Bürgerlebens möglich iſt. Ueberdies aber ſind die Koſten nicht nur des Baues, ſondern auch der Unterhaltung eines ſolchen Armenhauſes und der Aufſicht über daſſelbe ſo beträchtlich, daß dafür leicht noch weit mehrere Arme in Privathäuſern unter Obdach gebracht, und nun zugleich jenen Folgen entrückt werden könnten. *)

Eben das gilt größtentheils auch von den Waiſenhäuſern. In den neuern Zeiten iſt mancher Widerſacher gegen ſie aufgetreten, und nicht ohne ſtarke Gründe.

Man bemerkte, daß es unmöglich ſey, eine Menge von Kindern durch wenige Perſonen gehörig verpflegen und reinlich erhalten zu laſſen,

*) Vgl. die Nachricht von dem Armenhauſe zu Creuzburg in Schleſien, das der König Friedrich II. im Jahr 1779 für 42000 Thaler erbauen ließ, und das mit allen ſeinen Einkünften doch ohne fernere Unterſtützung nicht beſtehen konnte, in J. E. Fabri's neuem geographiſchen Magazin. Bd. IV. St. 3. N. 8. (Halle. 1789. gr. 8)

daß die Zusammenhäufung derselben in einzelnen Schlafzimmern und der Mangel an Bewegung bei Tage ihren Körper schwäche, daß durch solche Umstände die schnelle Verbreitung von allerlei Uebeln und Krankheiten (z. B. von Ungeziefer, Hautausschlägen, Schwindsuchten ꝛc.) und mit ihr die Sterblichkeit unter ihnen nothwendiger Weise sehr befördert werde, *) daß der Sittlichkeit gutartiger Kinder in steter Gemeinschaft mit den rohen von ungesitteten Eltern große Gefahr drohe, daß die regelmäßige Verschiedenheit der Behandlungsart nach der Verschiedenheit ihrer körperlichen und geistigen Eigenschaften nicht mit der erforderlichen Sorgfalt beobachtet werden könne, daß ein gewisser fast unvermeidlicher Mechanismus in der Anordnung

*) Schon Süßmilch führt unter den Ursachen der größern Sterblichkeit in den Städten auch die Waisenhäuser auf. Er sagt: „Solche Häuser sind oft nichts anderes, als Lazarethe. Bringen die Kinder noch das Leben als eine Beute heraus, so ist doch ihre Gesundheit mehrentheils wegen der verdorbenen Säfte auf Lebenszeit verloren.“ S. die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts ꝛc erwiesen von J. P. Süßmilch. (Dritte Ausg. Berl. 1765. gr. 8.) Bd. I. S. 112 f.

und Leitung des Ganzen seine nachtheiligen Wirkungen auch in dem spätern Benehmen der Entlassenen äussern, daß diese, nach mehrern Jahren der Beschränkung sich endlich in Freiheit fühlend, gleich losgebundenen elastischen Springfedern, gar leicht ausschnellen, und ihre Freiheit misbrauchen u. s. f. Man behauptete, daß eine gute Familien-Erziehung für das nachherige Leben unter den Menschen weit zweckmäßiger sey, als die beste Erziehung innerhalb der Mauern eines klosterartigen Waisenhauses, und daß daher schon von dieser Seite betrachtet eine Vertheilung der Verwaiseten in unbescholtenen Häusern auf dem Lande und in den Städten nicht nur den Kindern selbst, sondern auch dem Staate, weit größeres Heil gewähre. Man fügte hinzu, daß auf diese Weise zugleich beträchtliche Summen erspart, und zum Besten noch mehrerer Kinder verwendet werden könnten. *) Und dies alles war unstreitig durch

*) S. z. B. „Zwei Abhandlungen über die Aufgabe der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe: Die Vergleichung der Erziehung der Waisenkinder entweder in einem gewöhnlichen Waisenhause oder durch Beköstigung in oder ausser der Stadt, wo

bloße Hinweisung auf einzelne vorzüglich wohleingerichtete Waisenhäuser oder auf die möglichen, gleichfalls wieder kostspieligen, Mittel zur Verbesserung derselben nicht hinlänglich wider-

sie ihrem Stande gemäß auferzogen und unterrichtet würden, einer Seits in Ansehung der Kosten, anderer Seits in Ansehung der Kinder selbst und des Staats, ausführlich und erfahrungsmäßig darzulegen." (Preisschriften von L. G. C. Stark und J. C. C. Haun.) Hamb. 1780. 8. und J. F. Goldbeck über die Erziehung der Waisenkinder. Hamb. 1781. 8. — In jenen Preisschriften wird eines Waisenhauses erwähnt, das höchstens 52 Kinder nähre, von welchen jährlich 4 sterben. Dieses Hauses Unterhalt erfordere 4287 Gulden, wofür bei der Vertheilung der Kinder über 100 erzogen werden könnten. — Im Anhange zu der letztern Schrift ist auch Reimarus Anzeige von jenen Preisschriften abgedruckt, und dieser erklärt sich gleichfalls lebhaft für die Vertheilung. — Das große Waisenhaus am Rennwege in Wien kostete mit den dazu gehörigen Nebengebäuden 175000 Gulden, also ein Capital, dessen Zinsen jährlich 8750 Gulden betragen. Rechnet man zu den Zinsen die jährlichen Unterhaltungskosten dieser Gebäude, und ausserdem die Besoldungen für Aufseher und Aufseherinnen, Diener und Dienerinnen; so wird daraus eine Summe, die zur Verpflegung sehr vieler andern Waisen in Privathäusern hinreichen würde. S. das Journal von und für Deutschland. 1784. März. S. 269 ff.

legbar. Selbst ihre Vertheidiger fühlten sich gedrungen, vielen der angeführten Gründe ein bedeutendes Gewicht einzuräumen, und über andere zu Gunsten ihrer Apologie hinwegzusehen. *)

Es wurden daher auch in einigen Landen wirklich schon jene Stiftungen mit Beibehaltung ihres wahren ursprünglichen Zwecks und nur spätern reifern Einsichten gemäß in Waisenversorgungsanstalten verwandelt. Dies geschah seit dem Jahre 1784 z. B. im Großherzogthum Weimar.

An dem Orte, wo die verwaiseten hülfsbedürftigen Kinder geboren sind, sey es in Städten oder auf den Dörfern, werden sie auch erzogen. Abgewehrt wird dadurch von ihnen der Schmerz, sich getrennt zu sehen von ihren gewohnten Umgebungen; ein Schmerz, der bekanntlich oft nachtheilig einwirkt auf ihre Ge-

*) Vgl. z. B. Villaume's Abh. von den Waisenhäusern im Braunschweigischen Journal. 1788. Dez. S. 473 ff. und „über die Aufhebung der Findel- und Waisenhäuser" von Dr. Chr. Pfeufer in J. H. Kopp's Jahrb. der Staatsarzneikunde. Jahrb. II. (Frkf. a. M. 1809. gr. 8.) S. 70 ff.

ſundheit. Haben ſie noch Mütter; ſo bleiben ſie auch bei dieſen — wo nicht; ſo ſucht man ſie unterzubringen bei ihren Blutsfreunden und Verwandten. Trauend auf die Stärke der Naturgefühle und der Familienbande verſchafft man theils ihnen dadurch höhere Sicherheit vor Vernachläßigung oder liebloſer Behandlung, theils findet man auch die Forderungen für Unterhaltung gewöhnlich herabgeſpannt. Fehlt es an Verwandten, oder werden dieſe untauglich erfunden zur Uebernahme des Erziehungsgeſchäfts; ſo wählt man andere Pflegeältern, die das günſtige Zeugniß der Obrigkeit und der Prediger auf ihrer Seite haben, und zugleich durch Stand und Gewerbe von den wahren Eltern ſich am wenigſten unterſcheiden. Hierdurch alſo berückſichtiget man auch den vorherrſchenden Hang der mehreſten Kinder zur Fortſetzung der Lebensart und der Geſchäfte ihrer Eltern. Mit den Bereitwilligen wird nun ein förmlicher Vertrag abgeſchloſſen, in welchem ihre Verbindlichkeiten nebſt den verhältnißmäßigen Unterſtützungsgeldern, die ſie aus den Waiſen-Einkünften jährlich zu erwarten haben, genau beſtimmt ſind. Sie werden insbeſondere verpflichtet, den Pre-

digern ihres Orts, welchen die Wachsamkeit über sie und ihr Verhalten dringend empfohlen ist, ihre Pfleglinge, so oft es verlangt wird, vorzuführen, und den Vormündern der Kinder ist gleichfalls aufgetragen, zur Abwendung aller etwaigen Verwahrlosung derselben möglichst mitwirksam zu seyn. Schulgeld, Bücher, Schreibwerkzeuge und Arzneien werden aus den öffentlichen Einkünften besonders vergütet. Unter der Aufsicht des Ober-Consistoriums leitet ein eigener Director das Ganze dieser Anstalt. An ihn ergehen alle Bitten, Vorschläge, Anerbietungen, Forderungen, Berichte und Klagen, die sich auf sie beziehen; er schließt die Verträge, weiset die Rechnungsführer darnach an, erkundigt sich von Zeit zu Zeit bei Andern, oder untersucht unmittelbar an Ort und Stelle, wie es um die Verpflegung und Erziehung der Waisenkinder stehe, und hilft dann den vorfindlichen Mängeln und Unordnungen ab. Zwar könnte es scheinen, diese pünktliche Sorgsamkeit werde die Mehresten abschrecken von der Aufnahme solcher Kinder; allein die zartsinnige Menschenliebe, die hier in so mancher, auch psychologisch begründeten, Maasregel anziehend

wird, regt überall die gleichgestimmten Gefühle der Bessern an, und nur eben diese sind es, von welchen die Aufnahme geschehen darf. Viele haben sich einander gedrängt, um Zutrauen zu gewinnen, und vorgezogen zu werden, viele von selbst oder unweigerlich verzichtet auf alle Vergeltung, viele sich erboten, auch späterhin ihre Zöglinge in die Lehre zu nehmen oder als Hausgenossen in Diensten zu behalten, und anstatt einer Zahl von 37 Kindern, welche sonst in dem Waisenhause ihr Unterkommen finden konnten, war schon in dem zweiten Jahrzehende nach der neuen Einrichtung eine dreifach höhere Anzahl mit denselben Hülfsmitteln versorgbar. *)

*) S. Versuch einer Geschichte der herzogl. Waisenanstalt in Weimar nebst der bei der Vertheilung der Waisen in Städten und auf dem Lande üblichen Verfahrungsart. Weimar. 1795. 8. — Aus dem großen Waisenhause in Potsdam wurden schon früher (seit 1779) sehr viele Kinder bei den Landleuten zur Erziehung untergebracht. — S. die Berlinische Monatsschrift. 1783. Bd. II. S. 453 und ebendaselbst S. 563 ff. des Landraths von der Schulenburg „Erfahrungsbeweis für die Nützlichkeit des Vorschlags, Waisenkinder auf das Land zu geben."

Von den Waisenhäusern unterscheiden sich die Findelhäuser vorzüglich nur in Hinsicht auf ihren Entstehungsgrund. Diese nämlich sind nichts anderes, als Denkmale menschlicher Entartung, aufgerichtet von menschlicher Gutmüthigkeit, um das verwilderte oder betäubte Gefühl zurückzuhalten von dem Fortschritte zu einem noch größern Verbrechen, zum Kindermorde. Die bekannten, diesem Zwecke angemessenen, Grundgesetze ihrer Verfassung müssen in Gültigkeit bleiben. Uebrigens sind sie den Waisenhäusern im Ganzen gleich zu achten, und besonders die allgemeine Erfahrung von der Wuth des Todes unter den zusammengedrängten Findlingen gebietet auch hier eine Einrichtung, die der vorhin beschriebenen möglichst ähnlich ist. *)

*) „Den äussersten schrecklichsten Grad menschlicher Sterblichkeit — sagt Hufeland — treffen wir unter den Negersklaven in Westindien und — in den Findelhäusern. Von jenen stirbt jährlich der fünfte oder sechste, also ungefähr so viel, als wenn beständig die fürchterlichste Pest unter ihnen wüthete. Und von 7000 Findelkindern, welche gewöhnlich alle Jahre in das Findelhaus zu Paris gebracht werden, sind nach Verlauf von zehn Jahren noch 180 übrig, und

Ein anderes Urtheil hat man zu fällen über öffentliche Häuser für dürftige Kranke, obgleich diese gerade noch seltener sind. In ihrer eigenen Wohnung werden solche Leidende gar oft sich selbst überlassen. Es fehlt an Bequemlichkeit, an Reinlichkeit, an luftigen La-

---

6820 sind gestorben, also von vierzigen entrinnt nur Einer diesem offenen Grabe. — Ich kenne keine Seuche, keine Landplage, keine Lage der Menschheit, weder in der alten noch neuern Zeit, wo die Sterblichkeit den Grad erreicht hätte, den wir in den Findelhäusern antreffen." S. C. W. Hufelands Kunst, das menschliche Leben zu verlängern. (Zweite Aufl.) Thl. I. S. 114 ff. — Eben diese Erfahrung im Findelhause zu Wien veranlaßte dort den Beschluß, alle Pfleglinge, so bald als möglich, zur Privaterziehung abzugeben. Im Jahr 1810 starben von 2789 Findlingen im Hause 2583, von 1435 aber, welche in den Vorstädten und auf dem Lande verpflegt wurden, nur 12 bis 13 vom Hundert. Durch ein kais. kön. Hofdekret v. 1. Apr. 1813 wurde daher der Findelanstalt eine neue Organisation gegeben, und erklärt, daß das Haus ferner nur als ein Depot bestehen solle, in welchem die Kinder nur in ihren ersten Lebenstagen Aufnahme finden. S. D. J. H. Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Jahrgang VI. S. 231. — VIII. S. 281. — Von den Ursachen jener großen Sterblichkeit s. J. P. Franks System der medicinischen Policey. Bd. V. S. 356 ff.

öffentlichen Ruhe und Sicherheit willen für sie zu sorgen, sofern es durch die freie Mildthätigkeit anderer Bürger nicht geschieht oder geschehen kann, und keiner der letztern kann den Einfluß dieser Sorge auch auf sein eigenes Wohl verkennen, keiner es mißbilligen, daß er zur Begünstigung dieses Zwecks beitragen soll. Aber es dürften doch nur *besondere* Fälle seyn, wo er dazu beizutragen hätte, Fälle, in welchen vorauszusetzen ist, daß das Gefühl seiner *Freiheit* im Wohlthun unter dem Gefühle für die allseitige, auch seinem eigenen Zustande förderliche, *Zweckmäßigkeit* des Wohlthuns erliegen werde.

Solche Fälle sind die frohen. Nur einem höchst eigensüchtigen Menschen genügt es, sich allein freuen zu können. Jeder Andere sucht Theilnehmer — polyedrische Spiegel, von welchen seine Freude vervielfältigt zurückstrahle, und in ihrer Größe noch mehr gerechtfertigt werde durch eine solche Vervielfältigung. Dies wirkt auch in Bezug auf die Armen eine milde Stimmung des Herzens.

In eine bürgerliche Nothhülfskasse müßten daher Abgaben fließen z. B. bei öffentlichen

Es ist unnöthig, noch mehrerer Anstalten dieser Art (z. B. für Invaliden, Soldatenkinder, arme Blinde, Taubstumme, Wahnsinnige ꝛc.) besonders zu erwähnen. Alle — bis hin zu einer Suppenanstalt, wie sie auch in Berlin seit 1807 errichtet ist — sind ihrer Natur nach beschränkt auf einen bestimmten Raum und eine gewisse Anzahl von Unglücklichen, und sie treten um so mehr nur als subsidiarische Anstalten hervor, da überhaupt ihrer bisher noch so wenige sind.

Indessen sollte der Staat doch auch eine eigene Nothhülfskasse für die Armen haben. Giebt es ja doch so viele abgesonderte Staatskassen — warum nicht auch eine solche? Jene Anstalten sind oft noch zu unterstützen; sie können zuweilen auch noch wohl erweitert werden; die Armen leben in seinem Gebiete; er hat um der

tée — la maison de Dieu! On le plongera dans un air rempli de miasmes putrides; on le soumettra à un despotisme, qui n'écoutera ni le cri de sa douleur, ni ses représentations, ni ses plaintes; la pitié même sera aveugle et meurtriere — la maison de Dieu!! &c. — S. *Tableau de Paris.* (Londr. 1781. 8.) Part. II, p. 66. &c.

öffentlichen Ruhe und Sicherheit willen für sie zu sorgen, sofern es durch die freie Mildthätigkeit anderer Bürger nicht geschieht oder geschehen kann, und keiner der letztern kann den Einfluß dieser Sorge auch auf sein eigenes Wohl verkennen, keiner es mißbilligen, daß er zur Begünstigung dieses Zwecks beitragen soll. Aber es dürften doch nur besondere Fälle seyn, wo er dazu beizutragen hätte, Fälle, in welchen vorauszusetzen ist, daß das Gefühl seiner Freiheit im Wohlthun unter dem Gefühle für die allseitige, auch seinem eigenen Zustande förderliche, Zweckmäßigkeit des Wohlthuns erliegen werde.

Solche Fälle sind die frohen. Nur einem höchst eigensüchtigen Menschen genügt es, sich allein freuen zu können. Jeder Andere sucht Theilnehmer — polyedrische Spiegel, von welchen seine Freude vervielfältigt zurückstrahle, und in ihrer Größe noch mehr gerechtfertigt werde durch eine solche Vervielfältigung. Dies wirkt auch in Bezug auf die Armen eine milde Stimmung des Herzens.

In eine bürgerliche Nothhülfskasse müßten daher Abgaben fließen z. B. bei öffentlichen

Schauspielen, Concerten, Bällen, Maskeraden, Erbschaften, Gewinnsten, bei erhaltenen Privilegien, Dispensationen, Beförderungen zu höhern und einträglichern Ehrenstellen, und andern angenehmen Ereignissen und Unternehmungen.

Wer vermögend ist, auf Lustbarkeiten vieles zu verwenden, kann auch wohl noch weniges den Dürftigen aufopfern, die daran nicht Theil nehmen können. Er selbst gewinnet durch dieses Opfer an innerer Befugniß zum Freudengenusse, und ihnen wird dadurch eine stärkere Verpflichtung aufgelegt, allen Neid unterdrückend sicher und ungestört ihn dem Genusse zu überlassen. Und wem irgend ein Glück wiederfährt, der fühlet sich nicht nur fähig, sondern auch geneigt, seinen Heitersinn durch Wohlthun zu äussern und mitzutheilen. *)

*) Sehr lebhaft zeichnet Lessing diesen Zug des Menschenherzens in seiner Minna von Barnhelm, und zwar in dem Auftritte zwischen ihr und ihrem Kammermädchen, als sie den Major von Tellheim wiedergefunden hat.

Minna. Nun hab' ich ihn wieder, Franziska! Siehst du? nun hab' ich ihn wieder! Ich weiß nicht, wo ich vor Freuden bin. — Freue

ren, übrigens aber seiner Freiheit überlassen, der Regel nach mehr Freigebigkeit äussern werde, (schon das Wort ist bezeichnend) als wenn eine Vorschrift, die doch billiger Weise nur das Minimum bestimmen dürfte, ihn gebunden hätte. Wollte man dies nun dennoch eine Armensteuer nennen — immerhin! — Ihr Unterschied von einer wahren Steuer wäre doch auffallend. Jede andere ist fixirt; nicht diese.*)

*) Das preuß. Landrecht (Th. II. Tit. XIX. § 27.) verordnet hier: „Bei der Unzulänglichkeit der Beiträge für die Armen sind die Communen unter Genehmigung des Staats den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen berechtigt." Allein dies dürfte wohl von solchen Einwohnern selbst, die in den Communen gewöhnlich den größten Einfluß haben, verhindert werden, oder der nöthigen Eintracht nachtheilig seyn. Weit lieber würden die Gemeinden jenes Recht von dem Staate auf die oben angedeutete Weise geltend gemacht sehen. Eine bestimmte Taxe wäre hier gewissermaßen eine Strafe Um der sogleich folgenden Bemerkungen willen stehe hier jedoch auch noch der nächste Paragraph des Gesetzbuchs: „Alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden."

berufen, die allgemeine Beobachtung derselben aus religiösen Gründen zu empfehlen, *) gebühret es nicht, ihr auch eine bindende Kraft zu verleihen. Dies ist einzig die Sache des Staats, der hier die Bürger, als solche, vorfindet, und seinem und ihrem gemeinsamen Zwecke gemäß auch wohl unverwerflichen Gebrauch machen kann von einer schönen, selbst in manchem Trinkliede angedeuteten, Eigenheit in dem innern Triebwerke der unverdorbenen Menschennatur.

Nur scheint es passend, blos zu verordnen, daß der Dürftigen bei solchen Gelegenheiten nicht vergessen werden dürfe. Das Wieviel des Beitrags, und die Art, wie er herbeizuschaffen sey, müßte unbestimmt bleiben. Selbst ein Minimum festsetzen, und zwangsweise einfordern, hieße die Freude besteuern und — verbittern. Ein wesentlicher Bestandtheil des Wonnegefühls ist das Gefühl der Freiheit, wenn auch nur der eingebildeten. Ueberdies darf man voraussetzen, daß der Frohe und Beglückte, blos aufgefordert, auch der Nothleidenden zu geden-

*) S. z. B das Buch Esther 9, 22. Sir. 14, 14. Luc. 16, 19 ff.

gegen ſeine eigene körperliche und geiſtige Geſundheit. Auch war er in ſeinem vernunftloſen Zuſtande ſogar fähig zu Verbrechen. Die Sorge für öffentliche Sicherheit erforderte — auch um ſeiner ſelbſt willen — eine nähere Aufſicht über ihn. Er machte ſie nöthig, und es iſt billig, daß er dafür büße. Nach einigen Erinnerungen dieſer Art wird er ſchon zu größerer Beſonnenheit gelangen, und wenigſtens ſich hüten, dem Gemeinweſen ein widriges Schauſpiel zu geben.

Daß dieſelbe Heimſuchung auch die Wollüſtlinge treffen dürfte, welche unbefugter Weiſe ſich in das Bevölkerungsgeſchäft miſchen, folgt aus den nämlichen Grundſätzen. In den jährlichen Geburtsliſten findet man Städte bezeichnet, wo ſogar das ſechſte oder ſiebente Kind ein uneheliches iſt. Wohin wird das führen, wenn das Thier im Menſchen ſo ganz freigelaſſen bleibt, und der Menſch im Thiere auf keine Art gemahnt wird, daß Verwilderung ihm nicht gezieme, und daß ſein Stand im bürgerlichen Leben kein roher Naturſtand ſey? Selbſt der Rigorismus unſerer Vorfahren, angedeutet ſogar durch den urſprünglichen Sinn des Worts

Aber die Ausschweifung im sinnlichen Freudengenusse, sofern sie, obgleich nicht gegen bürgerliche Gesetze, doch gegen die öffentliche Sittlichkeit verstößt — sollte diese nicht wohl mit einer bestimmten, dem Verhältnisse des Standes und Vermögens der Ausschweifenden angemessenen, Geldbuße für die Armen zu belegen seyn?

Vielleicht wäre das doch wohl nicht unschicklich. Dort wird das Maas der Sinnenlust auf eine regelwidrige, öffentlichen Anstoß erregende, Art überfüllt. So möchte denn auch ein Theil dahin abfließen, wo das Maas leer ist! Der Policeydiener merke sich den Trunkenbold, welcher vor den Augen gesitteter Menschen vernunftlos über die Straßen dahintaumelt, und lege bald nachher dem Nüchterngewordenen im Namen der Obrigkeit einen Steuerzettel zur Bezahlung in die Nothhülfskasse vor! Es ist dem Pflichtvergessenen selbst heilsam. Er kann es nicht läugnen, daß er sich benommen habe, als ob er zu viel besitze, und er wird nun erinnert an Dürftige, denen ihres Mangels wegen sein Zuviel weit wohlthätiger ist, als ihm die Verwendung desselben zu den Kosten des Krieges

gerliche Nothhülfskasse? Sollte nicht diese Abgabe in ihrem förmlich ausgesprochenen und heilig beobachteten wohlthätigen Zwecke ihre vollkommenste Rechtfertigung finden? *) Sollte sie nicht in genauer Uebereinstimmung stehen mit dem Gesetze, nach welchem bei Schließung einer Ehe auch das Vermögen zur Unterhaltung einer Familie berücksichtigt werden muß, folglich die Verbindlichkeit zur Sorge für die Kinder doch gewiß nicht darum zu erlassen ist, weil die Venusgesellen mit Umgehung des Gesetzes sie ausser der Ehe ins Leben brachten? Sollte nicht eine Anordnung dieser Art auch den mit Recht verlangten Warnungen der Eltern und Erzieher vor dem verderblichen Laster der Unzucht durch wiederholte lebhafte Vorstellungen von den unglücklichen Folgen desselben **) auf eine eben so moralisch als politisch begründete Weise die

*) Der sogenannte Milchzins, den selbst die apostolische Kammer in Rom eintrieb, hatte nicht jene ausdrückliche Bestimmung und zog sich eben deswegen das schärfste Urtheil um so mehr zu, da er nur von den gefallenen Frauenzimmern erhoben wurde.

**) S. das preuß. Landrecht. Th. II. Tit. XX. Abschn. 12. §. 992.

Ehe, *) war doch in der That nicht nur achtungswürdiger, sondern auch dem Volkswohl angemessener. Bei dem ungezügelten Libertinismus werden die Ehen, aus welchen allein ein kräftiges wohlerzogenes, und an den Staat gebundenes Geschlecht hervorgehen kann, immer seltener, das Familienglück wird immer schwankender und unsicherer, und — die Schaar der Hülfsbedürftigen immer mehr angehäuft. Sehen wir also hier auch nur hin auf diese letzte natürliche Folge — sollt' es ungerecht seyn, die Fornikanten eine Zeitlang anzuhalten zu einer verhältnißmäßig bestimmten Abgabe an die bür-

*) E, Ee oder Ew hieß so viel, als Gesetz, und Ehe war also eine Verbindung, die das Merkmal des Gesetzmäßigen in sich faßte. „Da ſt zu ritter wurden nach ritterlicher E" (nach ritterlichem Gesetze) sagt das Nibelungenlied. Str. 137. — Ehehafte Gründe sind noch jetzt echte, vor dem Gesetze gültige Gründe. — Vgl. (F. C. Fulda's) Sammlung und Abstammung germanischer Wurzelwörter ꝛc. herausgegeben von J. G. Meusel. (Halle. 1776. 4.) S 317 ff. — Von der Strenge der altdeutschen Gesetze in Bezug auf uneheliche Geburten S. z. B. den Sachsenspiegel ꝛc. durch Christoph Zobel zugericht. (Leipz. 1569. Fol.) Buch I. Art. 36 f. Vgl. Just. Mösers patriotische Phantasien. Bd. II. S. 291 ff.

wenn übrigens, wie bei der Feuerverſicherungskaſſe, Einnahme und Ausgabe in den Provinzialblättern jährlich zu allgemeiner Kunde käme; ſo würde das Volk in ihr nur eine Armenfreundin erkennen, die aus ſittlich reinen Grundſätzen zugleich ſein eigenes Beſtes befördere.

21.

Rückkehr zu den kirchlichen Wohlthätigkeitsanſtalten.

Blicken wir nun noch einmal hin auf das, was von Seiten des Staats in Bezug auf die Armenpflege geſchehen kann, und zum Theil wirklich geſchieht; ſo finden wir, daß dieſes allerdings viel ſey. Aber den größern Wirkungskreis läßt er hier doch immer noch der Kirche offen. Er erſcheinet nur als der gute Engel, der aus ihrem Wege die unüberſteiglichen Hinderniſſe hinwegzuräumen, und da, wo ſie nicht fortkommen kann, ihr ſeine Hand zu bieten hat. Mehr kann er nicht ſeyn und nicht leiſten. Wie wäre er fähig, alle Quellen der Verarmung ſo zu verſchütten, daß ſie nirgends

wirksamere Kraft verleihen, die sie bei der öffentlichen Gleichgültigkeit gegen jenes Laster und bei ganz unbedeutenden Folgen desselben unmöglich gewinnen können?

Sittlichkeit erhöhet ein Volk. Sie ist deshalb auch vom Staate durch alle mögliche Vorkehrungen zu begünstigen. Kein rechtlicher Bürger kann solchen Vorkehrungen seinen Beifall verweigern. Wo die reizende Faunengestalt der Ausschweifung, gesichert vor aller Verfolgung, öffentlich hervortreten und umherwandeln darf, da ist nicht gut seyn. Jünglinge und Jungfrauen lernen gar bald und gern von ihr die Syrinx blasen; die Urtheile des strafenden Gewissens gerathen in Verwirrung; die Stimme der kraftlosen Kirche verhallet in den verpesteten Lüften; die Schutzwehr der Unschuld, die Schamhaftigkeit, wird niedergerissen, und die Schande wird vertilgt durch die weitherrschende Macht der verführerischen Gewohnheit. — Politik ist zwar nicht Moral; aber sie soll doch mit ihr in treuem Bunde stehen.

Jene Nothhülfskasse entspricht den Bundesgesetzen; menschenfreundliche Beamte würden sie willig auch ohne Hebegebühren verwalten, und

übrigens in dem ganzen Umkreiſe der Provinzen keine Obdachsbedürftige, keine verlaſſene Waiſenkinder, keine Kranke, nach fremder Hülfe ſchmachtend, anzutreffen wären, oder doch alle leicht dort hätten verſammelt werden können! Wahrlich, wenn nicht in jeder Stadt und in jedem Dorfe die ſorgſame Thätigkeit der freien Milde bald insgeheim, bald öffentlich ſich äuſſerte; die jährlichen Todtenverzeichniſſe eines Landes von einiger Bedeutung würden auch die ſtehende, reichbeſetzte Rubrik enthalten: verhungert — im Elende umgekommen — ſo viele! —

An jene freie Milde wendet ſich daher gewöhnlich auch der Staat ſelbſt in allen ſeltenern Fällen öffentlicher Noth, und — er findet bald, daß er nur ein heiliges Feuer entzündet habe. Faſt immer wird ſeine Erwartung übertroffen von dem Erfolge. In einer ausgeſchriebenen Contribution, obgleich einzig beſtimmt für den gefährdeten oder verunglückten Theil des Volkes ſelbſt, glaubt es doch auch wohl noch ein beſonderes Intereſſe der Regierung vermuthen zu dürfen. Durch ſie wird auſſerdem von den Leiſtungen deſſelben das moraliſche Gepräge abgeſchliffen; ſie ſind berechnet nach einer Regel

mehr hervorsprudeln? Oder wo hätte er eine jederzeit überfüllte Schatzkammer, um aus ihr den Verarmten in allen Punkten seines Gebietes Hülfe spenden zu können? Ein solcher Staat ist nur das Dorado einer Feenwelt — wenigstens in Europa nicht zu finden.

Wo es der Armen nur sehr wenige giebt, wie z. B. in Westindien, da kümmert der Staat sich gar nicht um sie. Es ist unnöthig. Allenthalben sind wohlhabende Güterbesitzer, die einen Theil ihres Ueberflusses an Naturerzeugnissen gern ihnen zuwenden, oder die leicht sie in eine Lage versetzen können, in welcher sie gesichert sind vor dem Mangel an nothdürftigem Lebensunterhalte. Der Staat rechnet auf die Wirksamkeit des Mitleidstriebes in der Menschennatur.

Und auf sie muß auch in unserm Erdtheile vorzüglich gerechnet werden. Auffallend ist hier überall das große Mißverhältniß der bürgerlichen Armenstiftungen zu der Armenzahl. Man durchreiset ganze Provinzen von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, und man stößt oft nur in den volkreichsten Städten auf Ein Armenhaus, Ein Waisenhaus, Ein Krankenhaus ꝛc. Als ob

Sinne des Worts gebühre, ist unverkennbar (S. 10. f.); eben so mithin auch, daß überall, wo sie aus jener Verfassung herausgerissen wurden, Menschlichkeit, Klugheit und Gerechtigkeit mit vereinter Stimme ihre vormalige Stellung zurückfordern.

Wie dieser Forderung zu genügen sey, ist ohne Schwierigkeit auszumitteln.

Alles, was den einzelnen kirchlichen Gemeinden für ihre Armen rechtlich zukommt, und durch ein blindes Machtgebot unter die Gewalt eines Central-Büreaus gebracht ist, wird ihnen wieder ausgeliefert, damit es, wie vormals, durch ihre eigenen, selbsterwählten Vorsteher zweckmäßig verwaltet werde.

Ist ihr eigenthümliches Armenvermögen seit der Central-Verwaltung mit Schulden, oder mit größern Schulden, als zuvor, belastet worden; so wird untersucht, theils, wie diese entstanden sind, theils, wie sie getilgt werden können.

Bei der ersten Untersuchung werden die bisherigen Verwalter, sofern keine Vernachläßigung oder Treulosigkeit ihnen nachzuweisen ist, nur nach den Grundsätzen der vorigen Verfassung

beurtheilt, damit ihnen kein Unrecht geschehe; bei der zweiten werden die Gesammtschulden unter die einzelnen centralisirten kirchlichen Gemeinden des Cantons mit Rücksicht auf die verschiedene Größe und den verschiedenen Grad des Wohlstandes derselben möglichst genau repartirt, und jede wird befragt, ob sie bereit und vermögend sey, ihren Antheil an diesen Schulden in einer bestimmten Zeitfrist zu tilgen.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß fast jede durch eine solche Erklärung ihre Freude über die Wiederkehr ihrer vormaligen Rechte willig zu erkennen geben werde.

Findet jedoch die nothwendige Tilgung jener Schulden irgendwo Schwierigkeiten, entweder, weil die Gemeinde zu schwach ist, um in Hinsicht auf die Vergangenheit und die Gegenwart zugleich wohlthun zu können, oder weil sie selbst, ihre Armen sonst immer versorgend, sich dabei vorwurfsfrei weiß, und sich voraussehen läßt, daß sie darüber mit den benachbarten, bisher ihr angeschlossenen, Schwestergemeinden in Fehden gerathen werde; so ist es wohl am zweckmäßigsten, die Schulden, gleich den Kriegsschulden, als Folgen eines bedrängten Jahrzehends

Sinne des Worts gebühre, ist unverkennbar (S. 10. f.); eben so mithin auch, daß überall, wo sie aus jener Verfassung herausgerissen wurden, Menschlichkeit, Klugheit und Gerechtigkeit mit vereinter Stimme ihre vormalige Stellung zurückfordern.

Wie dieser Forderung zu genügen sey, ist ohne Schwierigkeit auszumitteln.

Alles, was den einzelnen kirchlichen Gemeinden für ihre Armen rechtlich zukommt, und durch ein blindes Machtgebot unter die Gewalt eines Central-Büreaus gebracht ist, wird ihnen wieder ausgeliefert, damit es, wie vormals, durch ihre eigenen, selbsterwählten Vorsteher zweckmäßig verwaltet werde.

Ist ihr eigenthümliches Armenvermögen seit der Central-Verwaltung mit Schulden, oder mit größern Schulden, als zuvor, belastet worden; so wird untersucht, theils, wie diese entstanden sind, theils, wie sie getilgt werden können.

Bei der ersten Untersuchung werden die bisherigen Verwalter, sofern keine Vernachläßigung oder Treulosigkeit ihnen nachzuweisen ist, nur nach den Grundsätzen der vorigen Verfassung

beurtheilt, damit ihnen kein Unrecht geschehe; bei der zweiten werden die Gesammtschulden unter die einzelnen centralisirten kirchlichen Gemeinden des Cantons mit Rücksicht auf die verschiedene Größe und den verschiedenen Grad des Wohlstandes derselben möglichst genau repartirt, und jede wird befragt, ob sie bereit und vermögend sey, ihren Antheil an diesen Schulden in einer bestimmten Zeitfrist zu tilgen.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß fast jede durch eine solche Erklärung ihre Freude über die Wiederkehr ihrer vormaligen Rechte willig zu erkennen geben werde.

Findet jedoch die nothwendige Tilgung jener Schulden irgendwo Schwierigkeiten, entweder, weil die Gemeinde zu schwach ist, um in Hinsicht auf die Vergangenheit und die Gegenwart zugleich wohlthun zu können, oder weil sie selbst, ihre Armen sonst immer versorgend, sich dabei vorwurfsfrei weiß, und sich voraussehen läßt, daß sie darüber mit den benachbarten, bisher ihr angeschlossenen, Schwestergemeinden in Fehden gerathen werde; so ist es wohl am zweckmäßigsten, die Schulden, gleich den Kriegsschulden, als Folgen eines bedrängten Jahrzehends

zu betrachten und zu behandeln. Sie werden also nach und nach getilgt durch Beinahme auf die allgemeine Landessteuer.

Und nun gilt, wie es sich von selbst versteht, aufs neue die alte, natürliche Regel:

Jede kirchliche Gemeinde unterhält ihre dürftigen Mitglieder.

Da den kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalten hier das Wort geredet wird; so ist diese Regel nothwendiger Weise aufzustellen.

Ueberall, selbst in größern Städten, darf man voraussetzen, daß die Glieder einer und derselben Kirchengemeinde auch am genauesten mit einander bekannt sind; sie stehen zu einander in einer doppelten (bürgerlichen und kirchlichen) Beziehung; sie fühlen sich also auch in doppelter Rücksicht für einander eingenommen, und zu wechselseitiger Hülfsleistung geneigt, haben aber auch Gelegenheit, die Armen in ihrem Kreise sorgsamer zu beobachten, und sowohl über ihre Hülfswürdigkeit, als ihre Hülfsbedürftigkeit zu einem sichern Urtheile zu gelangen.

Auf die Erhaltung und Belebung ihres wohlthätigen Sinnes soll ferner besonders von Seiten der Kirche gewirkt werden. Sind sie mit-

will, die Aeusserungen der freien Wohlthätigkeit, auf welche man anstatt derselben rechnet, in einem Civilcodex sich nicht bestimmen lassen, ohne ihre freie Natur zu verlieren, und selbst zu einer Armensteuer zu werden.

Vernünftige Gesetzgeber stellten deshalb von jeher dieselbe Regel auf. So sagt z. B. das kön. preußische Landrecht:

»Privilegirte Corporationen, welche einen »besondern Armenfond haben, oder dergleichen »ihrer Verfassung gemäß durch Beiträge unter »sich aufbringen, sind ihre unvermögenden Mit»glieder zu ernähren vorzüglich verbunden. — »Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für »die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und »Einwohner sorgen.« *)

Ohne Zweifel ist das zunächst auf kirchliche

*) S. das Landrecht. Th. II. Tit. XIX. §. 9 f. — Eben so bestimmt es eine vormalige churf. baierische Verordnung vom 27. Aug. 1802. — Noch weit frühere Verfügungen von derselben Art wurden z. B. für Holland im Jahr 1649, und für Schottland 1655 gegeben. S. H. Home's Versuche über die Geschichte der Menschheit. Bd. I. S. 636, und A. Andersons Geschichte des Handels. Aus dem Engl. (Riga. 1777. gr. 8.) Th. V. S. 364.

Gemeinden zu deuten; denn diese gehören vorzüglich unter jene privilegirte Corporationen. Ausserdem versteht es sich von selbst, daß dem Gesetze Folge geleistet ist, sobald jede kirchliche Gemeinde an einem Orte ihre Armen versorgt.

Es kommt also hier nur an auf die Beantwortung der Frage: welche Arme sind als zu der Kirchengemeinde gehörig zu betrachten?

In England wurde diese Frage zu verschiedenen Zeiten verschiedentlich beantwortet. Unter Carl II. war ein vierzigtägiger ungestörter Aufenthalt in einem Kirchspiele hinreichend, jedem Engländer eine Heimath in demselben zu erwerben. Nur sollten zwei Friedensrichter auf einen von den Vorstehern oder Armenpflegern des Kirchspiels innerhalb dieser vierzig Tage dagegen erhobenen Widerspruch berechtigt seyn, ihn dorthin zurückzuschicken, wo er zuletzt seine Heimath gehabt hatte. Der Buchstabe dieser Verordnung war jedoch zu unbestimmt. Es fanden sich Vorsteher, die ihre eigenen Armen, um der fernern Unterhaltung derselben überhoben zu seyn, durch Bestechung zu bewegen wußten, insgeheim in ein anderes Kirchspiel zu ziehen, und sich dort vierzig Tage lang verborgen zu halten. — Unter

will, die Aeusserungen der freien Wohlthätigkeit, auf welche man anstatt derselben rechnet, in einem Civilcodex sich nicht bestimmen lassen, ohne ihre freie Natur zu verlieren, und selbst zu einer Armensteuer zu werden.

Vernünftige Gesetzgeber stellten deshalb von jeher dieselbe Regel auf. So sagt z. B. das kön. preußische Landrecht:

»Privilegirte Corporationen, welche einen »besondern Armenfond haben, oder dergleichen »ihrer Verfassung gemäß durch Beiträge unter »sich aufbringen, sind ihre unvermögenden Mit»glieder zu ernähren vorzüglich verbunden. — »Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für »die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und »Einwohner sorgen.« *)

Ohne Zweifel ist das zunächst auf kirchliche

*) S. das Landrecht. Th. II. Tit. XIX. §. 9 f. — Eben so bestimmt es eine vormalige churf. baierische Verordnung vom 27. Aug. 1802. — Noch weit frühere Verfügungen von derselben Art wurden z. B. für Holland im Jahr 1649, und für Schottland 1655 gegeben. S. H. Home's Versuche über die Geschichte der Menschheit. Bd. I. S. 636, und A. Andersons Geschichte des Handels. Aus dem Engl. (Riga. 1777. gr. 8.) Th. V. S. 364.

wenn übrigens, wie bei der Feuerverſicherungskaſſe, Einnahme und Ausgabe in den Provinzialblättern jährlich zu allgemeiner Kunde käme; ſo würde das Volk in ihr nur eine Armenfreundin erkennen, die aus ſittlich reinen Grundſätzen zugleich ſein eigenes Beſtes beförderte.

21.

Rückkehr zu den kirchlichen Wohlthätigkeitsanſtalten.

Blicken wir nun noch einmal hin auf das, was von Seiten des Staats in Bezug auf die Armenpflege geſchehen kann, und zum Theil wirklich geſchieht; ſo finden wir, daß dieſes allerdings viel ſey. Aber den größern Wirkungskreis läßt er hier doch immer noch der Kirche offen. Er erſcheinet nur als der gute Engel, der aus ihrem Wege die unüberſteiglichen Hinderniſſe hinwegzuräumen, und da, wo ſie nicht fortkommen kann, ihr ſeine Hand zu bieten hat. Mehr kann er nicht ſeyn und nicht leiſten. Wie wäre er fähig, alle Quellen der Verarmung ſo zu verſchütten, daß ſie nirgends

mehr hervorsprudeln? Oder wo hätte er eine jederzeit überfüllte Schatzkammer, um aus ihr den Verarmten in allen Punkten seines Gebietes Hülfe spenden zu können? Ein solcher Staat ist nur das Dorado einer Feenwelt — wenigstens in Europa nicht zu finden.

Wo es der Armen nur sehr wenige giebt, wie z. B. in Westindien, da kümmert der Staat sich gar nicht um sie. Es ist unnöthig. Allenthalben sind wohlhabende Güterbesitzer, die einen Theil ihres Ueberflusses an Naturerzeugnissen gern ihnen zuwenden, oder die leicht sie in eine Lage versetzen können, in welcher sie gesichert sind vor dem Mangel an nothdürftigem Lebensunterhalte. Der Staat rechnet auf die Wirksamkeit des Mitleidstriebes in der Menschennatur.

Und auf sie muß auch in unserm Erdtheile vorzüglich gerechnet werden. Auffallend ist hier überall das große Mißverhältniß der bürgerlichen Armenstiftungen zu der Armenzahl. Man durchreiset ganze Provinzen von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf, und man stößt oft nur in den volkreichsten Städten auf Ein Armenhaus, Ein Waisenhaus, Ein Krankenhaus ꝛc. Als ob

übrigens in dem ganzen Umkreiſe der Provinzen keine Obdachsbedürftige, keine verlaſſene Waiſenkinder, keine Kranke, nach fremder Hülfe ſchmachtend, anzutreffen wären, oder doch alle leicht dort hätten verſammelt werden können! Wahrlich, wenn nicht in jeder Stadt und in jedem Dorfe die ſorgſame Thätigkeit der freien Milde bald insgeheim, bald öffentlich ſich äuſſerte; die jährlichen Todtenverzeichniſſe eines Landes von einiger Bedeutung würden auch die ſtehende, reichbeſetzte Rubrik enthalten: verhungert — im Elende umgekommen — ſo viele! —

An jene freie Milde wendet ſich daher gewöhnlich auch der Staat ſelbſt in allen ſeltenern Fällen öffentlicher Noth, und — er findet bald, daß er nur ein heiliges Feuer entzündet habe. Faſt immer wird ſeine Erwartung übertroffen von dem Erfolge. In einer ausgeſchriebenen Contribution, obgleich einzig beſtimmt für den gefährdeten oder verunglückten Theil des Volkes ſelbſt, glaubt es doch auch wohl noch ein beſonderes Intereſſe der Regierung vermuthen zu dürfen. Durch ſie wird auſſerdem von den Leiſtungen deſſelben das moraliſche Gepräge abgeſchliffen; ſie ſind berechnet nach einer Regel

des Steuerwesens, die dem freien Willen sonst keinen Spielraum läßt; der Wetteifer unter ihnen erscheint dieser Regel zuwider, und größere Freigebigkeit bekommt gar leicht das Ansehen der Thorheit oder der Prahlerei. Alles verhält bei dem zuerst bemerkten Verfahren sich anders. Die Weisheit wirkt mehr, als die Macht.

Wie bedeutend nun hier der Einfluß der Kirche sey, bedarf kaum noch einer Erinnerung. Angeregt und gestärkt durch die Lehren und Verheißungen der Religion schlägt das kalte Herz wärmer, und das menschenfreundliche verdoppelt seine Schläge. Die Kirchengenossen treten hervor als moralisch freie Bürger eines Gottesreichs; sie werden gelenkt nur durch die sanften Bande der Vorstellung; keine ihrer Gaben, den Armen dargebracht, hat die widrige Zwangsform einer Contribution, sie ist nur ein Opfer, für die dürftigen Familien-Mitglieder des höchsten gemeinschaftlichen Vaters willig auf seine Altäre gelegt.

Daß Armenanstalten, eingefügt in die Verfassung einer solchen Gesellschaft, am besten gedeihen, und daß ihnen hier der Name der Wohlthätigkeits-Anstalten im reinen

Sinne des Worts gebühre, ist unverkennbar (S. 10. f.); eben so mithin auch, daß überall, wo sie aus jener Verfassung herausgerissen wurden, Menschlichkeit, Klugheit und Gerechtigkeit mit vereinter Stimme ihre vormalige Stellung zurückfordern.

Wie dieser Forderung zu genügen sey, ist ohne Schwierigkeit auszumitteln.

Alles, was den einzelnen kirchlichen Gemeinden für ihre Armen rechtlich zukommt, und durch ein blindes Machtgebot unter die Gewalt eines Central-Büreaus gebracht ist, wird ihnen wieder ausgeliefert, damit es, wie vormals, durch ihre eigenen, selbsterwählten Vorsteher zweckmäßig verwaltet werde.

Ist ihr eigenthümliches Armenvermögen seit der Central-Verwaltung mit Schulden, oder mit größern Schulden, als zuvor, belastet worden; so wird untersucht, theils, wie diese entstanden sind, theils, wie sie getilgt werden können.

Bei der ersten Untersuchung werden die bisherigen Verwalter, sofern keine Vernachläßigung oder Treulosigkeit ihnen nachzuweisen ist, nur nach den Grundsätzen der vorigen Verfassung

beurtheilt, damit ihnen kein Unrecht geschehe; bei der zweiten werden die Gesammtschulden unter die einzelnen centralisirten kirchlichen Gemeinden des Cantons mit Rücksicht auf die verschiedene Größe und den verschiedenen Grad des Wohlstandes derselben möglichst genau repartirt, und jede wird befragt, ob sie bereit und vermögend sey, ihren Antheil an diesen Schulden in einer bestimmten Zeitfrist zu tilgen.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß fast jede durch eine solche Erklärung ihre Freude über die Wiederkehr ihrer vormaligen Rechte willig zu erkennen geben werde.

Findet jedoch die nothwendige Tilgung jener Schulden irgendwo Schwierigkeiten, entweder, weil die Gemeinde zu schwach ist, um in Hinsicht auf die Vergangenheit und die Gegenwart zugleich wohlthun zu können, oder weil sie selbst, ihre Armen sonst immer versorgend, sich dabei vorwurfsfrei weiß, und sich voraussehen läßt, daß sie darüber mit den benachbarten, bisher ihr angeschlossenen, Schwestergemeinden in Fehden gerathen werde; so ist es wohl am zweckmäßigsten, die Schulden, gleich den Kriegsschulden, als Folgen eines bedrängten Jahrzehends

der Gemeinde und dem Umfange des Kirchsprengels, theils von der Menge der Armen.

Der Kirchenvorstand schlägt der Gemeinde doppelt so viele Subjekte vor, als sie zu erwählen hat.

Kein Gewählter darf sich weigern, das Amt zu übernehmen. Jeder hat als Mitglied der kirchlichen Gesellschaft auch die religiöse Verbindlichkeit anzuerkennen, zum Besten der Dürftigen in ihr mitzuwirken. Ist das Amt als ein Ehrenamt zu betrachten, (und so soll es seyn), so muß er durch Treue in der Verwaltung desselben der Ehre würdig zu bleiben suchen. Betrachtet er es als eine Last; so ist er eben so, wie jeder Andere, verpflichtet, sie eine Zeitlang zu tragen. Nur sehr wichtige Gründe können seine Lossprechung oder Entlassung bewirken, und über die Hinlänglichkeit derselben hat der geistliche Obere zu urtheilen. *)

*) Gewöhnlich werden hier dieselben Gründe, aus welchen jemand eine ihm aufgetragene Vormundschaft ablehnen kann, für gültig gehalten. (Vgl. pr. Landrecht. Th. II. Tit. VI. §. 147 ff.) Allein ein solches Amt ist nicht von so langer Dauer, und nicht verbunden mit so vielen Sorgen und Geschäften, als eine Vormundschaft,

Die Amtsdauer der Erwählten erſtreckt ſich auf vier Jahre, und es wird die Einrichtung getroffen, daß ſie nach zwei Jahren zur Hälfte abgehen, indeß die andere, ſchon geſchäftskundiger gewordene, Hälfte mit den Neuerwählten noch zwei Jahre lang in Function bleibet.

Jeder führt ſein Amt unentgeldlich; denn für Dienſte, den Armen geleiſtet, ſich bezahlen zu laſſen, verräth nur großen Mangel an ſittlichem Gefühl. Allenfalls könnte er während ſeiner Amtsführung, wenn er will, befreit bleiben von anderweitigen Beiträgen für die Armen, und nun ſeine Dienſte als ſolche Beiträge anſehen. *)

und auch ein Vormund darf nicht ohne dringende Noth ſich dem Dienſte der Armen entziehen.

*) Dem großen Könige von Preußen, Friedrich II., berichtete am 18. Febr. 1744 das geiſtliche Departement, daß das Almoſencollegium zu Magdeburg ein Armenhaus daſelbſt zu Stande gebracht habe, und nun um Erlaubniß bitte, als Patron einen Prediger bei demſelben beſtellen zu dürfen. Dadurch werde niemand beſchweret; denn das Almoſencollegium ſorge für den Unterhalt des Predigers, und die Regierung nebſt dem Conſiſtorio zu Magdeburg finde dieſes billig und löblich. Der König aber ſah dieſen Vorſchlag ganz anders an, und brachte ſo-

Hat er durch verständige und menschenfreundliche Thätigkeit sich einen vorzüglichen Grad von Liebe und Zutrauen erworben sowohl bei den Armen, als bei der Gemeinde; so muß er dennoch zwar sein Amt nach verflossener Dienstzeit abtreten, kann aber, wenn die Zeit seiner Nachfolger dahin ist, das heißt, nach vier Jahren, aufs neue erwählt werden. Trifft ihn die Wahl schon wieder nach zwei Jahren bei dem nächsten Wechsel der Wohlthätigkeits-Beamten; so ist er um wiederholte Annahme des Amts nur zu ersuchen, ohne jedoch dazu verbunden zu

---

wohl das geistliche Departement, als die Regierung und das Consistorium dadurch auf vernünftigere Gedanken, daß er an den Rand schrieb:

„Das Almosenwesen ist nicht, um einen Prediger zu salariren, sondern den Armen Gutes zu thun. Es soll nach der Tour von einer jeden Kirche in Magdeburg, so mehr als zwei Prediger hat, einer dorten predigen gehen, und die Woche über die Kranken ꝛc. besuchen.“

Es wurde also nun verordnet, daß von allen den Predigern, die bei den dortigen sechs Stadtkirchen stehen, alle halbe Jahre zwei zu dem Almosencollegio deputirt werden, und zugleich die Seelsorge in dem neuen Arbeitshause unentgeldlich versehen sollten. S. „Charakter Friedrichs des Zweiten ꝛc. von A. F. Büsching.“ S. 445 f.

seyn. Er selbst kann eine solche Aeusserung der Liebe und des Vertrauens nicht mißbilligen, und die ganze Angelegenheit ist von gar zu hoher Bedeutung, als daß nicht jeder sie gern in den würdigsten Händen sehen sollte, obgleich auch jeder, von überspannten Forderungen sich zurückhaltend, hier nur des Willigen Dienste wieder in Anspruch nehmen darf.

Die neuerwählten Beamten werden in der Kirche öffentlich von dem Pfarrer vereidet; die abgehenden (denen dieser im Namen der Gemeinde für ihre bisherigen Bemühungen Dank bezeuget,) übergeben ihnen bei derselben Feierlichkeit die Verzeichnisse der Armen und andere dazu gehörige Papiere, und die Gemeinde wird zur Achtung vor ihnen und zu fernerer Unterstützung ihrer verdienstvollen Wirksamkeit dringend ermahnet. — Sonntags vorher wird das Fest als ein Fest der Wohlthätigkeit angekündigt.

Bei der kirchlichen Vereidung wird den Beamten insbesondere auch das eingeschärft, daß sie den Vorschriften des Christenthums gemäß nicht nur als treue Verwalter erscheinen, und mit ihrem eigenen Vermögen für ihre Treue haften, sondern auch Ein Herz und Eine Seele

seyn, folglich Alle für Einen, und Einer für Alle ihre Treue verbürgen müssen. — Auf diese solidarische Verbindlichkeit ist dann die Sicherheit des Armenvermögens hinlänglich gegründet, und die Verbindlichkeit kann von ihnen um so leichter übernommen werden, da das Kirchen-Archiv, in welchem die Urkunden aufbewahrt sind, nur unter Aller Aufsicht steht. *)

Die Wohlthätigkeits-Beamten bilden einen integrirenden Theil des Kirchenvorstandes. Unter einander versammeln sie sich, so oft es nöthig ist, mit Zuziehung und unter dem Vorsitze des Pfarrers; aber alle Vierteljahre wohnen sie einer Versammlung des Kirchenvorstandes bei, und zeigen diesem an, welchen Armen und wie viel das vorige Vierteljahr hindurch gegeben sey, und in dem folgenden gegeben werden müsse.

Von der Theilnahme an den übrigen Verrichtungen der Kirchenvorsteher (z. B. in Hinsicht auf die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, die Einsammlung der Kirchensitzgelder, die Aufstellung der Kirchenrechnungen ꝛc.) sind sie entbunden, obgleich sie am Ende, wenn jene

*) Vgl. preuß. Landrecht. Th. I. Tit. XIV. §. 398.

Rechenschaft ablegen von ihren Geschäften, und so auch bei jeder Angelegenheit, welche (wie z. B. die Wahl des Pfarrers und anderer Kirchendiener) auf die kirchliche Gesammtheit sich beziehet, im Vorstande Sitz und Stimme haben.

Zur Verhütung aller Willkühr oder Parteilichkeit in der Armenpflege werden sie in einer besondern Instruction hingewiesen auf die Punkte, welche möglichst genau von ihnen zu berücksichtigen sind, z. B. das Alter, der Stand, die Herkunft, das Gewerbe, die Arbeitsfähigkeit, die Aufführung, die Schulden und das noch vorhandene Vermögen des Armen, die Ursachen und die Dauer seiner gegenwärtigen Lage, die Zahl, das Alter, das Geschlecht, der Gesundheitszustand seiner Kinder, die Anzahl und das Vermögen seiner nähern Verwandten ꝛc. und darnach werden nun allgemeine, den Verhältnissen der Zeit und des Orts angemessene, Regeln aufgestellt, nach welchen der erforderliche Grad der Unterstützung zu bestimmen ist.

Es wird ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß die Armenkinder gehörig unterrichtet werden. So will es das Gesetz der Kirche, als ein Reich des Lichts, und

ſo werden zugleich in den Kenntniſſen Schutzmittel gegen künftige Armuth niedergelegt. Eigenthümlicher Armenſchulen bedarf es dabei nicht. Dieſe ſcheinen im Gegentheil um ſo zweckwidriger zu ſeyn, da ſie die Armenkinder unverdienter Weiſe (gleich den indiſchen Parias) abſondern von den übrigen Bürgerkindern, den Wetteifer mit den letztern zu beiderſeitigem Nachtheil ihnen unmöglich machen, und die Begründung einer jugendlichen Bekanntſchaft mit einander verhindern, die den Armen gar oft noch in der Zukunft ſehr nützlich wird.

Für arme Kranke ohne Familie ſind nach Maasgabe der Größe der Gemeinde ein oder mehrere Häuſer ausgemittelt, wo ſie im Nothfalle untergebracht werden, und Pflege finden können. Hat die Gemeinde ſelbſt noch ein ſolches Haus; ſo wird dies ausbedungen in dem Vertrage mit dem Pächter, und dagegen der Miethzins etwas geringer angeſetzt.

Die Wohlthätigkeits-Beamten theilen ſich in die Fürſorge für die Armen. Jeder macht ſich verbindlich, eine gewiſſe Anzahl derſelben unter ſeine nähere Aufſicht zu ziehen, und auf dem Lande ſind das diejenigen, die ihm am

nächsten wohnen. *) Durch diese Verengung des Wirkungskreises wird jedem sein Geschäft

*) So wurde z. B. Hamburg eingetheilt in fünf Hauptbezirke, jeder von diesen wieder in zwölf sogenannte Armenquartiere, (oder Inspectionskantons) und über jedes dieser letztern, in welchen ungefähr eine gleiche Anzahl armer Familien wohnte, erhielten unter dem Titel der Armenpfleger drei angesehene Bürger die Oberaufsicht. — S. J. G. Büsch Erfahrungen. (Hamb. 1792. 8.) Bd. III. S. 366 ff. — Die Hamburgische Armenanstalt wurde auch in Wien zum Muster genommen. — S. „Historische Darstellung der Hamb. Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, so, wie solche in Wien auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl herausgegeben worden." Hamb. 1802. 8. — Nach der alten Jülich-Bergischen Polizey-Ordnung v. J. 1696 sollte die Armenpflege nur zwei oder drei, aus der Priesterschaft, Scheffen, Kirchmeistern oder andern ehrbaren Personen erwählten, Fürstendern (Vorstehern) oder Provisoren überlassen seyn. Das Unzulängliche dieser Anordnung wurde jedoch schon damals eingesehen, und deshalb hinzugefügt: „In jeder Buyrschaft soll ein frommer Mann verordnet werden, der den Fürstendern anzeige, ob mittlerzeit jemand mit Krankheit oder Armuth beladen wurde, also, daß er der Almosen bedürfe, und hinwieder, ob diejenigen, so der Almosen gebrauchen, sich unehrbarlich hielten, oder wiederum gestalt wären, sich mit Arbeit oder sonst zu ernähren." Ein solcher Mann aber steht schicklicher in der Reihe der vereideten Vorsteher selbst.

erleichtert; er kann genauer nachsehen, wo wirklich Noth vorhanden sey, und wo zugleich Fleiß, gutes Verhalten und zweckmäßige Anwendung der Wohlthaten, oder wo das Gegentheil Statt finde; auch wird zwischen ihm und seinen Mitbeamten ein rühmliches Streben veranlaßt, durch pünktliche Achtsamkeit auf alle Verhältnisse sich auszuzeichnen. Ueberhaupt ist hier ein möglichst specielles Verfahren von dem besten Erfolge. Selbst dann, wenn er in seinem Kreise z. B. einen Reichen bewegen, oder einige Familienväter vereinigen kann, eine gewisse Zeit lang sich eines oder mehrerer Armen in ihrer Nähe ausschließlich anzunehmen, wird er durch Benutzung dieser Gelegenheit gewöhnlich verdoppeltes Gute stiften. Solche Arme sind nun der Aufsicht und Fürsorge bestimmter Wohlthäter anvertraut, und es ist vorauszusetzen, daß weder das sittliche Verhalten, noch das wahre, oft schnelle Befriedigung fordernde, Bedürfniß derselben verborgen bleiben werde.

Jeder Wohlthätigkeits-Beamte führt in seinem Armenbezirke über Einnahme und Ausgabe seine besondere Rechnung, und aus allen besondern entsteht eine Gesammtrechnung, die sie ge-

meinschaftlich abfassen, und bei der Niederlage ihres Amts zunächst vor dem Kirchenvorstande ablegen.

Geheime Dürftige, die aus Ehrgefühl und bei vermuthlich vorübergehender Noth noch nicht in dem Verzeichnisse der Armen stehen wollen, welche auf regelmäßige Unterstützung hoffen müssen, nennet zwar der eine Beamte dem andern; aber alle beobachten in Hinsicht auf sie die strengste Verschwiegenheit. Was ihnen zufloß, wird ohne Nennung ihres Namens in der Rechnung aufgeführt.

So oft eine Hauptrechnung vor dem Kirchenvorstande abgelegt ist, (welches nach der oben angedeuteten Einrichtung alle zwei Jahre geschehen würde) wird dieses öffentlich in der Kirche bekannt gemacht, und um die Gemeindeglieder selbst von der zweckmäßigen Anwendung ihrer Wohlthaten zu überzeugen, liegt sie bei dem ältesten der Kirchenvorsteher acht Tage lang zu jedermanns Einsicht offen.

Diese Hauptrechnung durchsieht und untersucht hierauf auch der geistliche Obere, und er merkt dabei vorzüglich auf zwei Punkte, zuerst nämlich, ob das ständige Vermögen, für

die Armen bestimmt, auch noch unabgeändert vorhanden und gehörig gesichert sey, und demnächst, ob die Verwalter Schulden gemacht haben, oder nicht.

Findet er das Vermögen noch in seinem vorigen Zustande und auch noch schuldenfrei; so ist der Hauptzweck erreicht, und wenn nicht übrigens bedeutende Fehler oder merkliche Mißbräuche einschlichen, so bezeuget er, daß er die Rechnung richtig befunden habe. Alle etwaige Krittelei ist in diesem Falle nicht nur unnöthig, sondern auch zweckwidrig; denn das Amt, das doch nur aus Liebe und mit Liebe verwaltet werden soll, wird dadurch nur verleidet. — Sind aber Schulden gemacht worden; so forscht er nach, ob der Grund derselben in vergrößerter Ausgabe, oder in verminderter Einnahme liege, ob sie vermeidlich oder unvermeidlich waren, ob sie in kurzer Zeit wieder getilgt werden können, oder nicht, und demnach trift er dann die nöthigen Anordnungen. — Haben nach dem Zeugnisse der Beamten wohlhabende Gemeindeglieder durch Zurückhaltung oder durch verhältnißwidrige Schmälerung ihrer Beiträge die Schulden veranlaßt; so darf er schriftlich oder mündlich sich

an ſie wenden, um ihnen freundlich ans Herz zu reden, und ſie, wo möglich, noch zur Wohlthätigkeit anzureizen. *) — Iſt die Tilgung der Schulden ohne Nachhülfe des Staats in kurzer Zeit nicht möglich; ſo berichtet er darüber an die vorgeſetzte Staatsbehörde. —

Dieſe Grundzüge der innern Organiſation kirchlicher Wohlthätigkeits-Anſtalten können hier genügen. Einige derſelben galten ſchon früher, andere mußten planmäßig hinzukommen,

*) Solche Gemeindeglieder ſind den Unterdrückern der Armen gleich zu achten, in Beziehung auf welche ſchon Carl der Große im Jahr 813 den kirchlichen Obern die Regel vorſchrieb:

Noverint sibi curam pupillorum et pauperum in protegendis et defendendis impositam. Ideoque cum conspiciunt judices ac potentes pauperum oppressores existere, prius eos sacerdotali admonitione redarguant, et si contemserint emendari, eorum insolentia regiis auribus intimetur. — S. *J. H. Böhmeri* Jus eccles. Protestantium. Libr. III. Tit. XXXIX. §. 32. —

Man ſiehet hier übrigens, daß auch noch vor tauſend Jahren unter den Chriſten die Kirche als natürliche Armenpflegerin anerkannt, und daß den Vorgeſetzten derſelben (auch in Hinſicht auf die Angeſehenern im Volke) jedes Recht verliehen wurde, ohne welches ihre Pflicht nicht erfüllbar war.

alle aber scheinen — unbeschadet etwaiger Modifikationen, die durch besondere örtliche oder kirchliche Verhältnisse rathsam werden könnten — dem Hauptzwecke zu entsprechen, und den erwarteten Erfolg zu sichern.

23.

Verhältniß der kirchlichen Wohlthätigkeits-Anstalten zum Staate.

Daß dem Staate auch über diese Anstalten die Oberaufsicht zukomme, ist unläugbar.

Von jeder kirchlichen Gemeinde läßt er sich daher einen genauen Etat ihres vorhandenen Armenvermögens einreichen, und jede Veränderung desselben, von ihm nicht bewilligt, erklärt er für nichtig.

Auch etwaige neue Schenkungen und Vermächtnisse müssen ihm angezeigt, von ihm genehmigt, und in jenen Etat eingetragen werden.

Hier ist die Kirche nicht frei. Schon der Wille der Schenkenden oder Testatoren bindet sie, und der Staat hat darüber zu wachen, daß dieser Wille geschehe, und keine milde Stiftung

umkomme. Er verlangt daher von Zeit zu Zeit hierüber die förmliche Versicherung von den kirchlichen Obern.

Da jedoch die Mängel der fixirten Einkünfte für die Armen überall zu ergänzen sind durch freie Gaben, und diese (die den Betrag der erstern sogar auch immer noch übersteigen müssen) von den Gebern selbst vertrauensvoll den kirchlich-vereideten Wohlthätigkeits-Beamten zur gewissenhaften Vertheilung überlassen werden; so begnügt er sich übrigens der Regel nach mit der Anzeige der kirchlichen Obern, daß die Wohlthätigkeits-Anstalt an diesem und jenem Orte gesetzmäßig verwaltet, und für die Armen hinlänglich gesorgt worden sey.

Nicht nur seinen eigenen Wünschen und Erwartungen ist dadurch völlige Genüge geleistet — auch nach vernünftigen Gesetzen ist mehr nicht zu fordern.

Wenn jemand freiwillig und auf erlaubte Art mir etwas zur freien Verwendung übergiebt, und nur im Allgemeinen mir den Zweck bezeichnet, wozu ich es verwenden soll; so hat nicht einmal er selbst, viel weniger ein Dritter, wegen der besondern Ver-

wendung, falls sie nur den allgemeinen Zweck befördert, mich nachher noch zur Verantwortung zu ziehen.

Ausserdem darf jeder Stifter einer milden Anstalt nicht nur die innere Einrichtung derselben, die Aufsicht über sie, und die Bestellung der Verwalter, sondern auch die Revision und Abnahme der Rechnungen nach Gutfinden anordnen, und nur, so weit er nichts darüber verordnet hat, gebührt dieses Befugniß dem Staate. *) Sind aber Kirchenvorsteher zu Verwaltern ernannt; so ist besonders in Rücksicht auf die mögliche oder wirkliche Verschiedenheit der Confession des Landesherrn von der ihrigen auch vorauszusetzen, daß der Stifter zugleich die Rechnungen nur der Kirchenordnung gemäß habe abgelegt wissen wollen. **)

*) S. das preuß. Landrecht. Th. II. Tit. XIX. §. 35 f.

**) „Die Oberaufsicht des Staats schränkt sich nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sey. — Der Staat ist also berechtigt, Visitationen bei dergleichen Anstalten zu veranlaßen, und die vorge-

Diese wurden daher wirklich auch vom Staate nicht gefordert, wo die Armenpflege den kirchlichen Gemeinden überlassen war.

Es ist hier nicht die Rede von seinem Eigenthum, seinen Stiftungen, seinen Beamten, und von bürgerlich bestimmten Einnahmen und Ausgaben für die Armen. Den Wohlthätigkeits-Beamten ist nur eine kirchliche Pflicht aufgelegt, und von der Art der Erfüllung derselben haben sie zunächst auch nur der Kirche Rechenschaft zu geben. Sie bemühen sich überdies unentgeldlich, sie haben auch Privatgeschäfte, und es muß alles vermieden werden, was die gemeinnützigen Bestrebungen ihnen verhaßt machen, und sie reizen könnte, sich möglichst zurückzuhalten in dem

---

fundenen Mißbräuche und Mängel obigen Grundsätzen gemäß zu verbessern." (S. Landr. Ebendas. §. 38 f.) Dieses Visitationsrecht des Staats wird in der Kirche durch die geistlichen Obern ausgeübt, welche ihm darüber berichten müssen. (Ebendas. Tit. XI. Abschn. III. §. 123. 154.) So verordnete schon im J. 1685 Johann Georg, Churfürst von Brandenburg. S. *J. H. Böhmeri* Jus eccl. Protest. Libr. III. Tit. XXXIX. §. 3.

Kreiſe, den die Pflicht gegen ſich ſelbſt und die Ihrigen um ſie her zieht. *)

Gebieteriſche Einmiſchung in eine Angelegenheit, die ihrer Natur nach frei ſeyn ſoll, ſofern ſie nicht gegen bürgerliche Geſetze verſtößt, iſt alſo eben ſo wenig heilſam, als rechtlich.

»Der gröſste Theil der Armen- und Krankenhäuſer in London, von dem Findelhauſe an bis zu dem Inoculationshauſe, rühret her von beſonderen Stiftungen, oder von Subſcriptionen, welche zu gewiſſen Zeiten erneuert werden. Daher müſſen die Verwalter der Gelder auch nur denen geſtändig ſeyn, die ſie hergegeben haben. Die Armen berauben, hieße die wachſamen Eigenthümer berauben. Misbräuche ſind darum bei dieſer Einnahme unbekannt.« **)

Nur in zwei Fällen läßt der Staat von den kirchlichen Wohlthätigkeits-Anſtalten ſich die Armenrechnungen vorlegen — erſtens nämlich, wenn Klagen über die Verwaltung vor

*) Vgl. C. Filangieri's Syſtem der Geſetzgebung. Bd. II. S. 311 f.

**) S. J. Bernoulli's Archiv zur neuern Geſchichte ꝛc. (Lpz. 1785. gr. 8.) Th. II. S. 323.

seinem Richterstuhle erhoben werden, (und alsdann versteht es sich von selbst), zum andern, wenn Schulden gemacht sind, die nun von seiner Seite getilgt werden sollen.

Denn waren diese Schulden unvermeidlich, und konnte die kirchliche Gemeinde ihre dürftigen Mitglieder nicht völlig unterhalten; so ist nun allerdings, besonders, wenn sie auch selbst die Schulden nicht zu tilgen vermag, ohne die jetzt noch vorhandenen Armen dem Drucke des Mangels auszusetzen, der Staat zur Hülfsleistung verbunden.*) Und diese Verbindlichkeit wird noch größer, theils, wenn die Schulden sich voraussehen ließen, und ihm deshalb auch vorher schon angedeutet wurden, theils, wenn sie etwa daher entstanden, weil im Bezirke der Anstalt auch noch fremde Arme erschienen, de-

*) „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können." Mit der Anerkennung dieser Verbindlichkeit beginnt das könpreußische Landrecht den schon mehrmals angeführten Abschnitt von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.

ten Unterhaltung ihr nicht oblag, und die doch auch dem Elende nicht überlassen werden durften.

Zeigten die Wohlthätigkeits-Beamten der Polizey-Obrigkeit des Orts die Erscheinung solcher Armen gehörig an, und es wurde von dieser nicht Sorge getragen, sie zu entfernen, (was denn in dem Falle, wenn sie etwa erkrankt waren, allerdings auch nicht geschehen durfte,) *) so kann die Anstalt auch alsdann, wenn sie durch den Aufwand auf deren Verpflegung eben nicht in Rückstand kam, Anspruch machen auf Ersatz der Verpflegungskosten vom Staate; denn das Gesetz wieß ihr zunächst nur die dürftigen Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft zu. Sie reicht also nun, wenn sie will, blos eine genaue Berechnung dieser Kosten ein, und der Staat vergütet sie.

*) Vgl. das Landrecht a. a. O. §. 15—17. — In Hinsicht auf solche Arme, die durch Krankheiten an einem Orte zurückgehalten werden, wurde besonders zwischen den königl. preußischen und den Braunschweigischen Landen schon längst die ausdrückliche Verabredung getroffen, daß sie nicht unbarmherziger Weise fortgeschafft, sondern gehörig verpflegt werden sollten. S. G. H. v. Bergs Handbuch des deutschen Polizey-Rechts. Th. III. S. 196.

Was jedoch hier von Seiten des Staats gerechter und billiger Weise beigetragen werden muß zur Unterhaltung der Armen, wird nicht etwa geschöpft aus der bürgerlichen Gemeindecasse des Orts, wo die kirchliche Wohlthätigkeits-Anstalt den Beitrag erforderte, (denn dies würde für die Ortsbewohner gar keine Erleichterung seyn) sondern aus der oben (S. 125.) vorgeschlagenen Nothhülfscasse, und, wo diese nicht hinreicht, aus der allgemeinen Landescasse. Und so ist dann jeder Grund zur Bettelei auf immer gehoben.

Da übrigens die Wohlthätigkeits-Beamten nur in den vorhin bezeichneten beiden Fällen vor dem Staate die Armenrechnungen abzulegen haben; so liegt hierin schon an sich selbst ein Reiz für sie, nicht nur durch treue Amtsführung jede Klage zu verhüten, sondern auch möglichst dafür zu sorgen, daß die Einkünfte den erforderlichen Ausgaben für die Armen das Gleichgewicht halten.

Ein anderer Reiz dazu, so, wie zur Belebung des wohlthätigen Sinnes überhaupt, wird demnächst auch darin liegen, daß jährlich in den Amtsblättern der Regierungen bekannt gemacht

wird, welche kirchliche Gemeinden unvermögend gewesen sind, ihre dürftigen Mitglieder zu verpflegen, und wie viel zur Unterstützung derselben ihnen habe zugewiesen werden müssen.

Diese Bekanntmachung, wodurch der Staat dann gleichsam Rechenschaft giebt von dem, was im Ganzen zum Behuf der Armenpflege von seiner Seite noch zu leisten war, ist für solche Gemeinden nicht nothwendiger Weise entehrend, (denn unverschuldete Armuth schändet nicht), aber sie stößt doch an das Ehrgefühl derer unter ihnen, die etwa fähig und verpflichtet gewesen wären, durch größere Wohlthätigkeit sie zu verhüten, und besonders in Städten, wo nur die Mitglieder der einen Confession in diesen Fall gerathen, wirft sie auch wohl einen verdienten Schatten auf die Mitglieder der andern.

In den jüngst verflossenen Mangeljahren hat eine solche Maasregel, wo sie beobachtet wurde, sich sogar noch von einer auffallendern Seite sehr wirksam bewiesen. Ganze Gemeinden verzichteten nicht nur zum Besten noch bedürftigerer auf die ihnen schon zuerkannten Unterstützungsgelder, indem sie durch freiwillige Sammlungen unter ihren Gliedern das Deficit

deckten, sondern sandten auch den Ueberschuß dieser Sammlungen an Geld und Naturalien zur Vertheilung unter auswärtigen Armen ein. Die Regierungen brachten dies nun wieder in den öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kunde, und zeigten zugleich an, wie jener Ueberschuß verwendet worden. *) Welche Folgen sich aus einem Verfahren dieser Art entwickeln müssen, ist leicht vorauszusehen. Die Mächte des Beispiels, der Publicität und der Ehrliebe verbünden sich mit der Macht der Barmherzigkeit.

So fand noch immer der Staat den Druck der Zeit am mehresten erleichtert. Er übernahm gleichsam die Rolle der Kirche, oder er wirkte mit ihr gemeinschaftlich, indem er, sich stützend auf ihre sittlichen Grundsätze, die Bildung freier Hülfsvereine veranlaßte, und an die freie, aufopfernde Liebe der Bürger sich wandte. Ein neuer, unverkennbarer Wink, wohin diese Angelegenheit zunächst gehöre, wo die Verwaltung

*) Eine solche Nachricht, unterzeichnet von dem Freiherrn von Türkheim, findet sich z. B. in dem Großherzoglich-Badischen Anzeigeblatte für den Dreisamkreis vom 24. März 1817. S. 310.

derſelben ſich den beſten Erfolg zu verſprechen habe, und wie nöthig es ſey, jene Freiheit vor aller Beſchränkung durch poſitive Geſetze zu bewahren!

24.

Schluß.

Hinblick auf Vergangenheit und Zukunft bei kirchlicher Armenpflege.

Durchſchauen wir auch nur mit flüchtigem Blicke die Geſchichte der frühern und ſpätern Jahrhunderte des chriſtlichen Zeitalters; ſo finden wir überall, daß das kirchliche Leben auch ein wohlthätiges Leben, ein gemeinſames Wirken zur Minderung des Elends war.

Anfangs herrſchte durchgängige Gleichheit unter den Chriſten. Keiner ragte hervor über dem andern, auſſer (wie die Apoſtel) durch Glaubenskraft und Tugendliebe, durch Weisheit und Heldenmuth in dem Bekenntniſſe und in der Ausbreitung heiligender Wahrheit. Nur das Innere entſchied, nicht der äuſſere Stand, nicht das bisherige Maas irdiſcher Güter. Auch an

eine besondere kirchliche Verfassung wurde noch nicht gedacht. Den Grundstein zu einer solchen Verfassung legte — die Rücksicht auf die Armen. Aus der Mitte der Gesellschaft erwählte man sieben Armenpfleger, und räumte mit diesem Amte ihnen einen gewissen Vorrang ein.*) Es war der menschenfreundliche Geist der Religion, der hier schon gleich an die Form des äussern Kirchenwesens die erste Hand bewegte.

*) Warum gerade sieben? — Dies ist nicht anders erklärbar, als aus dem hohen Ansehen, in welchem diese Zahl stand, weil sie so oft in der h. Schrift ausdrücklich vorkommt. Z. B. Sieben Wochentage — sieben Regentage vor der Sündfluth — (1 Mos. 7, 4. 10.) sieben Trauertage um einen Todten — (1 Mos. 50, 10. Sir. 22, 13.) sieben fruchtbare und eben so viel unfruchtbare Jahre in Aegypten — (1 Mos. 41, 2 ff.) sieben Feierjahre der Juden — (3. Mos. 25, 8.) sieben Altäre — (4 Mos. 23, 1. 29.) Geister (Matth. 12, 46.) — Brodte (Matth. 15, 34.) — Gemeinden (Off. Joh. 1, 4.) — Leuchter (V. 13.) — Siegel (5, 5.) — Hörner (V. 6.) Donner (10, 3. 4.) u. s. f. — Gedike gab eine Menge von Beweisen, daß die Ehrfurcht für diese Zahl sich auch in den Sprachen, Sitten und Gesetzen anderer Völker geäussert habe. S. dessen „Geschichte des Glaubens an die Heiligkeit der Zahl Sieben" in der Berlinischen Monatsschrift. 1791. Dez. S. 494 ff.

Die Christen bildeten sich zu einzelnen Gemeinden. Zerstreut in verschiedenen Städten dreier Erdtheile standen sie in gar keinem bestimmten Zusammenhange. Nur ihr gemeinschaftlicher Glaube und gemeinschaftliche Gefahren und Leiden waren die Bande, durch welche sie umschlungen wurden von allen Seiten. Der Verfolgungsgeist der Römer schwang über ihnen seine Geissel und sein Schwerdt, und ein Glück war es, wenn anstatt ihres Bluts nur ihre Armuth zum Himmel emporschreien konnte. Bald hier, bald da wurden sie ihres rechtmäßigen Eigenthums beraubt. Wie hätten sie bei ihren Verfolgern auf Unterstützung rechnen können? Ohne eigene möglichste Fürsorge für die am mehresten Verarmten in ihrem Kreise würden sie verloren gewesen seyn. Diese Fürsorge war ihnen darum ein heiliges Gesetz. Gern schritten sie sogar, wo sie dazu sich fähig fühlten, über ihren nächsten Kreis hinaus, und brachten Hülfe den armen Mitgenossen ihres Glaubens auch in der grösten Ferne.

Verschiedene Meinungen entwickelten sich, und geriethen unter einander in Gährung. Polemik, beinahe so alt, als die christliche Kirche selbst,

erwählte das Reich des Friedens auch in seinem Innern. Angeführt von Grüblern, die keinen Sinn hatten für die schöne Einfachheit der Religionslehre, und sie hier nach diesen, dort nach jenen früher aufgefaßten Begriffen deuteten und modelten, trennten sich die Gemeinden in mancherlei Sekten. Allein in den wesentlichen Punkten der Sittenlehre konnten sie doch nicht von einander abweichen. Auch in der Achtung für unläugbar apostolische Einrichtungen blieben sie übereinstimmend. Jede Sekte unterhielt, wenn auch oft nur aus Anhänglichkeit an ihre Partei, die Armen, die ihr ergeben waren.

Nach drei rauhen Jahrhunderten des Drucks erhob sich die gebeugte Kirche. Ihre Religion wurde die öffentlich begünstigte, und unter dem mächtigen Einflusse des Staats (ob immer zum Vortheil oder auch wohl zum Nachtheil des Wahren und Heilbringenden, kommt hier nicht in Betrachtung) wurden die zertrennten Meinungen allmählig, wenigstens äusserlich, zur Einheit zusammengedrängt. Nun offenbarte sich die begeisterte Wohlthätigkeit auch in einem Glanze, der unter das Volk der Heiden Erstau-

nen warf, und sehr viele, obgleich vorerst oft nur aus eigennützigen Absichten, zum Christenthume hinüberzog.

Im Schatten der folgenden Zeiten erwuchs der Aberglaube, und breitete sich aus, wie ein Lorbeerbaum. Seine Frucht war insbesondere eine Lehre von guten Werken, welche größtentheils nur mit dem Beiworte der unvernünftigen bezeichnet zu werden verdienten. Die verfinsterten Köpfe dämmerten indeß noch nicht hinab bis in alle Tiefen der Herzen. In der Reihe jener Werke blieb die Armenpflege stehen. Sehr viele milde Stiftungen haben ihre Wurzel in dem Boden des Aberglaubens, und selbst aus den dumpfen Gebäuden, auf diesem Grunde errichtet, floß Labung hervor für Tausende der Erquickungsbedürftigen.

Nie war der Staat genöthigt, der Kirche zu diesem Zwecke bedeutende Beiträge zu liefern, noch weniger, eine Armensteuer zu verordnen. Erst alsdann trat diese Nothwendigkeit ein, wenn er an sich riß, was er selbst vormals ausdrücklich oder stillschweigend ihr zugestanden hatte, und was sie nicht entbehren konnte, um ihrer Natur und Bestimmung gemäß fortzuwirken.

Hin und wieder zwar ſetzte nun auch er wieder etwas Aehnliches an die verödete Stelle. Allein es fehlte der Wunderthäter, der die Frage: was iſt das unter ſo viele? von den Lippen hätte verdrängen können.

Ueberdies darf man es nicht verheelen, daß ſolche Anſtalten bis zu den neuern lichtvollern Zeiten hin faſt immer nur beſtimmt blieben für diejenigen Armen, die zu der herrſchenden Confeſſion gehörten. Dürftige Mitglieder einer Gemeinde von blos geduldeter Confeſſion ſahen ſich meiſt ausgeſchloſſen, oder durch Furcht vor ſchnöder Behandlung zurückgeſchreckt, mithin einzig an die Gemeinde ſelbſt verwieſen. So noch jetzt die Dürftigen z. B. unter den Herrnhutern, Mennoniten und Juden. Ja, oft wurden nicht einmal die gewöhnlichen Polizey-Maasregeln zur Abhaltung fremder Bettler getroffen, viel weniger die öffentlichen Caſſen zur Unterſtützung der inländiſchen Armen ohne Unterſchied der Confeſſion in Anſpruch genommen. Der Staat verhielt ſich in dieſer Rückſicht faſt eben ſo, wie zu der Zeit, da die Kirche noch ein Uebergewicht über ihn hatte; er ließ die Kirche walten und ſorgen.

Jetzt ist er ganz ausser Gefahr, jemals wieder in ihre Dienstbarkeit zu gerathen. Trotz ihrer etwaigen lauten Bannflüche oder stillen Klagen vermag er seine Stellung jederzeit zu behaupten, und seine gegründeten Hoheitsrechte geltend zu machen. Desto unbedenklicher also kann er auch *ihre* Rechte anerkennen, zumal wo sie unzertrennlich sind von Pflichten, deren Beobachtung seinen eigenen Zwecken förderlich wird. —

Auch *sie* besteht, und sie wird *immer* bestehen, wie das Sittengesetz, das aus ihrem unzerstörbaren Allerheiligsten hervortönet, und dem auch er seine Huldigung nicht verweigern darf. Nie kann er im *Ganzen* — auch in Bezug auf ihr *innerstes* Wesen — zu ihr sich verhalten, wie der Herrscher zu seiner Dienerin. Sie hat eine *unsichtbare* Macht, die er auf seiner Seite zu erhalten suchen soll, und seine *Weisheit* äussert sich hier dadurch, daß er nicht nur jede *Collision* seiner positiven Gesetze mit jenem Sittengesetze verhütet, sondern auch die Beobachtung des letztern *erleichtert*, indem er alle Hindernisse der Erfüllbarkeit desselben durch die seinigen möglichst hinwegräumt. Die

gesammte höhere Bildung der Menschheit und das gesammte Volkswohl hängt ab von diesem harmonischen Concerte des Reichs von dieser mit dem von jener Welt.

Größer, edler, kräftiger fühlt sich der Mensch bei freier, als bei erzwungener Thätigkeit. Dort wirkt ganz er selbst allein, hier aber wird zugleich auf ihn gewirkt; dort ist es blos eine innere, hier auch eine äussere Triebfeder, die ihn in Bewegung setzet; dort handelt er aus Liebe zum Handeln, hier auch aus Furcht vor den Folgen des Nichthandelns, und jene Liebe macht ihm zur Lust, was diese Furcht ihm verbittert. Ist es nicht leicht erklärbar, daß von ihm dort mehr zu erwarten sey, als hier? Und haben die Thatsachen der Geschichte und Erfahrung nicht immer noch dieser Erwartung entsprochen?

Wo der Mensch allein und selbst gehen kann, und so am schnellsten und sichersten fortschreitet zu dem bestimmten Ziele — warum ihm da noch ein Gängelband angelegt, und mit Gewalt ihn dahin gezogen? Alle Regeln der Erziehungskunst werden dadurch übertreten. Mag auch dasselbe Ziel erreicht werden — er steht da nicht

mit dem frohen Bewußtſeyn eigener Kraft und ſelbſterworbenen Verdienſtes; er folgte dem Zuge mit Widerwillen; die erduldete Gewaltthätigkeit hat ihn erniedrigt.

Man macht einen Unterſchied zwiſchen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten. Der Unterſchied iſt ſehr gegründet; aber die Benennung erſcheint bei tieferm Nachdenken äuſſerſt unbequem. Sollte man nicht glauben, die Beobachtung vollkommener Pflichten werde auch dem Menſchen ſelbſt das Gepräge einer ungleich höhern Vollkommenheit geben, als die Beobachtung der unvollkommenen? Und ſo verhält es ſich doch keineswegs.

Unter den vollkommenen Pflichten verſteht man die blos juridiſchen, oder die Pflichten der Gerechtigkeit, ſo, wie zunächſt der Staat ſie vorſchreibet; unter den unvollkommenen die blos moraliſchen, oder die Pflichten der Güte, ſo, wie ſie zunächſt vorgeſchrieben werden von der Kirche, als der Religion in einer äuſſern organiſirten Form. Bei jenen iſt alles (Grad, Zeit, Art der Erfüllung u. dgl.) genau beſtimmt, und die Erfüllung ſelbſt iſt erzwingbar; nicht ſo bei dieſen.

Hier gilt kein äuſſerer Zwang, und auch da, wo der Menſch ſelbſt, von innen her bewegt, ihnen Folge leiſtet, bleibt ſeinem freien Willen noch vieles anheimgeſtellt.

Aber da verwandle man nun eine unvollkommene Pflicht in eine vollkommene! Hat man auch die Beobachtung derſelben geadelt? — Nichts weniger! — Dieſe hat vielmehr an wahrem Werthe nur verloren, nicht gewonnen.

Was wir thun, ehret uns nicht, wenn wir es thun, weil wir müſſen, ſondern nur, wenn wir es freiwillig thun. Umgekehrt alſo erſcheinen wir ſelbſt vollkommener, wenn wir eine vollkommene Pflicht (eine Zwangspflicht) als eine unvollkommene (als eine Liebespflicht) behandeln, und ſie eben ſo gern und freudig erfüllen, als ob dies auch wohl unterlaſſen werden dürfte, und nur zufolge unſerer freien Herzensgüte geſchehe. Das aber erfordert eine Art von Selbſttäuſchung, die uns ſchwer wird, obgleich hinweiſet auf unſern innern Werth, es ſey denn, daß noch etwas Anderes (z. B. Stolz, perſönliche Zuneigung, Rückſicht auf eigenen Vortheil u. dgl.) dabei vorwalte, was dann wieder auf die Herzensgüte einen tie-

feen Schatten wirft, und auch die ſittliche Freiheit verdächtig macht. Gewöhnlich wird das Gefühl des Gezwungenſeyns das überwiegende, vorzüglich da, wo in der entgegen geſetzten Wagſchale das unverteilgbare Gefühl gekränkter natürlicher Rechte liegt, und jenes deshalb gar nicht hätte herbeigeführt werden ſollen. So iſt und bleibt denn in dem klaren Bewußtſeyn das Freie und das Erzwingbare jederzeit geſchieden. Kein bürgerliches Geſetz kann dort beides verſchmelzen, und wie wenig auch der ſittlich gute Menſch abweicht von der erzwingbaren Beobachtung der Pflichten der Gerechtigkeit, ſo findet er doch ſeine Würde nur darin, daß er freiwillig die Pflichten der Güte befolgt.

Wie? Und man ſollte nicht einſehen, daß es zu den großen Verkehrtheiten gehöre, auch eine geſetzlich beſtimmte Armenſteuer zu verordnen, oder ſolche Anſtalten zu treffen, bei welchen dieſe unvermeidlich wird? Der Zweck mag gut ſeyn. Aber ſteht auch das Mittel zu ihm in einem ſolchen Verhältniſſe, daß die Weisheit es billigen kann? Werden dabei auch die Eigenthumsrechte derer berückſichtiget, die ihn be-

fördern sollen? Ist es jedem unter ihnen genau vorzuschreiben, in welchem Grade er sich wohlthätig zu beweisen habe? Darf eine Tugend, die nur durch freies Walten sich zu entwickeln und auszubilden vermag, in Bande gelegt, und eben dadurch der Gefahr ausgesetzt werden, in diesen Banden allmählig zu ersterben? Kann es die sittliche Menschheit ermuntern, auf ihrer Laufbahn zum Edlern und Höhern, wenn man zwangsweise sie zu einer Handlungsart hinzieht, bei welcher sie des lohnenden Bewußtseyns beraubt wird, sich selbst dazu bestimmt zu haben?

Solcher Fragen würden noch mehrere aufgeworfen werden können; allein sie folgen aus allen schon früher aufgestellten Grundsätzen, und würden nur Wiederholungen derselben in anderer Form seyn.

Kurz, die Wohlthätigkeit ist eine zarte Pflanze, die nur in freier Luft und sicher vor äussern gewaltsamen Angriffen aus ihrem innersten Boden hervortreten will. Man darf sie sanft begießen, damit sie mächtiger aufwachse, und reichern Saamen verstreue. Aber wer die Hand an sie legt, um ihr den Schnitt zu geben, den sie seiner Meinung nach haben muß, der verle-